



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an Berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen)
2. Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
3. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21.04.2010 und der zweiten Änderung vom 13.07.2011 und der dritten Änderung vom 16.05.2012
4. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.5 Englisch – Lehren und Lernen (B.A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
5. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.5 Englisch – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und zweiten Änderung vom 08.02.2012
6. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.6 Evangelische Religion – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
7. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.6 Evangelische Religion – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und zweiten Änderung vom 08.02.2012
8. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 1.8 Mathematik – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

9. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.8 Mathematik – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und zweiten Änderung vom 08.02.2012
10. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 1.9 Musik – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
11. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.9 Musik – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und zweiten Änderung vom 08.02.2012
12. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 1.12 Sport – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
13. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.12 Sport – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und der zweiten Änderung vom 13.04.2011 und der dritten Änderung vom 09.05.2012
14. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 2 Allgemeiner Teil - Wirtschaftspädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
15. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 2 Allgemeiner Teil - Wirtschaftspädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010, der zweiten Änderung vom 11.05.2011 und 08.06.2011 und der dritten Änderung vom 08.02.2012
16. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 2.3 Englisch – Wirtschaftspädagogik (B. A.), Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

17. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 2.3 Englisch – Wirtschaftspädagogik (B.A.), Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und der zweiten Änderung vom 08.02.2012
18. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 2.4 Evangelische Religion – Wirtschaftspädagogik (B. A.), Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
19. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 2.4 Religion – Wirtschaftspädagogik (B. A.) und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und der zweiten Änderung vom 08.02.2012
20. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 2.5 Mathematik – Wirtschaftspädagogik (B. A.) und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
21. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 2.5 Mathematik – Wirtschaftspädagogik (B. A.) und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und der zweiten Änderung vom 08.02.2012
22. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlagen 2.7 Sport – Wirtschaftspädagogik (B. A.) und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
23. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlagen 2.7 Sport – Wirtschaftspädagogik (B. A.) und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und der zweiten Änderung vom 13.04.2011 und der dritten Änderung vom 09.05.2012

24. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 3.1 – Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
25. Neubekanntmachung der fachspezifische Anlage 3.1 – Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B.A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010, der zweiten Änderung vom 13.04.2011 und der dritten Änderung vom 09.05.2012
26. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 4.6 Evangelische Religion – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
27. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 4.6 Evangelische Religion – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und zweiten Änderung vom 08.02.2012
28. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 4.8 Mathematik – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M.Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
29. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 4.8 Mathematik – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08.02.2012
30. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 4.9 Musik – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
31. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 4.9 Musik – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung 08.02.2012

32. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 4.12 Sport – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
33. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 4.12 Sport – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 09.05.2012
34. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 5.6 Evangelische Religion – Lehramt an Realschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
35. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.6 Evangelische Religion – Lehramt an Realschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und der zweiten Änderung vom 08.02.2012
36. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 5.8 Mathematik – Lehramt an Realschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
37. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.8 Mathematik – Lehramt an Realschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08.02.2012
38. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 5.9 Musik – Lehramt an Realschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
39. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.9 Musik – Lehramt an Realschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und zweiten Änderung vom 08.02.2012



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

40. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 5.11 Sport – Lehramt an Realschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
41. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.11 Sport – Lehramt an Realschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 09.05.2012.
42. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
43. Anlage zur Änderungssatzung der zweiten Änderung der fachspezifischen Anlage 6.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
44. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 13.04.2011 und der zweiten Änderungen vom 08.02.2012
45. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.4 Evangelische Religion – Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften bzw. Sozialpädagogik (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
46. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.4 Evangelische Religion – Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften bzw. Sozialpädagogik (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und der zweiten Änderung vom 08.02.2012
47. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 6.5 Mathematik – Lehramt an Berufsbildenden Schulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

48. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.5 Mathematik – Lehramt an Berufsbildenden Schulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08.02.2012
49. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 6.7 Sport – Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und Sozialpädagogik (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
50. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.7 Sport – Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und Sozialpädagogik (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 09.05.2012
51. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 7.1 Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
52. Neubekanntmachung der fachspezifische Anlage 7.1 Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und der zweiten Änderung vom 13.04.2011 und der dritten Änderung vom 09.05.2012



1.

Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen)

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 21. März 2012 die nachfolgende Ordnung über Zugang und Zulassung zum Master-Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 27. April 2012 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Zertifikatsstudiengang Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen an der Leuphana Universität Lüneburg mit den aus der Anlage ersichtlichen wählbaren Studienfächern.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) – entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit einer anderen beruflichen Fachrichtung und einem anderen Fach bzw. zwei anderen Fächern als die berufliche Fachrichtung/das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischem Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen und mit einer anderen beruflichen Fachrichtung und einem anderen Fach bzw. zwei anderen Fächern als die berufliche Fachrichtung/das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
- in den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben ist, oder
- ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit einer anderen beruflichen Fachrichtung und einem anderen Fach bzw. zwei anderen Fächern als die berufliche Fachrichtung/das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus: einen qualifizierten Abschluss in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) ¹Der qualifizierte Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend

von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 145 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ³Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Zulassungsverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Prüfung davon abweicht. ⁴Für die Studienfächer Musik und Sport müssen vor Aufnahme des Studiums die besonderen Zugangsvoraussetzungen (besondere Befähigung gem. § 3 (Musik) und § 4 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelor-Studiengänge mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden vom 14.07.2011 in der aktuell gültigen Fassung erfüllt sein.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt nach den Vorgaben der Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die deutsche Sprachprüfung (DSH) für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Einschreibung

- (1) ¹Der Zertifikatsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag muss mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 15. August eines jeden Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. ³Er muss sich auf den Zugang für einen bestimmten Lehramtsstudiengang (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Berufsbildende Schulen) beziehen. ⁴Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt Form des Zulassungsantrags und welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des vorangegangenen Studiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist bis zum Datum des Vorlesungsbeginns zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

§ 4 Bescheiderteilung

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

**Anlage: Liste der wählbaren Studienfächer****Berufliche Fachrichtungen:**

Sozialpädagogik oder Wirtschaftswissenschaften

Unterrichtsfächer Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Mathematik

Evangelische Religion

Sport

Unterrichtsfächer Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen:

Mathematik

Evangelische Religion

Musik

Sport



2. Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Der Senat der Leuphana Universität hat am 16. Mai 2012 gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 19. November 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette 18/11 vom 06. September 2011) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung am 24. Mai 2012 im Umlaufverfahren gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 11. Februar 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette 18/11 vom 06. September 2011) wird wie folgt geändert:

1. Vorweg wird ein Inhaltsverzeichnis ergänzt:

Inhaltsverzeichnis

§1	Geltungsbereich
§2	Ziele des Studiums
§3	Akademische Grade
§4	Regelstudienzeiten und Studienumfang
§5	Modularisierung
§6	Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
§ 6a	Erweiterungsfach
§7	Orientierungsphase
§8	Teilzeitstudium
§9	Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
§10	Prüfungsausschuss
§11	Prüfende und Beisitzende
§12	Prüfungsleistungen
§13	Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points
§14	Nachteilsausgleich
§15	Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, zur Bachelor- und Masterarbeit sowie zur mündlichen Master-Abschlussprüfung
§ 15a	Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen
§16	Bachelor-/Master-Arbeit
§17	Mündliche Master-Abschlussprüfung
§18	Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
§19	Wiederholung von Prüfungen
§20	Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung
§21	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
§22	Öffentlichkeit
§23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung
§24	Widerspruchsverfahren
§25	Einsicht in die Prüfungsakte

§26 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

§27 Inkrafttreten

2. In § 1 wird hinter dem Wort „Rahmenprüfungsordnung“ die Abkürzung „(RPO)“ ergänzt.

3. In § 5 wird ein dritter Absatz wie folgt hinzugefügt:
„(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultät/en - bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium - auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 online über das Hochschulinformationssystem.“

4. § 6 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:
„(9) Zusätzlich zu den unter Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Credit Points können weitere Credit Points im Sinne von „weiteren Zusatzleistungen“ erbracht werden.

- Zusätzliche Credit Points können in folgendem Umfang erworben werden:

- in den Bachelor-Studiengängen maximal 60 Credit Points
- in den Master-Studiengängen für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen maximal 20 Credit Points
- in den Master-Studiengängen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen maximal 10 Credit Points.

Diese Leistungen werden im Zeugnis als „weitere Zusatzleistungen“ ausgewiesen, fließen aber nicht in die Notenberechnung gem. § 18 Abs. 7 und 8 ein.

Der Erwerb weiterer Credit Points in den Fächern Englisch, Musik und Sport setzt den Nachweis der besonderen Befähigung/Eignung gem. § 2 (Englisch), § 3 (Musik) und § 4 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelor-Studiengänge mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden vom 14.07.2011 in der aktuell gültigen Fassung voraus. Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen besteht nicht.

5. § 6a wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 6 a Erweiterungsfach

Für das Studium eines Erweiterungsfaches gemäß der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikationsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an Berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 können für das entsprechende Lehramt folgende Berufliche Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer gewählt werden:

- a) Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
- b) Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
- c) Evangelische Religion
- d) Mathematik
- e) Musik
- f) Sport

(2) Für das Erweiterungsfach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung) sind Studien- und Prüfungsleistungen (Module) im Umfang der nachfolgend aufgeführten Credit Points nachzuweisen:

- Unterrichtsfach im Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen mindestens 50 CP
- Unterrichtsfach im Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens 60 CP

- Berufliche Fachrichtung mindestens 100 CP

Die fachspezifischen Anlagen für die in Abs. 1 genannten Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen legen die Module fest, die für den Erwerb des Erweiterungsfaches zu belegen sind.

6. In § 7 Abs. 2 wird der Satz „Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 14. März 2008, sowie der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 02. Juni 2009entsprechenden Ordnungen auch als Teilzeitstudium absolviert werden.“
 - In Abs. 5 wird der erste Satz wie folgt ersetzt:
„Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte, d.h. 15 Credit Points, der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Credit Points und für Wiederholungsprüfungen zusätzlich maximal 10 Credit Points erworben werden.“
8. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Fakultätsübergreifenden Kommission Lehrerbildung (FKL)“ durch „Studienkommission“ ersetzt. Der letzte Satz von Absatz 1wird durch folgenden Halbsatz erweitert: „-er wird über das Hochschulinformationssystem bekannt gegeben.“
9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Studiendekan_innen richten je einen Prüfungsausschuss für die durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Bachelor- bzw. Master-Studiengänge ein, welche mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragt sind und unterbreitet den Fakultätsräten Vorschläge zur Wahl der Mitglieder dieser Prüfungsausschüsse. In geeigneten Fällen können diesen Prüfungsausschüssen auch andere, nicht durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelte Studiengänge zugeordnet werden.“
10. § 11 Abs. 4 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:
„(4) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Nr. 8 wird die Prüfungsform „Entwurf“ gestrichen und durch „Unterrichtsentwurf“ ersetzt.
 - Am Ende von Abs. 3 wird der folgende Satz ergänzt: „Die Klausurdauer ist jeweils in der fachspezifischen Anlage festgelegt.“
 - Abs. 10 wird folgendermaßen neu gefasst: „(10) Ein Unterrichtsentwurf umfasst eine schriftliche Ausarbeitung unter Berücksichtigung von Fachliteratur zu mindestens einer Unterrichtsstunde inklusive Sachanalyse, didaktischer und methodischer Analyse sowie Verlaufsplan.“
 - Abs. 21 wird gestrichen.
 - Abs. 22 wird gestrichen.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird zwischen den Worten „zu“ und „Modulprüfungen“ das Wort „Prüfungsleistungen“, eingefügt.
 - Abs. 1wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Zu Modulprüfungen, zur Bachelor- und Masterarbeit sowie zur mündlichen Master-Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. als Studierende oder Studierender in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 und 2 angemeldet hat.
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- oder Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat und
- nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.“
 - In Abs. 5 werden im letzten Satz die Worte „oder des“ durch „Erst- und“ ersetzt.
13. Die Überschrift von § 15 a wie folgt neu gefasst:
„§ 15a Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen“
In Abs. 2 wird „Abgabetermin“ durch „Abgabe- und Wiederholungstermin“ ersetzt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird das Wort Bestimmungen an zwei Stellen durch „fachspezifischen Anlagen“ ersetzt.
 - Hinter Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 wie folgt eingefügt:
„(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 11 für die Begutachtung der Bachelor- und Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.“
 - Aus Abs. 3 wird Abs. 4.
 - Aus Abs. 4 wird Abs. 5 und der Inhalt wird wie folgt neu gefasst:
„Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-/Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass sie innerhalb des in den fachspezifischen Anlagen angegebenen Workloads erstellt werden kann.“
 - Aus Abs. 5 wird Abs. 6.
 - Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt:
„(7) Die Bachelor-/Master-Arbeit ist zweifacher gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.“
 - Aus Abs. 6 wird Abs. 8.
 - Aus Abs. 7 wird Abs. 9. Der Inhalt wird wie folgt neu gefasst:
„(9) Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.“
 - Aus Abs. 8 wird Abs. 10.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- Hinter Abs. 3 wird Abs. 4 wie folgt neu eingefügt:
„(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 11 für die mündliche Masterprüfung Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.“
 - Aus Abs. 4 wird Abs. 5.
16. § 18 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte folgender Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0 1,3	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7 2,0 2,3	1,6 - 2,5	Gut	Good
C	2,7 3,0 3,3	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory

D	3,7	3,6 - 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.

(3) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für jede Prüfungsleistung des Moduls. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(5) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende oder eine_n Prüfende_n und eine_n sachkundige_n Beisitzer_in bewertet, Bachelor-/Master-Arbeit durch zwei Prüfende. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 5 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(7) Die Bereichsnoten für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer, den Professionalisierungsbereich, ggf. die berufliche Fachrichtung, die Leuphana-Module (Wissenschaft trägt Verantwortung, Wissenschaft nutzt Methoden und Wissenschaft macht Geschichte) und das Komplementärstudium errechnen sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Modulnoten des jeweiligen Faches/Bereiches. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(8) Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gemäß Abs.7), sowie der Note der Bachelor-Arbeit. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(9) Die Gesamtnote des Master-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gemäß Abs.7), der Note der Master-Arbeit, sowie der Note der Master-Abschlussprüfung. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

17. Die Überschrift von § 19 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird im Abschnitt „b.“ das Wort Bestimmungen durch „fachspezifischen Anlagen“ ersetzt.
Außerdem wird Abschnitt „c.“ wie folgt neu gefasst:
„c. eine Modul- oder Teilprüfung in einem der fachübergreifenden Module des Leuphana-Semesters, im Komplementärstudium oder im Professionalisierungsbereich in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde oder“
- b) Es wird ein Abs. 3 wie folgt neu eingefügt:
„(3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 ist eine Bachelorprüfung in einem nach § 6 Abs. 3, 4, 5 und 8 Satz 2 gewählten Unterrichtsfach oder einer nach § 6 Abs. 8 Satz 1 gewählten beruflichen Fachrichtung endgültig nicht bestanden, wenn eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde. In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit, das Studium mit einem anderen Unterrichtsfach oder in der anderen Fachrichtung fortzusetzen. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.“
- c) Aus Abs. 3 wird Abs. 4 im Abschnitt „a.“ das Wort „Bestimmungen“ durch „fachspezifischen Anlagen“ ersetzt.
- d) Aus Abs. 4 wird Abs. 5

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen“
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.“
- c) In Abs. 7 wird die Angabe „i. d. F. v. 17.10.2002“ durch „in der aktuell gültigen Fassung“ ersetzt.

20. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung“

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der rechtsverbindlichen Anmeldefrist gem. § 15 Abs. 2 und 3 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen, zurücktreten oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen oder die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 nicht erbringen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungs-



/Abgabetermin dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungs-/Abgabetermin beim erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Studium in dem eingeschriebenen Studiengang gem. §6 als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.“

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift „Urkunde“ durch „Bachelor-/Master-Urkunde“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, ob die Orientierungsphase oder die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.“
- c) Am Ende von Abs.5 wird der folgende Satz angefügt: „Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.“
- d) Abs. 6 wird wie folgt ergänzt
„(6) Bei Nachweis der geforderten CP des jeweiligen Erweiterungsfaches gem. §. 6 a Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anl. 8 ausgestellt.“

ABSCHNITT II

22. Die Neuregelungen des §18 Abs. 8, nach der auch die Noten der fachübergreifenden Module des Leuphana Semesters in die Ge-

samtnote eingehen, werden erst für Studierende angewendet, die ihr Studium nach dem 01. Oktober 2012 beginnen.

Die übrigen Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.



Anlage 8

Leuphana Universität Lüneburg

Zertifikat

über das erfolgreiche Studium eines **Erweiterungsfaches im Master of Education (M. Ed.)** für die Schulform.....

Frau/Herr.....
geboren am..... in

hat das Erweiterungsfach

an der Leuphana Universität Lüneburg am.....

mit der Note.....

bestanden.

Die Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten ist Bestandteil dieses Zertifikats.

Lüneburg, den.....

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

3.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21.04.2010 und der zweiten Änderung vom 13.07.2011 und der dritten Änderung vom 16.05.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette 7/10 vom 8. Juni 2010), der zweiten Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 18/11 vom 6. September 2011) und der dritten Änderung vom 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) sowie redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, bekannt.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Geltungsbereich
- §2 Ziele des Studiums
- §3 Akademische Grade
- §4 Regelstudienzeiten und Studienumfang
- §5 Modularisierung
- §6 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 6a Erweiterungsfach
- §7 Orientierungsphase
- §8 Teilzeitstudium
- §9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- §10 Prüfungsausschuss
- §11 Prüfende und Beisitzende
- §12 Prüfungsleistungen
- §13 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points
- §14 Nachteilsausgleich
- §15 Anmelde- und Zulassungsverfahren zu Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, zur Bachelor- und Masterarbeit sowie zur mündlichen Master-Abschlussprüfung
- § 15a Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen
- §16 Bachelor-/Master-Arbeit
- §17 Mündliche Master-Abschlussprüfung
- §18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- §19 Wiederholung von Prüfungen
- §20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung
- §21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- §22 Öffentlichkeit
- §23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung
- §24 Widerspruchsverfahren
- §25 Einsicht in die Prüfungsakte
- §26 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- §27 Übergangsvorschrift
- §28 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengänge, mit denen an der Leuphana Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. In den fachspezifischen Anlagen sind die Inhalte und Anforderungen der Bachelor- und Master-Programme im Einzelnen geregelt.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der gestuften Bachelor- und Master-Studiengänge soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigen, sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen und pädagogischen/psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so anzu eignen, dass sie wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können.

(2) Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsgebietes, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken vermittelt. Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.

(3) Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben.

§ 3 Akademische Grade

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums wird von der zuständigen Fakultät der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird von der zuständigen Fakultät der akademische Grad „Master of Education (M. Ed.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeiten und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss eines Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 180 Credit Points erforderlich.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Programme für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, sowie für das Lehramt an Realschulen beträgt zwei Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 60 Credit Points erforderlich.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Programme für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 120 Credit Points erforderlich.

(4) Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienprogramms praktische Studienphasen einschließen.

(5) In der Regel sollen, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), pro Semester im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich in 900 Stunden

den erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points erworben werden, für ein Studienjahr 60 Credit Points. Ein Credit Point entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(6) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Credit Points kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel notwendig ist, um die Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele zu erreichen. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Projekten, Praktika und sonstigen Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören) sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Prüfungen).

(7) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points. In begründeten Fällen kann das Modul auch 10 oder 15 Credit Points umfassen. Für die Bachelor- und Master-Arbeit werden die Credit Points entsprechend der Arbeitszeit ausgewiesen (§ 6).

§ 5 Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen prüfbaren Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:

- *Vorlesungen (V)*, sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- *Übungen (Ü)*, sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- *Seminare (S)*, sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbstständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
- *Projekte (Pro)* dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- *Praktika (Pra)* dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert werden. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.
- *Kolloquien (K)* sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.
- *Integrierte Veranstaltung (IntV)*: In einer integrierten Veranstaltung werden Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung zu einer kombinierten Form verbunden. Vorlesungs- und Übungsanteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.
- *Laborübung (LÜ)*: Laborübungen dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet.
- *Freilandübungen (FIÜ)*: In Freilandübungen führen die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und

Könnens durch. Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.

- *Projektseminar (ProS)*: In einem Projektseminar werden die Lehr- und Lernformen Projekt und Seminar zu einer kombinierten Form verbunden. Projekt- und Seminaranteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.

(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultät/en - bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium - auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 online über das Hochschulinformationssystem.

§ 6 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Der Bachelor-Studiengang „Lehren und Lernen“ gliedert sich wie folgt in:

- Das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
- zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3, 4 und 5) mit einem Umfang von je 45 Credit Points,
- den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
- das Komplementärstudium mit 15 Credit Points und
- die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) Die beiden Master-Studiengänge „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ sowie „Lehramt an Realschulen“ gliedern sich wie folgt in:

- zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3, 4 und 5) mit einem Umfang von je 15 Credit Points (einschließlich der Fachpraktika),
- den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 15 Credit Points,
- die Master-Arbeit mit 10 Credit Points und eine Abschlussprüfung mit 5 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(3) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

(4) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Politik oder Sport gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden.

(5) Für das Lehramt an Realschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Politik oder Sport gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden.

(6) Die beiden Bachelor-Studiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 25 Credit Points (einschließlich Praktika),
- das Unterrichtsfach (gem. Abs. 8) mit 35 Credit Points,
- die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 8) mit 80 Credit Points,
- das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
- die Bachelor-Arbeit mit 15 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(7) Die beiden Master-Studiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 20 Credit Points,
- das Unterrichtsfach (gem. Abs. 8) mit 35 Credit Points (einschließlich Praktikum),
- die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 8) mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
- die Master-Arbeit mit 15 Credit Points und eine Abschlussprüfung mit 5 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(8) Berufliche Fachrichtungen sind Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften. Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.

(9) Zusätzlich zu den unter Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Credit Points können weitere Credit Points im Sinne von „weiteren Zusatzleistungen“ zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erbracht werden. Zusätzliche Credit Points können in folgendem Umfang erworben werden:

- in den Bachelor-Studiengängen maximal 60 Credit Points
- in den Master-Studiengängen für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen maximal 20 Credit Points
- in den Master-Studiengängen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen maximal 10 Credit Points. Diese Leistungen werden im Zeugnis als „weitere Zusatzleistungen“ ausgewiesen, fließen aber nicht in die Notenberechnung gem. § 18 Abs. 7 und 8 ein.

Der Erwerb weiterer Credit Points in den Fächern Englisch, Musik und Sport setzt den Nachweis der besonderen Befähigung/Eignung gem. § 2 (Englisch), § 3 (Musik) und § 4 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelor-Studiengänge mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden vom 14.07.2011 in der aktuell gültigen Fassung voraus. Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen besteht nicht.

§ 6 a Erweiterungsfach

(1) Für das Studium eines Erweiterungsfaches gemäß der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikationsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an Berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 können für das entsprechende Lehramt folgende Berufliche Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer gewählt werden:

- a) Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
- b) Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
- c) Evangelische Religion
- d) Mathematik
- e) Musik
- f) Sport

(2) Für das Erweiterungsfach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung) sind Studien- und Prüfungsleistungen (Module) im Umfang der nachfolgend aufgeführten Credit Points nachzuweisen:

- Unterrichtsfach im Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen mindestens 50 CP
- Unterrichtsfach im Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens 60 CP
- Berufliche Fachrichtung mindestens 100 CP

Die fachspezifischen Anlagen für die in Abs. 1 genannten beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer legen die Module fest, die für den Erwerb des Erweiterungsfaches zu belegen sind.

§ 7 Orientierungsphase

(1) Das Bachelor-Studium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei Semestern und einer anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern.

(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind.

(3) Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem Studiengang verbunden, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Bachelor-Prüfung im entsprechenden Studienprogramm endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Abs. 3 gilt entsprechend. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Studiengang endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Teilzeitstudium

(1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 14. März 2008, sowie der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 02. Juni 2009 auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelors beträgt zwölf Semester. Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudium bis zum Abschluss des Masters beträgt in den beiden Master-Studiengängen „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ sowie „Lehramt an Realschulen“ vier Semester, in den beiden Master-Studiengängen „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik“ acht Semester.

(3) Das komplette Bachelor-Teilzeitstudium besteht aus einer Orientierungsphase von vier und einer anschließenden Vertiefungsphase von acht Semestern.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 2 kann das Bachelor-Teilzeitstudium nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten vier Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. § 7 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte, d.h. 15 Credit Points, der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Credit Points und für Wiederholungsprüfungen zusätzlich maximal 10 Credit Points erworben werden. Weitere Ausnahmen regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(6) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Die Fakultätsräte geben auf Vorschlag der Studienkommissionen spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit einen Plan heraus, der das von den Fakultätsräten verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot des jewei-

ligen Semesters für jedes Unterrichtsfach, jede berufliche Fachrichtung und den Professionalisierungsbereich, die im betreffenden Semester angebotenen Module und deren verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen benennt, sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt diesen Plan unverzüglich an das zuständige Prüfungsamt, er wird über das Hochschulinformationssystem bekannt gegeben.

(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.

(3) Die von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul in andere Studienprogramme übernommen werden kann und nicht einzelne Lehrveranstaltungen aus einem Modul.

(4) Jedes Modul wird mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Gem. § 45 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Die Studiendekan_innen richten je einen Prüfungsausschuss für die durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Bachelor- bzw. Master-Studiengänge ein, welche mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragt sind und unterbreitet den Fakultätsräten Vorschläge zur Wahl der Mitglieder dieser Prüfungsausschüsse. In geeigneten Fällen können diesen Prüfungsausschüssen auch andere, nicht durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelte Studiengänge zugeordnet werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss nach Abs. 2 gehören fünf Mitglieder an; drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein studentisches Mitglied. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend und der Vorsitz gewährleistet ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Der Ausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.

(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder dieses Ausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(8) Der Prüfungsausschuss legt Prüfungstermine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann die Aufgaben nach Satz 1, insbesondere für Hausarbeiten und Seminararbeiten, Praktikums- und Projektarbeiten u. Ä. auf die Prüfenden übertragen.

(9) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen werden.

(10) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise be-

kannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 2. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(4) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 12 Prüfungsleistungen

(1) Module werden studienbegleitend abgeschlossen. Die Prüfungsleistung bezieht sich i. d. R. auf das gesamte Modul. Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung setzt die aktive und regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörenden Veranstaltungen voraus.

(2) Prüfungsleistungen sind die Bachelor- und Master-Arbeit sowie die Leistungen in folgenden Formen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
6. Experimentelle Arbeit (Abs. 8)
7. Abstract (Abs. 9)
8. Unterrichtsentwurf (Abs. 10)
9. Praxisbericht (Abs. 11)
10. Projektarbeit (Abs. 12)
11. Laborleistung (Abs. 13)
12. Präsentation (Abs. 14)
13. Lerntagebuch (Abs. 15)
14. Assignments (Abs. 16)
15. Essay (Abs. 17)
16. Praktische Leistung (Abs. 18)

(3) Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Das Antwortwahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüfenden ausgearbeitet. Die Klausurdauer ist jeweils in der fachspezifischen Anlage festgelegt.

(4) In einer **mündlichen Prüfung** soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Bei-

sitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(5) Ein **Referat** umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion; Abs. 10 gilt entsprechend.

(6) Eine **Hausarbeit** ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(7) Die **Portfolioprüfung** bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau.

(8) In einer **experimentellen Arbeit** sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. Eine experimentelle Arbeit umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium
- den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung
- die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung
- die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse.

Die experimentelle Arbeit kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.

(9) In einem **Abstract** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(10) Ein **Unterrichtsentwurf** umfasst eine schriftliche Ausarbeitung unter Berücksichtigung von Fachliteratur zu mindestens einer Unterrichtsstunde inklusive Sachanalyse, didaktischer und methodischer Analyse sowie Verlaufsplan.

(11) Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

Der Praxisbericht kann durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.

(12) Eine **Projektarbeit** umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabschlussnahme.

(13) In einer **Laborleistung** werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.

(14) In einer **Präsentation** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(15) Die Studierenden weisen in ihrem **Lerntagebuch** nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Veranstaltung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierende können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(16) **Assignments** sind eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurzvorträge, Classroom Performance) im Rahmen von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzwochen, Seminaren etc.

(17) Ein **Essay** ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf der Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(18) **Praktische Leistung:** Eine praktische Leistung wird in praxisorientierten Veranstaltungen erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils thematisierten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln.

(19) In allen schriftlichen Ausarbeitungen gem. Abs. 2 Nr. 3 ff. müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinnngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(20) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 13 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind die Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es bestanden ist; § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz

oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 15 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, zur Bachelor- und Masterarbeit sowie zur mündlichen Master-Abschlussprüfung

(1) Zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. als Studierende oder Studierender in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 und 2 angemeldet hat.
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- oder Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat und
4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(2) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich online an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(3) Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin online über das Hochschulinformationssystem bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktagen liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 9 Abs. 4 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 12 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit in der Lehrveranstaltung beim Prüfenden an.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu richten und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind die Erstprüferin oder der Erstprüfer und der Themenvorschlag anzugeben. Für die Zulassung gilt Abs. 1 entsprechend. Die Erteilung eines Themas regelt § 16 Abs. 3. Die Anmeldung zur mündlichen Master-Abschlussprüfung gem. § 17 erfolgt online über das Hochschulinformationssystem. Ausnahmen regelt

der zuständige Prüfungsausschuss. Sie werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(5) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form informiert. Mit diesem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der Erst- und Zweitprüfenden.

§ 15a Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden mit ihren Studien- und Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss – bei Wahrnehmung des 1. Klausurtermins – im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 12 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(2) Der Abgabe- und Wiederholungstermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 12 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 15.

§ 16 Bachelor-/Master-Arbeit

(1) Die Bachelor-/Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienprogramms durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und dem in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienprogramms vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelor-/Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 11 für die Begutachtung der Bachelor- und Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfer bzw. die Erstprüferin festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 11 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. Mit Zustimmung des oder der Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss

xisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-/Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass sie innerhalb des in den fachspezifischen Anlagen angegebenen Workloads erstellt werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Bachelor-/Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit, das Thema zurückzugeben.

(7) Die Bachelor-/Master-Arbeit ist in zweifacher gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

(8) In der Bachelor-/Master-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In der Bachelor-/Master-Arbeit ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(9) Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(10) Eine nicht bestandene Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, stellt der Prüfungsausschuss fest.

§ 17 Mündliche Master-Abschlussprüfung

(1) Die Studierenden haben im letzten Master-Studiensemester eine mündliche Prüfung abzulegen. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Unterrichtsfächer und der bildungswissenschaftliche Professionalisierungsbereich sowie für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen die berufliche Fachrichtung. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, sie systematisch in Bezug zur Schulpraxis setzen und in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Kompetenzen sollen unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher Aspekte fächerübergreifend geprüft werden.

(3) Die Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen; sie dauert etwa 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüfenden gemeinsam abgenommen und gem. § 18 benotet. Bei der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde oder von ihr beauftragte Personen anwesend sein sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, wenn eines der Unterrichtsfächer des Prüflings Evangelische Religion ist; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 11 für die mündliche Masterprüfung Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen An-

spruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Die mündliche Master-Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte folgender Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzelnote	Endnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0 1,3	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7 2,0 2,3	1,6 - 2,5	Gut	Good
C	2,7 3,0 3,3	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6 - 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.

(3) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für jede Prüfungsleistung des Moduls. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(5) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende oder eine_n Prüfende_n und eine_n sachkundige_n Beisitzer_in bewertet, Bachelor-/Master-Arbeit durch zwei Prüfende. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 5 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(7) Die Bereichsnoten für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer, den Professionalisierungsbereich, ggf. die berufliche Fachrichtung, die Leuphana-Module (Wissenschaft trägt Verantwortung, Wissenschaft nutzt Methoden und Wissenschaft macht Geschichte) und das Komplementärstudium errechnen sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Modulnoten des jeweiligen Faches/Bereiches. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(8) Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnote (gemäß Abs.7), sowie der Note der Bachelor-Arbeit. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(9) Die Gesamtnote des Master-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnote (gemäß Abs.7), der Note der Master-Arbeit, sowie der Note der Master-Abschlussprüfung. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(10) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Prüfung teilgenommen, obwohl sie oder er nicht zugelassen war oder obwohl ihr oder ihm keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 8, § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1, mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Es bestehen für jedes Modul bzw. für jede Teilprüfung zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Vor der zweiten Wiederholung soll der Prüfling eine Fachberatung aufsuchen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung

(1) Die Bachelor-/Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-/Master-Arbeit, alle Modulprüfungen sowie die Master- Abschlussprüfung bestanden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a. die Orientierungsphase gem. § 7 nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde oder
- b. die in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen nicht erfüllt sind oder
- c. eine Modul- oder Teilprüfung in einem der fachübergreifenden Module des Leuphana-Semesters, im Komplementärstudium oder im Professionalisierungsbereich in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde oder
- d. die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 ist eine Bachelorprüfung in einem nach § 6 Abs. 3, 4, 5 und 8 Satz 2 gewählten Unterrichtsfach oder einer nach § 6 Abs. 8 Satz 1 gewählten beruflichen Fachrichtung endgültig nicht bestanden, wenn eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde. In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit, das Studium mit einem anderen Unterrichtsfach oder in der anderen Fachrichtung fortzusetzen. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.

(4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a. die in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen nicht erfüllt sind oder
- b. eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden oder
- c. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder
- d. die mündliche Abschlussprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(5) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder verwandten Studiengang

an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche gemäß der Festlegung in den jeweiligen Studienprogrammen mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die gem. der PVO Lehr I v. 15.04.1998 in der aktuell gültigen Fassung erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf die Bachelor-Prüfung angerechnet.

§ 22 Öffentlichkeit

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 sind nur mit Zustimmung des Prüflings zuzulassen.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der rechtsverbindlichen Anmeldefrist gem. § 15 Abs. 2 und 3 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen, zurücktreten oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen oder die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 nicht erbringen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss in-

nerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungs-/Abgabetermin dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungs-/Abgabetermin beim Prüfungsausschuss erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Studium in dem eingeschriebenen Studiengang gem. §6 als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Abs. 3 und 4 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser und den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt. Werden schriftliche Arbeiten an den Prüfling ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme erfüllt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen und die Zuordnung zu einzelnen Bereichen gem. § 6. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Master-Grades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS), welches die Kompetenzen und Qualifikationen der Absolventin/des Absolventen beschreibt sowie den Studiengang in das Bildungssystem einordnet.

(4) Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertungen enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, ob die Orientierungsphase oder die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“. Das Transcript of Records (Datenabschrift) ist eine Übersicht, über alle bisherigen Leistungen (einschließlich aller Fehlversuche). Für jedes Modul werden die einzelnen Credit Points mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Noten ausgewiesen. Die Auflistung erfolgt entsprechend der Studienstruktur



gem. § 6 in Verbindung mit den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen. Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

(6) Bei Nachweis der geforderten CP des jeweiligen Erweiterungsfaches gem. §. 6 a Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anl. 8 ausgestellt.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Rahmenprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen für die einzelnen Studienprogramme werden von den Fakultäten erlassen und in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Übergangsvorschrift für die dritte Änderung

Die Neuregelungen des §18 Abs. 8, nach der auch die Noten der fachübergreifenden Module des Leuphana Semesters in die Gesamtnote eingehen, werden erst für Studierende angewendet, die ihr Studium nach dem 01. Oktober 2012 beginnen.

Die übrigen Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

**4.
Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage
1.5 Englisch – Lehren und Lernen (B.A.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 1.5 vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010), zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Englisch – Lehren und Lernen (B.A.))

	Didactics II (Text and Methods)				
	Area Studies				
	Introduction to Area Studies		English Linguistics and Literature		
	Introduction to English Literature		Didactics I (Competences in EFL)		
	Introduction to English Linguistics		Introduction to Language Skills		
			Didactics		

- Leuphana Semester (20 CP)
- Major: zwei Unterrichtsfächer (je 45 CP)
- Minor: Professionalisierungsbereich einschließlich Praktika (45 CP)
- Komplementärstudium (15 CP)
- Bachelor-Arbeit (10 CP)

werden vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 7. März 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 1.5 Englisch – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird eine Übersicht über den Studienverlauf wie folgt ergänzt:



- b. Im Modul „Introduction to English Literatur“ wird in der Spalte „Inhalt“ der Text „Einführung in die Theorien der Literaturwissenschaft unter spezieller Berücksichtigung von Gattungslehre, Lyrik- und Dramenanalyse sowie der Analyse narrativer Texte“ ersetzt durch den Text „Einführung in die Grundlagen der literaturwissenschaftlichen Analyse und Anwendung der Kenntnisse auf Beispiele aus unterschiedlichen Gattungen (Drama, Lyrik, Prosa).“
- c. Im Modul „Introduction to English Linguistics“ wird in der Spalte „Inhalt“ der Text „Einführung in die Grundlagen der englischen Sprachwissenschaft unter spezieller Berücksichtigung von Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik“ ersetzt durch den Text „Grundlagen der englischen Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und Sprachvariation.“
- d. Im Modul „Area Studies“ wird in der Spalte „Kommentar“ der Text „Studierende belegen jeweils ein Seminar zu *Special Topics in Area Studies* sowie zu *Media, Culture and Society*“ gestrichen.
- e. Im Modul „English Linguistics and Literature“ wird in der Spalte „Inhalt“ der Text „Einführung in die Theorie der modernen englischen Grammatik sowie in die Kinderliteratur“ ersetzt durch den Text „Ansätze und Methoden zur Analyse von Sprache im Gebrauch insbesondere aus dem Bereichen Pragmatik und Soziolinguistik. Einführung in die englischsprachige Kinder- und Jugendliteratur.“. In der Spalte „Kommentar“ wird der Text „*Grammar in Context*“ ersetzt durch den Text „*Language and Communication*“.

ABSCHNITT II

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

**5.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.5
Englisch – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprü-
fungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für
die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die
Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden un-
ter Berücksichtigung der ersten Änderung vom
14.04.2010 und zweiten Änderung vom 08.02.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.5 Englisch–Lehren und Lernen (B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010) und der zweiten Änderung vom 7. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 02/12 vom 27. März 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 1.5

Übersicht über den Studienverlauf **Englisch** - Lehren und Lernen (B. A.)

	Didactics II (Text and Methods)				
	Area Studies				
	Introduction to Area Studies		English Linguistics and Literature		
	Introduction to English Literature		Didactics I (Competences in EFL)		
	Introduction to English Linguistics		Introduction to Language Skills Didactics		

- Leuphana Semester (20 CP)
- Major: zwei Unterrichtsfächer (je 45 CP)
- Minor: Professionalisierungsbereich einschließlich Praktika (45 CP)
- Komplementärstudium (15 CP)
- Bachelor-Arbeit (10 CP)

Anlage 1.5

Englisch - Lehren und Lernen (B. A.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Introduction to Didactics	Einführung in die Grundlagen der englischen Fachdidaktik sowie der relevanten Fremdspracherwerbstheorien	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)	SL: 1 Assignment PL: Portfolio	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Studierende belegen die Vorlesung sowie eine auf die Primar- und Sekundarstufe zugeschnittene Übung
Language Skills	Analyse der englischen Gegenwartssprache hinsichtlich Sprachsystem und Sprachanwendung in ausgewählten Kontexten	3 Übungen (je 2 SWS)	SL: 1 Assignment (in Current News Topics) PL: 2 Assignments	5	Präsenz/Selbstlernen: 84/56 Studierende wählen die Pflichtveranstaltung <i>Current News Topics</i> sowie 2 weitere Wahlpflichtübungen
Introduction to Area Stu-	Einführung in die Theorie und Zielsetzung der	1 Vorlesung	SL:	5	Präsenz/ Selbstlernen:



dies	englischsprachigen Landeswissenschaften	(2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)	2 Assignments PL: mdl. Prüfung (20 Min.)		56/94 Studierende belegen die Vorlesung sowie eine der Wahlpflichtübungen
Introduction to English Literature	Einführung in die Grundlagen der literaturwissenschaftlichen Analyse und Anwendung der Kenntnisse auf Beispiele aus unterschiedlichen Gattungen (Drama, Lyrik, Prosa).	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)	SL: 2 Assignments PL: Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Studierende belegen die Vorlesung sowie eine der Wahlpflichtübungen
Didactics I (Competences in EFL)	Einführung in die Theorie und Praxis des interkulturellen Lernens, der Theorie des Erwerbs interkultureller Sprach- und Handlungskompetenz, Kompetenzdefinitionen und –modelle	2 Seminare je 2 SWS)	SL: 2 Assignments PL: Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Studierende belegen jeweils ein Seminar zu <i>Intercultural Communicative Competence in the Language Classroom</i> sowie zu <i>Competence- and Standardsoriented Language Teaching</i>
Introduction to English Linguistics	Grundlagen der englischen Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und Sprachvariation.	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)	SL: 2 Assignments PL: Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Studierende belegen die Vorlesung sowie eine der Wahlpflichtübungen
Didactics II (Texts and Methods)	Einführung in die Theorie und Praxis der Planung und Analyse von Englischunterricht sowie Einführung in die Theorie und Praxis der Textarbeit	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: 2 Assignments	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Studierende belegen jeweils ein Seminar zu <i>Planning and Evaluating Lessons in the Language Classroom</i> sowie zu <i>Understanding and Teaching Texts</i>
Area Studies	Ausgewählte Theorien der Landeswissenschaften	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: 1 Assignment PL: 1 Assignment	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
English Linguistics and Literature	Ansätze und Methoden zur Analyse von Sprache im Gebrauch insbesondere aus dem Bereichen Pragmatik und Soziolinguistik. Einführung in die englischsprachige Kinder- und Jugendliteratur.	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: 2 Assignments PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen: 56/94 Studierende belegen jeweils ein Seminar zu <i>Language and Communication</i> sowie zu <i>Children's Literature</i>

**6.
Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage
1.6 Evangelische Religion – Lehren und Lernen (B. A.)
zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 1.6 vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010), zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette

Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette 06/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 7. März 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 1.6 Evangelische Religion – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird eine Übersicht über den Studienverlauf wie folgt ergänzt:

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf

	Bibel - interdisziplinär				
	Ökumene und Religionen				
	Fachdid. u. Methodik der Erschließung christl. Lebensdeutung		Probleme der Glaubenslehre und Ethik		
	Literaturwerke der Bibel und ihre Exegese		Grundlagen der Glaubenslehre und Ethik		
	Kirche und Glaube in Geschichte		Einführung in die Bibel		
			Christlicher Glaube in Theologie und Religionspädagogik		

- Leuphana Semester (20 CP)
- Major: zwei Unterrichtsfächer (je 45 CP)
- Minor: Professionalisierungsbereich einschließlich Praktika (45 CP)
- Komplementärstudium (15 CP)
- Bachelor-Arbeit (10 CP)



- b. In den folgenden Modulen wird in der Kommentarspalte der Hinweis „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ ergänzt:
- Christlicher Glaube in Theologie und Religionspädagogik
 - Kirche und Glaube in Geschichte
 - Einführung in die Bibel
 - Grundlagen der Glaubenslehre und Ethik
 - Literaturwerke der Bibel und ihre Exegese
 - Fachdidaktik und Methodik der Erschließung christlicher Lebensdeutung
 - Probleme der Glaubenslehre und Ethik
 - Ökumene und Religionen
 - Bibel – interdisziplinär
- c. Im Modul „Christlicher Glaube in Theologie und Religionspädagogik“ wird in der Spalte „Modulanforderungen“ die Studienleistung „Protokolle in jeder Veranstaltung“ durch „Assignments“ ersetzt.
- d. Im Modul „Kirche und Glaube in Geschichte“ wird in der Spalte „Modulanforderungen“ die Studienleistung „Protokolle in jeder Veranstaltung“ durch „Assignments“ ersetzt.
- e. Im Modul „Fachdidaktik und Methodik der Erschließung christlicher Lebensdeutung“ wird in der Spalte „Modulanforderungen“ die Prüfungsleistung „(schriftlicher Unterrichts-)Entwurf“ durch „Unterrichtsentwurf“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.



7.

**Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage
1.6 Evangelische Religion – Lehren und Lernen (B. A.)
zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter Berücksichtigung der
ersten Änderung vom 14.04.2010 und
zweiten Änderung vom 08.02.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.6 Evangelische Religion - Lehren und Lernen (B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010) und der zweiten Änderung vom 7. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 02/12 vom 27. März 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 1.6 Evangelische Religion - Lehren und Lernen (B. A.)

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf

	Bibel - interdisziplinär				
	Ökumene und Religionen				
	Fachdid. u. Methodik der Erschließung christl. Lebensdeutung		Probleme der Glaubenslehre und Ethik		
	Literaturwerke der Bibel und ihre Exegese		Grundlagen der Glaubenslehre und Ethik		
	Kirche und Glaube in Geschichte		Einführung in die Bibel		
			Christlicher Glaube in Theologie und Religionspädagogik		

- Leuphana Semester (20 CP)
- Major: zwei Unterrichtsfächer (je 45 CP)
- Minor: Professionalisierungsbereich einschließlich Praktika (45 CP)
- Komplementärstudium (15 CP)
- Bachelor-Arbeit (10 CP)



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Christlicher Glaube in Theologie und Religions- pädagogik Christian Faith in Theol- ogy and Pedagogy	Christlicher Glaube und Theologie Grundlagen der Religionspädagogik	2 Vorlesungen (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: mdl. Prüfung (20 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Einführungsmodul Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Einführung in die Bibel Introduction to the Bible	Einführung in das Alte Testament Einführung in das Neue Testament	2 Vorlesungen (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Kirche und Glaube in Ge- schichte Church and Faith in Histo- ry	Brennpunkte der Kirchen- und Glaubens- geschichte Theologie der Reformation	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS)	PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Literaturwerke der Bibel und ihre Exegese The Bible as Literature and its Exegesis	Einführung in die Methodik der Ausle- gung biblischer Texte	1 Projektseminar (2 SWS)	PL: Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122 Studierende sollten in der Regel das Modul „Einführung in die Bi- bel“ erfolgreich abgeschlossen haben. Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Grundlagen der Glaubens- lehre und Ethik Foundational Concepts in Theology and Ethics	Einführung in die Ethik Grundlagen der evangelischen Glaubens- lehre	2 Vorlesungen (je 2 SWS)	PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Probleme der Glaubens- lehre und Ethik Issues in Theology and Ethics	Probleme der Ethik Spezielle Themen der Dogmatik	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Studierende sollten in der Regel das Modul „Grundlagen der Glau- benslehre und Ethik“ erfolgreich abgeschlossen haben. Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Fachdidaktik und Metho- dik der Erschließung christlicher Lebensdeu- tung Specialized Didactics and Methods in Christian For- mation	Planung und Analyse von Religionsunter- richt Methodik und Didaktik	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: praktische Leistung PL: Unterrichtsentwurf	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Eines der beiden zu besuchenden Seminare enthält in der Regel ei- nen schulpraktischen Anteil. Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Ökumene und Religionen Ecumenism and Religions	Religionen und christlicher Glaube Grundkurs Ökumene	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Bibel – interdisziplinär The Bible and Interdisci- plinarity	Biblische Texte in ihrer gegenwärtigen Rezeption Themen biblischer Theologie	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Präsentation PL: Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

**8.
Erste Änderung der fachspezifischen Anlage
1.8 Mathematik – Lehren und Lernen (B. A.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 1.8 vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010), zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Mas-

ter-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai (Leuphana Gazette Nr. 06/12 am 12. Juli 2012). Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 17. April 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 1.8 Mathematik – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird eine Übersicht über den Studienverlauf wie folgt ergänzt:

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Mathematik – Lehren und Lernen (B.A.))

	Elementarmathematik vertiefen II				
	Mathematikdidaktik vertiefen				
			Elementarmathematik vertiefen I		
	Didaktik der Zahlen und Algebra		Grundfragen der Mathematikdidaktik		
	Arithmetik als Prozess		Didaktik der Geometrie		
			Elementargeometrie		

- Leuphana Semester (20 CP)
- Major: zwei Unterrichtsfächer (je 45 CP)
- Minor: Professionalisierungsbereich einschließlich Praktika (45 CP)
- Komplementärstudium (15 CP)
- Bachelor-Arbeit (10 CP)



- b. Vor der Modultabelle wird der Text „Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“ gestrichen.
- c. In der Modultabelle werden die Module „Geometrie erfahren“ und „Begegnung mit Zahlen“ gestrichen.
- d. In der Modultabelle werden folgende Module hinzugefügt:

Elementargeometrie Elementary Geometry	Fundamentale Ideen der ebenen und räumlichen Geometrie	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Didaktik der Geometrie Didactical Issues of Learning Geometry	Psychologische Hintergründe des Geometrielernens, Zentrale didaktische Grundkonzepte des Geometrieunterrichts	1 Seminar (2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Arithmetik als Prozess Arithmetic as Process	Grundlegende Ideen der Arithmetik und der Algebra	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Didaktik der Zahlen und Algebra Didactical Issues of Learning Numbers and Algebra	Psychologische Hintergründe des Lernens von arithmetischen und algebraischen Zusammenhängen Zentrale didaktische Konzepte des Arithmetik- oder Algebraunterrichts	1 Seminar (2 SWS) zur Didaktik der - Arithmetik oder - Bruchrechnung oder - Algebra	SL: Assignments PL: Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

- e. Im Modul „Grundfragen der Mathematikdidaktik“ wird in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art, SWS)“ der Text „1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Kleingruppenübung (2 SWS)“ ersetzt durch den Text „1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)“. In der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ wird der Text „SL: Bearbeitung von Übungsaufgaben PL: Klausur (120 Min.) oder mdl. Prüfung, Kolloquium oder andere schriftliche Prüfungsform, z.B. Lerntagebuch, Portfolio, Hausarbeit“ ersetzt durch den Text „SL: Assignments PL: Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit“. In der Spalte „Kommentar“ wird der Begriff „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ hinzugefügt.
- f. Im Modul „Mathematikdidaktik vertiefen“ wird in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art, SWS)“ der Begriff „vierstündiges“ gestrichen. In der Spalte „Kommentar“ wird der Text „Die beiden Seminare zum Erheben, Fördern und Herausfordern mathematischer Kompetenzen können auch durch ein vierstündiges Seminar ersetzt werden.“ gestrichen. Es wird der Begriff „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ hinzugefügt.
- g. In der Modultabelle wird das Modul „Elementarmathematik vertiefen“ gestrichen.
- h. In der Modultabelle werden folgende Module ergänzt:

Elementarmathematik vertiefen I Advanced Elementary Mathematics I	Mathematik als Strukturwissenschaft an Beispielen aus der Zahlentheorie und aus funktionalen Zusammenhängen.	1 Vorlesung (2 SWS) zur Zahlentheorie und 1 Vorlesung (2 SWS) zu funktionalen Zusammenhängen	SL: Assignments PL: Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Elementarmathematik vertiefen II Advanced Elementary Mathematics II	Mathematik als Strukturwissenschaft an Beispielen aus der Geometrie, der diskreten Mathematik, der numerischen Mathematik oder	2 Seminare (je 2 SWS) oder 2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)	SL: Assignments oder Präsentation	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94



thematics II	weiteren Inhaltsbereichen	oder 1 Seminar (2 SWS) und 1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS)	PL: Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit	Erweiterungsfach- modul (gemäß § 6a RPO)
--------------	---------------------------	--	---	--

- i. In allen Modulen werden englische Modulbezeichnungen in der Spalte „Modul“ hinzugefügt, Modulschlüssel aus der Spalte „Modul“ gestrichen und in einigen Fällen Korrekturen der Rechtschreibung vorgenommen

blatt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg beginnen, am 1. Oktober 2012 in Kraft.

ABSCHNITT II

Die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, können ihr Studium gem. fachspezifischer Anlage vom 11. Februar 2009 beenden. Nach Ablauf des Sommersemesters 2014 sind Ersatzmodule gemäß folgender Äquivalenztabelle zu belegen.

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungs-

Module gem. Anlage 1.8 Mathematik – Lehren und Lernen (B. A.) vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09)		Module gem. Anlage 1.8 Mathematik – Lehren und Lernen (B. A.) vom 12.07 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12)	
Geometrie erfahren	Kein Angebot	Elementargeometrie	Erstes Angebot WiSe 12/13
		Didaktik der Geometrie	Erstes Angebot SoSe 13
Begegnung mit Zahlen	kein Angebot	Arithmetik als Prozess	Erstes Angebot SoSe 13
		Didaktik der Zahlen und Algebra	Erstes Angebot WiSe 13/14
Elementarmathematik vertiefen	Letztes Angebot SoSe 14	Elementarmathematik vertiefen I	Erstes Angebot SoSe 14
		Elementarmathematik vertiefen II	Erstes Angebot SoSe 15



**9.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.8
Mathematik – Lehren und Lernen (B. A.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten
Änderung vom 08.02.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.8 Mathematik –Lehren und Lernen

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Mathematik - Lehren und Lernen B. A.)

	Elementarmathematik vertiefen II				
	Mathematikdidaktik vertiefen				
			Elementar-mathematik vertiefen I		
	Didaktik der Zahlen und Algebra		Grundfragen der Mathematikdidaktik		
	Arithmetik als Prozess		Didaktik der Geometrie		
			Elementargeometrie		

- Leuphana Semester (20 CP)
- Major: zwei Unterrichtsfächer (je 45 CP)
- Minor: Professionalisierungsbereich einschließlich Praktika (45 CP)
- Komplementärstudium (15 CP)
- Bachelor-Arbeit (10 CP)

(B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 8. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2011 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

**Anlage 1.8
Mathematik - Lehren und Lernen (B. A.)**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Elementargeometrie Elementary Geometry	Fundamentale Ideen der ebenen und räumlichen Geometrie	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Didaktik der Geometrie Didactical Issues of Learning Geometry	Psychologische Hintergründe des Geometrielernens, Zentrale didaktische Grundkonzepte des Geometrieunterrichts	1 Seminar (2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



Arithmetik als Prozess Arithmetic as Process	Grundlegende Ideen der Arithmetik und der Algebra	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Didaktik der Zahlen und Algebra Didactical Issues of Learning Numbers and Algebra	Psychologische Hintergründe des Lernens von arithmetischen und algebraischen Zusammenhängen; Zentrale didaktische Konzepte des Arithmetik- oder Algebraunterrichts	1 Seminar (2 SWS) zur Didaktik der - Arithmetik oder - Bruchrechnung oder - Algebra	SL: Assignments PL: Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Grundfragen der Mathematikdidaktik Fundamental Issues of Mathematics Education	Allgemeinbildende Aspekte des Mathematikunterrichts, lerntheoretische und – psychologische Hintergründe des Mathematiklernens, fundamentale Ideen und Grundvorstellungen als zentrale mathematikdidaktische Konzepte	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Mathematikdidaktik vertiefen Advanced Mathematic Didactics	Didaktische Analyse, Konzeption und Gestaltung von mathematischen Lernarrangements unter Berücksichtigung heterogener Lerngruppen und Ausschöpfen verschiedener medialer Möglichkeiten; Möglichkeiten der Erhebung, Beurteilung und Rückmeldung mathematischer Schülerkompetenzen	1 Seminar (2 SWS) zum „Computereinsatz im Mathematikunterricht“ und 2 Seminare (je 2 SWS) oder 1 Seminar (4 SWS) zum Erheben, Fördern und Herausfordern mathematischer Kompetenzen	PL: Hausarbeit	10	Präsenz/ Selbstlernen: 84/216 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Elementarmathematik vertiefen I Advanced Elementary Mathematics I	Mathematik als Strukturwissenschaft an Beispielen aus der Zahlentheorie und aus funktionalen Zusammenhängen.	1 Vorlesung (2 SWS) zur Zahlentheorie und 1 Vorlesung (2 SWS) zu funktionalen Zusammenhängen	SL: Assignments PL: Klausur (120 Min) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Elementarmathematik vertiefen II Advanced Elementary Mathematics II	Mathematik als Strukturwissenschaft an Beispielen aus der Geometrie, der diskreten Mathematik, der numerischen Mathematik oder weiteren Inhaltsbereichen	2 Seminare (je 2 SWS) oder 2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS) oder 1 Seminar (2 SWS) und 1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS)	SL: Assignments oder Präsentation PL: Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

Übergangsvorschriften gem. der ersten Änderung der fachspezifischen Anlage

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg beginnen, am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, können ihr Studium gem. fachspezifischer Anlage vom 23. März 2009 beenden. Nach Ablauf des Sommersemesters 2014 sind Ersatzmodule gemäß folgender Äquivalenztabelle zu belegen.



Module gem. Anlage 1.8 Mathematik – Lehren und Lernen (B. A.) vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09)		Module gem. Anlage 1.8 Mathematik – Lehren und Lernen (B. A.) vom 12.07.2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12)	
Geometrie erfahren	Kein Angebot	Elementargeometrie	Erstes Angebot WiSe 12/13
		Didaktik der Geometrie	Erstes Angebot SoSe 13
Begegnung mit Zahlen	Letztes Angebot SoSe 13	Arithmetik als Prozess	Erstes Angebot SoSe 13
		Didaktik der Zahlen und Algebra	Erstes Angebot WiSe 13/14
Elementarmathematik vertiefen	Letztes Angebot SoSe 14	Elementarmathematik vertiefen I	Erstes Angebot SoSe 14
		Elementarmathematik vertiefen II	Erstes Angebot SoSe 15

**10.
Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 1.9 Musik
– Lehren und Lernen (B. A.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgende erste Änderung der fachspezifischen Anlage 1.9 Musik – Lehren und Lernen (B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Musik - Lehren und Lernen B. A.)

	Musikpädagogik M 6				
	Musiktheorie M 5				
		Musikwissenschaft II M 5			
		Musikpraxis I M 3			
		Musikwissenschaft I M 2			
			Musikvermittlung I M 1		

- Leuphana Semester (20 CP)
- Major: zwei Unterrichtsfächer (je 45 CP)
- Minor: Professionalisierungsbereich einschließlich Praktika (45 CP)
- Komplementärstudium (15 CP)
- Bachelor-Arbeit (10 CP)

- b. In den folgenden Modulen wird in der Kommentarspalte der Hinweis „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ ergänzt:
- Musikvermittlung I
 - Musikwissenschaft I
 - Musikpraxis I
 - Musikwissenschaft II
 - Musiktheorie
 - Musikpädagogik I

- c. Im Modul „Musikpädagogik I“ wird in der Spalte „Veranstaltungsform“ der Text „1 Seminar (2 SWS) Musikpädagogik (Theorien und Modelle des Musikkernens) und 1 Seminar (2 SWS) Musikpädagogik (musikpädagogische Forschung und musikbezogene Entwicklungspsychologie) gestrichen und durch die Angabe „2 Seminare (je 2 SWS)“ ersetzt.

für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (06/12 vom 12. Juli 2012), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 7. März 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 1.9 Musik– Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, werden wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird folgende Übersicht über den Studienverlauf eingefügt:

ABSCHNITT II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

**11.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.9
Musik – Lehren und Lernen (B. A.)
zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter Berücksichtigung der
ersten Änderung vom 08.02.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.9 Musik - Lehren und Lernen (B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 8. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012), bekannt.

**Anlage 1.9
Musik - Lehren und Lernen (B. A.)**

Zu § 6 Abs. 1
Übersicht über den Studienverlauf (Musik - Lehren und Lernen B. A.)

	Musikpädagogik M 6				
	Musiktheorie M 5				
		Musikwissenschaft II M 5			
		Musikpraxis I M 3			
		Musikwissenschaft M 2			
			Musikvermittlung I M 1		

- Leuphana Semester (20 CP)
- Major: zwei Unterrichtsfächer (je 45 CP)
- Minor: Professionalisierungsbereich einschließlich Praktika (45 CP)
- Komplementärstudium (15 CP)
- Bachelor-Arbeit (10 CP)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Musikvermittlung I (M 1) Music Education I	Kenntnis von Ansätzen musikpädagogischer Forschung und Methoden der Musikvermittlung Hörerziehung Aneignung von Übetchniken und vielseitiger künstlerischer musikpraktischer Fähigkeiten	1 Seminar (2 SWS) Grundlagen der Musikvermittlung und 1 Übung (1 SWS) Gehörbildung I 1 Übung (1 SWS) Gruppenunterricht Gesang / Instrumentalspiel und 1 Übung (1 SWS) Einzelunterricht Gesang / Instrumentalspiel	SL: Referat PL: Klausur (120 Min.) in Musikvermittlung und Gehörbildung	5	Präsenz/ Selbstlernen: 70/80 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Musikwissenschaft I	Kenntnis und Reflexion musikwissenschaftlicher	1 Seminar (2 SWS)	SL:	10	Präsenz/ Selbstlernen:



(M 2) Music Science I	Grundlagen. Verstehen musikwissenschaftlicher Methoden Kenntnis musiktheoretischer Grundlagen Hörerziehung Erweiterung künstlerisch praktischer Kompetenzen	Grundlagen der Musikwissenschaft und 1 Seminar (2 SWS) Musiktheorie I und 1 Übung (1 SWS) Gehörbildung II und 2 Übungen (je 1 SWS) Einzelunterricht Gesang / Instrumentalspiel	Assignments PL: Klausur (120 Min.) in Musiktheorie und Gehörbildung		98/202 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Musikpraxis I (M 3) Music Practice I	Erwerb von Fertigkeiten in der Leitung von Ensembles Kenntnisse apparativer Musikproduktion, neue Medien Einbezug kultureller, medialer, technischer Veränderungen Erweiterte Kenntnisse in Musiktheorie Erwerb von Arrangierfähigkeit / Erlernen von Arrangiertechniken Schulpraktisches Musizieren Erweiterung der künstlerischen Kompetenzen	1 Übung (2 SWS) Ensembleleitung I und 1 Übung (2 SWS) Einführung in die Studioteknik und 1 Seminar (2 SWS) Musiktheorie II und 1 Übung (1 SWS) Arrangieren und 2 Übungen (je 1 SWS) Einzelunterricht Gesang / Instrumentalspiel und 1 Übung (1 SWS) Gruppenunterricht Gesang / Instrumentalspiel	SL: Assignments, Praktische Leistung (Künstlerisches Vorspiel und / oder Instrument) PL: Praktische Leistung* (25 Min.) in Produktion mit Klausur (95 Min.) in Musiktheorie II und Arrangieren	10	Präsenz/ Selbstlernen: 140/160 * Fachpraktische Prüfung gemäß MaVo Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Musikwissenschaft II (M 4) Music Science II	Förderung des ästhetischen Urteilsvermögens Musik verschiedener Epochen und Kulturen, historische und systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie, Forschungen zu populärer Musik Ausbau von Fertigkeiten in der Leitung von Ensembles Erwerb künstlerischer Kompetenzen	1 Seminar (2 SWS) Musikwissenschaft (Musik verschiedener Epochen) und 1 Seminar (2 SWS) Musikwissenschaft (Musik verschiedener Kulturen) und 1 Übung (2 SWS) Ensembleleitung II und 1 Übung (1 SWS) Einzelunterricht Gesang / Instrumentalspiel und 1 Übung (1 SWS) Gruppenunterricht Gesang / Instrumentalspiel	SL: Referate (in den beiden Seminaren der Musikwissenschaft) PL: Praktische Leistung* (25 Min.) in Ensembleleitung mit Klausur (95 Min.) in Musikwissenschaft	10	Präsenz/ Selbstlernen: 112/188 * Fachpraktische Prüfung gemäß MaVo Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Musiktheorie (M 5) Music Theory	Vertiefte und anwendungsbezogene Kenntnisse in der Musiktheorie Stimmbildung insbesondere für Gruppen von Kindern und Jugendlichen Vertiefte künstlerische Weiterentwicklung	1 Seminar (2 SWS) Angewandte Musiktheorie und 1 Übung (2 SWS) Sprechen und Stimmbildung und 1 Übung (1 SWS) Einzelunterricht Gesang / Instrumentalspiel	SL: Referat in Sprechen und Stimmbildung PL: Praktische Leistung* (25 Min.) in Angewandter Musiktheorie mit Klausur (95 Min.) in Sprechen und Stimmbildung	5	Präsenz/ Selbstlernen: 70/80 * Fachpraktische Prüfung gemäß MaVo Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Musikpädagogik I	Erweiterung der Kenntnisse über Bereiche und	2 Seminare (je 2 SWS)	SL:	5	Präsenz/ Selbstlernen:



<p>(M 6) Music Pedagogy I</p>	<p>Methoden musikpädagogischer Forschung sowie entwicklungspsychologische Aspekte</p> <p>Theorien und Modelle des Musikkernens</p> <p>Erwerb von Repertoirekenntnissen</p> <p>Vertiefung künstlerischer Fähigkeiten einschl. Ensemblespiel</p>	<p>und 1 Übung (1 SWS) Einzelunterricht Gesang / Instrumentalspiel</p>	<p>Assignments (in den beiden musikpädagogischen Seminaren)</p> <p>PL: Praktische Leistung* (25 Min.) in Gesang/ Instrumentalspiel einschl. Sprechen und Stimmbildung sowie in Ensemblespiel mit mdl. Prüfung (30 Min) in Musikpädagogik / Musikwissenschaft</p>	<p>70/80</p> <p>* Fachpraktische Prüfung gemäß MaVo</p> <p>Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)</p>
-----------------------------------	--	--	--	---

12. Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 1.12 Sport – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 09. Mai 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 1.12 Sport – Lehren und Lernen (B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 13. April 2011 (Leuphana Gazette Nr. 11/11 vom 26. Juli 2011) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 24. Mai 2012 im Umlaufverfahren genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 1.12 Sport – Lehren und Lernen (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- a. In den folgenden Modulen wird in der Kommentarspalte der Hinweis „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ ergänzt:
 - Einführung in die Sport- und Bewegungskultur
 - Bewegung und Gesellschaft
 - Erfahrungsfeld Spielen – Grundlagen
 - Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mannschaften (Block A)
 - Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mannschaften (Block B)
 - Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder
 - Bewegung und Gesundheit
 - Bewegungslehre/Trainingslehre
- b. Im Modul „Einführung in die Sport- und Bewegungskultur“ wird in der Spalte „Modulanforderungen/Studien- und Prüfungsleistungen“ die Studienleistung „Lerntagbuch“ gestrichen.
- c. Im Modul „Bewegung und Gesellschaft“ wird in der Spalte „Inhalt“ der Text „Kursverbund E: Kämpfen; Reiten; auf Rollen und Rädern; auf dem Wasser; auf Schnee und Eis. Die Wahl der Individualsportart kann im Rahmen einer Exkursion durchgeführt werden. Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jeweiligen Exkursion sind Inhalt der Veranstaltung.“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: „Im Bereich Individualsportart (Kursverbund E mit Exkursion-on) werden bewegungsbezogene Erfahrungen gesammelt, themenspezifisch reflektiert. Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Exkursion werden thematisiert. Kursverbund E: z .B. Auf Rollen und Rädern (Schwerpunkt Mountainbiking), Auf Schnee und Eis*, Auf dem Wasser“. In der Spalte „Modulanforderungen/Studien- und Prüfungsleistungen“ wird der Text „PL: Projektarbeit oder Klausur (60 Min.) oder Referat oder Hausarbeit“ gestrichen und durch „PL: Projektarbeit oder Referat“ ersetzt.
In der Kommentarspalte entfällt der Hinweis „* Wird hier eine Individualsportart ohne Exkursion gewählt, muss eine Exkursion im Masterstudium belegt werden.“ Stattdessen wird folgender Hinweis ergänzt:

„*Wird die Exkursion „Auf Schnee und Eis“ gewählt, kann das Modul nicht im Sommersemester abgeschlossen werden.“

- d. Im Modul „Erfahrungsfeld Spielen – Grundlagen“ werden in der Spalte „Inhalt“ die Texte „1. In der Veranstaltung“ und „2. In der Veranstaltung“ gestrichen und jeweils durch den Text „Im Bereich“ ersetzt.
- e. Im Modul „Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mannschaften (Block A)“ wird in der Spalte „Inhalt“ der Text „In der Veranstaltung „Spielen in Mannschaften“ (Kursverbund D) wird ein ausgewähltes Mannschaftsspiel erlernt und Konzepte seiner Vermittlung erarbeitet. Tennis, Badminton, Tischtennis (in Abhängigkeit vom Angebot)“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: „In der Veranstaltung Im Bereich „Spielen in Mannschaften“ (Kursverbund D: z. B. Tennis, Badminton, Tischtennis) wird ein ausgewähltes Mannschaftsspiel erlernt und Konzepte seiner Vermittlung erarbeitet.“
In der Spalte „Kommentar“ wird der Text „Die Angebote in den Sportspielen variieren. Es wird in einem Semester nicht immer die gesamte Palette möglicher Wahlsparten angeboten.“ gestrichen und durch den Satz „Es werden nicht alle Sportspiele in jedem Semester angeboten.“ ersetzt.
- f. Im Modul „Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mannschaften (Block B)“ wird in der Spalte „Inhalt“ der Text „Kursverbund C: z.B. Volleyball, Beach-Volleyball (nur im Sommersemester), Handball, Basketball (weitere siehe aktuelles Angebot)“ gestrichen und durch den Text „Im Bereich „Spielen in Mannschaften“ (Kursverbund C: z. B. Beach-Volleyball, Handball, Basketball, Fußball) werden zwei Mannschaftsspiele erlernt und Konzepte ihrer Vermittlung erarbeitet.“ ersetzt.
- g. Im Modul „Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder I“ wird in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ der Klammerzusatz „(Unterrichten und Lernen in ausgewählten Lern- und Erfahrungsfeldern)“ gestrichen.
Außerdem wird der Text „und 3 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS) aus A und B**“ durch den Text „und 2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS) aus Kursverbund A und 1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS) aus Kursverbund B“ ersetzt.
In der Spalte „Modulanforderungen“ wird der Text „Aus A und B**: 2 Praktische Leistungen und 2 Klausuren (je 60 Min)“ gestrichen und durch den Text „Aus Kursverbund A: 1 Praktische Leistung und 1 Klausur (60 Min.) Aus Kursverbund B: 1 Praktische Leistung und 1 Klausur (60 Min.)“ ersetzt.
In der Kommentarspalte wird folgender Text gestrichen: „* Die Studierenden wählen 2 Veranstaltungen aus dem Kursverbund A und eine aus dem Kursverbund B. **Die Studierenden erbringen je eine fachpraktische Prüfung (praktische Leistung + Klausur) im Kursverbund A und eine im Kursverbund B.“
- h. Im Modul „Bewegung und Gesundheit“ werden in der Spalte Inhalt die Worte „In der Veranstaltung“ durch die Worte „Im Bereich“ ersetzt. In der Spalte „Modulanforderungen/Studien- und Prüfungsleistungen“ wird die Angabe „oder Klausur (60 min.)“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

**13.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.12
Sport – Lehren und Lernen (B. A.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter Berücksichtigung der
ersten Änderung vom 14.04.2010 und der
zweiten Änderung vom 13.04.2011 und der dritten Än-
derung vom 09.05.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.12 Sport - Lehren und Lernen (B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010), der zweiten Änderung vom 13. April 2011 (Leuphana Gazette Nr. 11/11 vom 26. Juli 2011) und der dritten Änderung vom 09. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 1.12 Sport – Lehren und Lernen (B. A.)

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Sport - Lehren und Lernen B. A.)

	Bewegungslehre/ Trainingslehre				
	Bewegung und Ge- sundheit				
Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder I					
	Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mann- schaften (Block A)		Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mann- schaften (Block B)		
	Bewegung und Gesell- schaft		Erfahrungsfeld Spielen - Grundlagen		
			Einführung in die Sport- und Bewe- gungskultur		

- Leuphana Semester (20 CP)
- Major: zwei Unterrichtsfächer (je 45 CP)
- Minor: Professionalisierungsbereich einschließlich Praktika (45 CP)
- Komplementärstudium (15 CP)
- Bachelor-Arbeit (10 CP)



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<p>Einführung in die Sport- und Bewegungskultur</p> <p>Introduction to the Culture of Sport and Physical Exercise</p>	<p>Im Bereich Bewegung, Training und Gesundheit werden Grundlagen der Gesundheit, Bewegungs- und Trainingslehre behandelt.</p> <p>Im Bereich der Spiel- und Bewegungserziehung werden insbesondere Interpretationen von Bewegung und Spiel sowie ihre Bedeutung in erzieherischen und in Entwicklungsprozessen behandelt.</p>	2 Vorlesungen (je 2 SWS)	<p>SL: Assignments</p> <p>PL: Klausur (120 Min.) (über beide Vorlesungen)</p>	5	<p>Präsenz/ Selbstlernen: 56/94</p> <p>Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)</p>
<p>Bewegung und Gesellschaft</p> <p>Physical Exercise and Society</p>	<p>Die Studierenden lernen unterschiedliche Facetten der Bewegungskultur und sozialwissenschaftliche Positionen kennen.</p> <p>Im Bereich Individualsportart (Kursverbund E mit Exkursion) werden bewegungsbezogene Erfahrungen gesammelt, themenspezifisch reflektiert. Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Exkursion werden thematisiert. Z.B. Auf Rollen und Rädern (Schwerpunkt Mountainbiking), Auf Schnee und Eis*, Auf dem Wasser</p>	<p>1 Seminar und 1 Projekt (zusammen 2 SWS)</p> <p>1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS)</p>	<p>SL: Assignments (in beiden Veranstaltungen)</p> <p>PL: Projektarbeit oder Referat</p> <p>und</p> <p>Praktische Leistung und Klausur (60 Min.) (=fachpraktische Prüfung gemäß MaVo)</p>	5	<p>Präsenz/ Selbstlernen: 56/94</p> <p>*Wird die Exkursion „Auf Schnee und Eis“ gewählt, kann das Modul nicht im Sommersemester abgeschlossen werden.</p> <p>Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)</p>
<p>Erfahrungsfeld Spielen – Grundlagen</p> <p>Experiencing Play - Basic Concepts</p>	<p>Im Bereich „Bewegungsspiele“ werden verschiedene Kategorien der Bewegungsspiele in entwicklungspezifischer Logik aufbereitet.</p> <p>Im Bereich „Darstellendes Bewegungsspiel“ werden Basisthemen des Bewegungstheaters erarbeitet und in einfachen Spielformen erprobt.</p>	2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)	<p>SL: Assignments</p> <p>PL: Praktische Leistung und Klausur (60 Min.) (= fachpraktische Prüfungen gemäß MaVo) in Bewegungsspiele</p> <p>Praktische Leistung in « Darstellendes Bewegungsspiel »</p>	5	<p>Präsenz/ Selbstlernen: 56/94</p> <p>Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)</p>
<p>Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mannschaften (Block A)</p> <p>Experiencing Play- Team Sports (Block A)</p>	<p>Zum Inhalt und damit den übergreifenden Themen des Bereiches „Spielen in Mannschaften“ zählen z.B. Wahrnehmung im Sportspiel, Vermittlungsmodelle, Bedeutung und Handhabung von Regeln.</p> <p>Im Bereich „Spielen in Mannschaften“ (Kursverbund D: z. B. Tennis, Badminton, Tischtennis) wird ein ausgewähltes Mannschaftsspiel erlernt und Konzepte seiner Vermittlung erarbeitet.</p>	1 Seminar (2 SWS) und 1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS)	<p>SL: Assignments</p> <p>PL: Klausur (60 Min.)</p> <p>und</p> <p>Praktische Leistung und Klausur (60 Min.) (=fachpraktische Prüfung gemäß MaVo)</p>	5	<p>Präsenz/Selbstlernen: 56/94</p> <p>Es werden nicht alle Sportspiele in jedem Semester angeboten.</p> <p>Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)</p>



Fortsetzung

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<p>Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mannschaften (Block B)</p> <p>Experiencing Play- Team Sports (Block B)</p>	<p>Im Bereich „Spielen in Mannschaften“ (Kursverbund C: z. B. Beach-Volleyball, Handball, Basketball, Fußball) werden zwei Mannschaftsspiele erlernt und Konzepte ihrer Vermittlung erarbeitet.</p>	<p>2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)</p>	<p>SL: Assignments</p> <p>PL: Praktische Leistung und Klausur (60 Min.) (= fachpraktische Prüfung gemäß MaVo)</p>	5	<p>Präsenz/ Selbstlernen: 56/94</p> <p>Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)</p>
<p>Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder I</p> <p>Areas of Individual Learning and Experiencing I</p>	<p>Einführend werden übergreifende Themen der verschiedenen Erfahrungsfelder und spezifische Unterschiede anhand ausgewählter Situationen bearbeitet und praktisch erprobt. Zur Vertiefung dieser Kenntnisse wählen die Studierenden aus den Individualsportarten der Kursverbänden A und B spezifische Erfahrungsfelder aus.</p> <p>Kursverbund A: „Laufen, Springen, Werfen“ und „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“</p> <p>Kursverbund B: „Turnen und Bewegungskünste“ und „gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung“</p>	<p>1 Seminar (2 SWS) und 2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS) aus Kursverbund A und 1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS) aus Kursverbund B</p>	<p>SL: Assignments</p> <p>PL: Klausur (60 Min.) im Seminar</p> <p>Aus Kursverbund A: 1 Praktische Leistung und 1 Klausur (60 Min.)</p> <p>Aus Kursverbund B: 1 Praktische Leistung und 1 Klausur (60 Min.)</p> <p>(= 2 fachpraktische Prüfungen gemäß MaVo)</p>	10	<p>Präsenz/ Selbstlernen: 112/188</p> <p>In der Sportart, in der keine fachpraktische Prüfung erfolgt, ist ein Befähigungsnachweis (erfolgreiche Teilnahme) zu erbringen.</p> <p>Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)</p>
<p>Bewegung und Gesundheit</p> <p>Physical Exercise and Health</p>	<p>Ausgehend von anatomisch-physiologischen Inhalten als Grundlagen werden Inhalte für eine umfassende Sinnes- und Körperentwicklung der Kinder/Jugendlichen ebenso einbezogen wie Konzepte des Umgangs mit dem Körper in Alltags- und unterschiedlichen Bewegungs- und Sportsituationen.</p> <p>Im Bereich „Spielen und Bewegen mit Materialien und Geräten/ Psychomotorische Bewegungsförderung“ werden Inhalte wie Bewegungsbaustelle, Bewegungslandschaft und Bewegen mit Alltagsmaterialien thematisiert.</p>	<p>1 Seminar (2 SWS) und 1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS)</p>	<p>SL: Assignments</p> <p>PL: Referat oder Hausarbeit</p> <p>und</p> <p>Praktische Leistung und Klausur (60 Min.) (=fachpraktische Prüfung gemäß MaVo)</p>	5	<p>Präsenz/ Selbstlernen: 56/94</p> <p>Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)</p>
<p>Bewegungslehre/ Trainingslehre</p> <p>Physical Exercise/ Training Education</p>	<p>Bewegungslehre: Unterschiedliche Ansätze der Bewegungslehre sowie didaktischer Transfer auf die Unterrichtspraxis</p> <p>Trainingslehre: anatomisch-physiologische und trainingswissenschaftliche Grundlagen, Trainingsmethoden, didaktischer Transfer auf die Unterrichtspraxis.</p>	<p>2 Seminare (je 2 SWS)</p>	<p>SL: Assignments</p> <p>PL: Hausarbeit oder Klausur (60 Min.) (jeweils über beide Seminare)</p>	5	<p>Präsenz/ Selbstlernen: 56/94</p> <p>Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)</p>



14.

Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 2 Allgemeiner Teil - Wirtschaftspädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund des § 44 Abs. 1 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 08. Februar 2012 folgende Änderungen der Anlage 2 zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 07/12 vom 12. Juli 2012), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG im Umlaufverfahren vom 11. Mai 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 2 Allgemeiner Teil - Wirtschaftspädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

1. Vor den Modultabellen „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ wird jeweils folgender Text gestrichen: „Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“
2. Im Modul „Schulische Praxisstudien“ wird in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ der Text „1 Praktikum“ hinzugefügt. Der Titel des Moduls wird in „Schulische Praxisstudien (Wirtschaftspädagogik)“ geändert.
3. Bei folgenden Modulen wird in der Spalte „Kommentar“ der Text „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ hinzugefügt:
 - a) Wissenschaft nutzt Methoden. Grundlagen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre
 - b) Externes Rechnungswesen
 - c) Marketing
 - d) Personalmanagement
 - e) Internes Rechnungswesen
 - f) Finanzierung & Investition
 - g) Produktion & Logistik
 - h) Unternehmensführung
 - i) Grundkurs - Recht der Wirtschaft
 - j) Aufbaukurs - Recht der Wirtschaft
 - k) Einführung und Grundlagen der Mikroökonomik
 - l) Einführung und Grundlagen der Makroökonomik
 - m) Wirtschaftsdidaktische Modelle und Konzepte zur Analyse, Planung und Beurteilung von Unterricht
4. Bei folgenden Modulen wird in der Spalte „Kommentar“ der Text „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO) (Wahl aus (Mi-VWL-3) oder (Mi-VWL-4))“ hinzugefügt:
 - a) Mikroökonomik
 - b) Makroökonomik
5. Bei folgenden Modulen wird die Klausurbearbeitungszeit von 90 Minuten auf 120 Minuten erhöht:
 - a) Psychologische und soziologische Grundlagen berufs- und wirtschaftspädagogischen Denkens und Handelns
6. b) Didaktik einer nachhaltig ausgerichteten beruflichen Aus- und Weiterbildung
Unter der Modultabelle wird der Text „Zu § 6 Abs. 9: Weitere Zusatzleistungen, die im B. A.-Zeugnis ausgewiesen werden sollen, dürfen in einem Umfang von maximal 30 CP erbracht werden. Diese können in der beruflichen Fachrichtung, im Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik), im Unterrichtsfach oder weiteren Angeboten des Komplementärstudiums erbracht werden. Ein Anrecht auf Zusatzleistungen besteht nicht.“ entfernt.

ABSCHNITT II

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt für Studierende am 01. Oktober 2012 in Kraft.



15.

Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 2 Allgemeiner Teil - Wirtschaftspädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010, der zweiten Änderung vom 11.05.2011 und 08.06.2011 und der dritten Änderung vom 08.02.2012

der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 06. Juli 2010), der zweiten Änderung vom 7. Mai 2011 und 8. Juni 2011 (Leuphana Gazette Nr. 18/11 vom 6. September 2011) und der dritten Änderung vom 08. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12), sowie redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012), bekannt.

**Anlage 2.1
Allgemeiner Teil**

**Zu §6 Abs. 6
Übersicht über den Studienverlauf**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2 Fachspezifische Anlagen - Wirtschaftspädagogik (B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in

Bachelor-Arbeit			Kommunikation und Präsentation	Unterrichtsfach	BWP: Didaktik einer nachhaltigen beruflichen Aus- und Weiterbildung
Unternehmensführung (Ma-BWL-8)	Produktion & Logistik (Ma-BWL-7)	Aufbaukurs Recht der Wirtschaft	Wirtschaftsdidaktische Modelle	Unterrichtsfach	BWP: Psychologische und soziologische Grundlagen
Personalmanagement (Ma-BWL-24)	Mikroökonomik (Mi-VWL-3) oder Makroökonomik (Mi-VWL-4)	Grundkurs Recht der Wirtschaft	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	BWP: Schulische Praxisstudien (Wirtschaftspädagogik)
Finanzierung und Investition (Ma-BWL-6)	Internes Rechnungswesen (Ma-BWL-5)	Einführung und Grundlagen der Makroökonomik (Mi-VWL-2)	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	
Externes Rechnungswesen (Ma-BWL-3)	Marketing (Ma-BWL-4)	Einführung und Grundlagen der Mikroökonomik (Mi-VWL-1)	Grundmodul Informationstechnologie	Unterrichtsfach	BWP: Theorien der beruflichen Bildung
Leuphana Semester Wissenschaft trägt Verantwortung		Leuphana Semester Wissenschaft kennt diszipl. Grenzen	Leuphana Semester Wissenschaft macht Geschichte	Leuphana Semester Wissenschaft nutzt Methoden fachspezifisch	
				Leuphana Semester Wissenschaft nutzt Methoden fachübergreifend	

- Leuphana-Semester (20 CP)
- Major: berufliche Fachrichtung (80 CP) und Bachelor-Arbeit (15 CP)
- Minor: Unterrichtsfach (35 CP)
- Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich Praktika (25 CP)
- Komplementärstudium (5 CP)



Modulübersicht:

Leuphana-Semester- Wirtschaftspädagogik (B. A.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft trägt Verantwortung Science Has a Responsibility	Grundlegende Fragen der Verantwortung von Wissenschaft in der Gesellschaft	1 Vorlesung 1 Tutorium 1 Projektseminar 1 Konferenzwoche	SL: ein Lerntagebuch, Präsentation der Projektergebnisse auf der Konferenzwoche. PL: ein Referat	10	Studierende belegen die Vorlesung und ein Seminar nach Wahl sowie ein Tutorium. Die Teilnahme an der Konferenzwoche ist verpflichtend. Bei Nichtteilnahme aus triftigem Grund kann als Ersatzstudienleistung eine Projektarbeit im Umfang von 10-15 Seiten zum Thema des Projektseminars im Kontext von Verantwortung in der Gesellschaft erbracht werden; §12 Abs. 3 RPO gilt entsprechend.
Wissenschaft macht Geschichte Knowledge Makes History. Scientific, Technological and Philosophical Milestones	Studierende bearbeiten ein interdisziplinäres gesellschaftliches Thema aus folgenden Bereichen: - Kunst und Kulturgeschichte - Wissenschaftsgeschichte - Technikgeschichte	1 Vorlesung 1 Seminar	SL: ein Essay zur Vorlesung PL: eine Hausarbeit	5	Studierende belegen die Vorlesung und ein Seminar nach Wahl.
Wissenschaft nutzt Methoden. Fächer-übergreifende Grundlagen und Methoden Sciences Uses Methods. Transdisciplinary Approaches and Methods	Das Modul setzt sich aus den Bereichen: - Forschungsmethoden für alle - Mathematik für alle - Statistik für alle zusammen.	Forschungsmethoden für alle: 1 Vorlesung 1 Seminar <hr/> Mathematik für alle: 1 Vorlesung <hr/> Statistik für alle: 1 Vorlesung 1 Übung	PL: 1 Klausur für zwei Teilbereiche (120 Min.)	5	Studierende belegen mindestens zwei von drei Bereichen nach Vorgaben ihres Majors. Vorgabe: Mathematik <i>und</i> Statistik

Komplementärstudium- Wirtschaftspädagogik (B. A.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Kommunikation und Präsentation Communication and Presentation	Reflektieren und Optimieren des eigenen Auftretens. Förderung der Ausdruckskraft und Präsenz. Optimaler Aufbau von Vortrag/Gespräch. (Kommunikationsmodelle und –psychologie, Sprechtechnik, Rhetorik, Präsentation, Dramaturgie eines Vortrags, Benutzung von Medien, Fallbeispiele)	Integr. Veranstaltung als Blockseminar (4)	SL: Präsentationen PL: 1. Ausfüllen eines Reflexionsbogens 2. Praktische Leistung: Abschlusspräsentation	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94

Berufliche Fachrichtung: Wirtschaftswissenschaften
- Wirtschaftspädagogik (B. A.)

nes Rechnungswesen erreicht werden, die im Modul über eine unbenotete Studienleistung abgeprüft werden.

Eine freiwillige Propädeutikveranstaltung zur Buchführung wird in jedem Semester angeboten, damit die Eingangsvoraussetzungen für das Modul Exter-

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Science Knows Disciplinary Boundaries. Introduction to Business Administration	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (1 SWS)	PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 42/108



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft nutzt Methoden. Grundlagen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre Science Uses Methods. Business Administration: Concepts and Methods	Statistik für Wirtschaftswissenschaften Mathematik für Wirtschaftswissenschaften	Statistik: 1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS) Mathematik: 1 Vorlesung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS)	PL: Klausur (120 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Externes Rechnungswesen Accounting (Ma-BWL-3)	Die Studierenden lernen den handelsrechtlichen Jahresabschluss als Informationsinstrument zur Unterrichtung externer Bilanzadressaten verstehen. Zu diesem Zweck werden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften ausführlich behandelt und ökonomisch erläutert und hinterfragt.	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (1 SWS)	SL: Propädeutikklausur Buchhaltung PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Marketing Marketing (Ma-BWL-4)	Strategisches Marketing, Marketingplanung, Käuferverhalten, Marktforschung, Marktsegmentierung, Marketing-Mix: Produkt-, Preis, Kommunikations- und Vertriebspolitik	1 Integrierte Veranstaltung (4 SWS)	PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Personalmanagement Human Resource Management (Ma-BWL-24)	Grundlagen des Personalmanagements: Ziele, Funktionen und Aufgaben des Personalmanagements, Personalplanung, Organizational Behavior und Personalführung, Grundzüge des Arbeitsrechts	1 Integrierte Veranstaltung (3 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Internes Rechnungswesen Cost Accounting (Ma-BWL-5)	Verortung, Grundlagen der Kostentheorie, Kostenrechnungszwecke, Kostenrechnungsfunktionen, Kostenrechnungssysteme, Kosten- und Erlösrechnung	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (1 SWS)	PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/Selbstlernen: 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Finanzierung & Investition Financing and Investment (Ma-BWL-6)	Begriffliche Grundlagen, Kapitalstruktur, Finanzielle Kennziffern, Finanzierungsarten, Investitionsentscheidungsprozess, Investitionsrechenverfahren, Investitionsprogramme	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)	PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Produktion & Logistik Production and Logistics (Ma-BWL-7)	Organisationsformen und Prozesse der Produktion und Beschaffung, Programmplanung, Losgrößenplanung, Bestellmengenplanung, Maschinenbelegung, Logistik als Managementsystem, Supply Chain Management, PPS-Systeme	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS)	PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Unternehmensführung Business Management (Ma-BWL-8)	Grundlagen der Unternehmensführung, und strategisches Management, Organisation, gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, Management in unterschiedlichen Branchenkontexten	1 Integrierte Veranstaltung (1,5 SWS) und 1 Seminar (1,5 SWS)	PL: Integrierte Veranstaltung: Klausur (60 Min.) und Seminar: Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Grundkurs - Recht der Wirtschaft Basics of Economic Law	Überblick über die nationale Rechtsordnung, Einführung in das öffentliche und private Wirtschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrechts	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)	PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Aufbaukurs - Recht der Wirtschaft Advanced Economic Law	Vertiefungen im deutschen und europäischen öffentlichen und privaten Wirtschaftsrecht	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (2 SWS)	PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Einführung und Grundlagen der Mikroökonomik Introduction and Principles of Microeconomics (Mi-VWL-1)	Einführung in die Volkswirtschaftslehre, mikroökonomische Herleitung der Angebots- und Nachfragefunktionen unter vollständiger Konkurrenz	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (1 SWS) <i>und</i> 1 Tutorium (1 SWS)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Einführung und Grundlagen der Makroökonomik Introduction and Principles of Macroeconomics (Mi-VWL-2)	Volkswirtschaftliches Rechnungswesen, langfristige makroökonomische Analyse, mikroökonomische Fundierung makroökonomischer Zusammenhänge	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (1 SWS) <i>und</i> 1 Tutorium (1 SWS)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Mikroökonomik Microeconomics (Mi-VWL-3)	Gleichgewichte in den Marktformen Monopol, Monopolistische Konkurrenz und Oligopol, Faktormärkte, allg. Gleichgewicht und Wohlfahrtsökonomie sowie Marktversagen	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (1 SWS) <i>und</i> 1 Tutorium (1 SWS)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Wahl aus (Mi-VWL-3) oder (Mi-VWL-4) Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO) (Wahl aus (Mi-VWL-3) oder (Mi-VWL-4))
Makroökonomik Macroeconomics (Mi-VWL-4)	Makroökonomisches Gleichgewicht, Inflation und konjunkturelle Schwankungen, makroökonomische Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Weltwirtschaftsordnung	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Übung (1 SWS) <i>und</i> 1 Tutorium (1 SWS)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Wahl aus (Mi-VWL-3) oder (Mi-VWL-4) Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO) (Wahl aus (Mi-VWL-3) oder (Mi-VWL-4))
Wirtschafts- didaktische Modelle und Konzepte zur Analyse, Planung und Beurteilung von Unterricht Business Didactical Models and Concepts for Class Analysis, Planning and Assessment	Einführung in wirtschaftsdidaktische Begriffe, Theorien, Modelle und Konzepte sowie Einführung in komplexe Lehr-Lern-Arrangements	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignment PL: Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Grundmodul Informations-technologie Basics in Information Technology	Notwendige Grundlagen im Anfertigen von digitalen Texten, Bildern, Berechnungen, Überblick über die Einsatzmöglichkeiten und Funktionsweisen unterschiedlicher Softwarepakete, Vertiefung der erworbenen Kenntnisse in einem bestimmten Fachbereich	1 Vorlesung (2 SWS) <i>und</i> 1 Vorlesung (2 SWS) <i>oder</i> 1 Blockseminar (2 SWS)	SL: Assignment PL: Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen 56/94
Bachelor-Arbeit Bachelor Thesis	Schriftliche Ausarbeitung einer wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellung		Schriftliche Ausarbeitung mit 8 Wochen Bearbeitungszeit	15	450 Stunden

Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik- Wirtschaftspädagogik (B. A.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Theorien der beruflichen Bildung Theories of Vocational Education	Einführung in berufsbildungstheoretische Überlegungen sowie Einführung in institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignment PL: Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Psychologische und soziologische Grundlagen berufs- und wirtschaftspädagogischen Denkens und Handelns Psychological and Sociological Principles of Vocational and Economic Education	Einführung in allgemeine und berufliche Sozialisationstheorien sowie Einführung in lern- und entwicklungstheoretische Voraussetzungen beruflichen Lernens	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignment PL: Klausur (120 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Didaktik einer nachhaltig ausgerichteten beruflichen Aus- und Weiterbildung Didactic Approach to Sustainable Further Professional Education	Einführung in die Leistungsmessung und -bewertung beruflicher Lernprozesse sowie Einführung in Fragen pädagogischer Diagnostik	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignment PL: Klausur (120 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Schulische Praxisstudien (Wirtschaftspädagogik) Practical Training at Schools	Vorbereitung und Auswertung schulpraktischer Studien sowie Konzeption, Erprobung und Reflexion von Unterrichtseinheiten einschließlich der Erforschung ausgewählter pädagogischer Handlungsfelder	2 Seminare (je 2 SWS) 1 Praktikum	SL: Assignment PL: Praxisbericht	10	Präsenz/ Selbstlernen: 56/244

**Praktika:**

Im B.A.-Studiengang sind berufserkundende Praktika im Umfang von insgesamt fünf Wochen und 10 CP in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nachzuweisen.

Bachelor-Arbeit:

Die Bachelor-Arbeit wird in der beruflichen Fachrichtung geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Der Umfang der Bachelor-Arbeit sollte i.d.R. 40 Seiten nicht überschreiten.

Zu § 7 Abs. 2

Zum Abschluss der Orientierungsphase dürfen nicht mehr als 15 CP der notwendigen 30 CP aus der beruflichen Fachrichtung vorgelegt werden.

Übergangsvorschriften zur zweiten Änderung

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg beginnen, am 01. Oktober 2011 in Kraft.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, behält die Anlage 2 Fachspezifische Anlagen – Wirtschaftspädagogik (B. A.) vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 23. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09) zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10) bis einschließlich Sommersemester 2013 ihre Gültigkeit mit Ausnahme der Änderungen, die nicht das Leuphana Semester und die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften betreffen. Bei Überschreitung dieses Zeitraums sind Ersatzmodule gemäß der Äquivalenztabelle zu belegen.

Übergangsvorschriften zur dritten Änderung






Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

16.
Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage
2.3 Englisch – Wirtschaftspädagogik (B. A.), Berufliche
Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 2.3 vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010), zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Ba-

Zu § 6 Abs. 1
Übersicht über den Studienverlauf

				English Linguistics and Literature	
				Area Studies	
			Introduction to English Linguistics	Introduction to Area Studies	
			Introduction to English Literature	Language Skills	Introduction to Didactics

-  Leuphana Semester (20 CP)
-  Major: Berufliche Fachrichtung (80 CP) und Bachelor-Arbeit (15CP)
-  Minor: Unterrichtsfach (35 CP)
-  Komplementärstudium (5 CP)
-  Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich Praktika (25 CP)

- b. Im Modul „Introduction to English Linguistics“ wird in der Spalte „Inhalt“ der Text „Einführung in die Grundlagen der englischen Sprachwissenschaft unter spezieller Berücksichtigung von Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik“ ersetzt durch den Text „Grundlagen der englischen Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und Sprachvariation. Anwendung der Kategorien auf ausgewählte Praxisbeispiele. Hilfsmittel für wissenschaftliches Arbeiten und Arbeitstechniken.“ In der Spalte „Kommentar“ wird der Text „Studierende belegen die Vorlesung sowie eine der Wahlpflichtübungen“ entfernt.
- c. Im Modul „Introduction to Area Studies“ wird in der Spalte „Kommentar“ der Text „Studierende belegen die Vorlesung sowie eine der Wahlpflichtübungen“ entfernt.
- d. Im Modul „Area Studies“ wird in der Spalte „Kommentar“ der Text „Studierende belegen jeweils ein Seminar zu *Special Topics in Area Studies* sowie zu *Media, Culture and Society*“ entfernt.
- e. Im Modul „English Linguistics and Literatur“ wird in der Spalte „Inhalt“ der Text „Einführung in die Theorie der modernen englischen Grammatik sowie in die Kinderliteratur“ ersetzt durch den Text „Ansätze und Methoden zur Analyse von Sprache im Gebrauch insbesondere aus dem Bereichen Pragmatik und Soziolinguistik. Einführung in die englischsprachige Kinder- und Jugendliteratur.“

chelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 7. März 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 2.3 Englisch – Wirtschaftspädagogik (B. A.), Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B.A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird eine Übersicht über den Studienverlauf wie folgt ergänzt:



ABSCHNITT II

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

17.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 2.3
Englisch – Wirtschaftspädagogik (B. A.), Berufliche Bil-
dung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten
Änderung vom 14.04.2010 und der zweiten Änderung
vom 08.02.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 2.3 Englisch- Wirtschaftspädagogik (B. A.), Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 8. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 2.3 Englisch

- Wirtschaftspädagogik (B. A.)

- Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Language Skills	Analyse der englischen Gegenwartssprache hinsichtlich Sprachsystem und Sprachanwendung in ausgewählten Kontexten	3 Übungen (je 2 SWS)	SL: 1 Assignment (in Current News Topics) PL: 2 Assignments	5	Präsenz/ Selbstlernen: 84/56 Studierende wählen die Pflichtveranstaltung <i>Current News Topics</i> sowie 2 weitere Wahlpflichtübungen. Studierende der Wirtschaftspädagogik studieren als eine der Wahlpflichtübungen <i>English for Specific Purposes</i>
Introduction to Didactics	Einführung in die Grundlagen der englischen Fachdidaktik sowie der relevanten Fremdspracherwerbstheorien	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	SL: 1 Assignment PL: Portfolio	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Studierende belegen die Vorlesung sowie eine auf die Primar- und Sekundarstufe zugeschnittene Übung
Introduction to English Literature	Einführung in die Theorien der Literaturwissenschaft unter spezieller Berücksichtigung von Gattungslehre, Lyrik- und Dramenanalyse sowie der Analyse narrativer Texte;	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	SL: 2 Assignments PL: Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Studierende belegen die Vorlesung sowie eine der Wahlpflichtübungen
Introduction to English Linguistics	Grundlagen der englischen Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und Sprachvariation. Anwendung der Kategorien auf ausgewählte Praxisbeispiele. Hilfsmittel für wissenschaftliches Arbeiten und Arbeitstechniken.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	SL: 2 Assignments PL: Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Introduction to Area Studies	Einführung in die Theorie und Zielsetzung der englischsprachigen Landeswissenschaften	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	SL: 2 Assignments PL: mdl. Prüfung (20 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Area Studies	Ausgewählte Theorien der Landeswissenschaften	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: 1 Assignment PL: 1 Assignment	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
English Linguistics and Literature	Ansätze und Methoden zur Analyse von Sprache im Gebrauch insbesondere aus dem Bereichen Pragmatik und Soziolinguistik. Einführung in die englischsprachige Kinder- und Jugendliteratur.	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: 2 Assignments PL: Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Studierende belegen jeweils ein Seminar zu <i>Grammar in Context</i> sowie zu <i>Children's Literature</i>




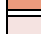
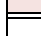
**18.
Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage
2.4 Evangelische Religion – Wirtschaftspädagogik
(B. A.) und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik
(B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-
Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein
Lehramt vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 2.4 vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010), zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf

				Probleme der Glaubenslehre und Ethik	
				Grundlagen der Glaubenslehre und Ethik	
				Kirche und Glaube in Geschichte	
				Christlicher Glaube in Theologie und Religionspädagogik	
				Einführung in die Bibel	

-  Leuphana Semester (20 CP)
-  Major: Berufliche Fachrichtung (80 CP) und Bachelor-Arbeit (15CP)
-  Minor: Unterrichtsfach (35 CP)
-  Komplementärstudium (5 CP)
-  Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich Praktika (25 CP)

- b. In den folgenden Modulen wird in der Kommentarspalte der Hinweis „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ ergänzt:
 - Einführung in die Bibel
 - Christlicher Glaube in Theologie und Religionspädagogik
 - Kirche und Glaube in Geschichte
 - Fachdidaktik und Methodik der Erschließung christlicher Lebensdeutung
 - Grundlagen der Glaubenslehre und Ethik
- c. Im Modul „Christlicher Glaube in Theologie und Religionspädagogik“ wird in der Spalte „Modulanforderungen“ die Studienleistung „Protokolle in jeder Veranstaltung“ durch „Assignments“ ersetzt.
- d. Im Modul „Kirche und Glaube in Geschichte“ wird in der Spalte „Modulanforderungen“ die Studienleistung „Protokolle in jeder Veranstaltung“ durch „Assignments“ ersetzt.

Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 7. März 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 2.4 Evangelische Religion – Wirtschaftspädagogik (B. A.) und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird eine Übersicht über den Studienverlauf wie folgt ergänzt

- e. Im Modul „Fachdidaktik und Methodik der Erschließung christlicher Lebensdeutung“ wird in der Spalte „Modulanforderungen“ die Prüfungsleistung „(schriftlicher Unterrichts-)Entwurf“ durch „Unterrichtsentwurf“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

**19.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 2.4
Evangelische Religion – Wirtschaftspädagogik (B. A.)
und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.)
zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter Berücksichtigung der
zweiten Änderung vom 08.02.2012**

schaftspädagogik (B. A.) und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 8. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2011 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 2.4 Evangelische Religion

- Wirtschaftspädagogik (B. A.)






- Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.)

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 2.4 Evangelische Religion - Wirt-

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf

				Probleme der Glaubenslehre und Ethik	
				Grundlagen der Glaubenslehre und Ethik	
			Kirche und Glaube in Geschichte	Fachdid. und Methodik d. Erschließung christlicher Lebensdeutung	
			Christlicher Glaube in Theologie und Religionspädagogik	Literaturwerke der Bibel und ihre Exegese	
				Einführung in die Bibel	

-  Leuphana Semester (20 CP)
-  Major: Berufliche Fachrichtung (80 CP) und Bachelor-Arbeit (15CP)
-  Minor: Unterrichtsfach (35 CP)
-  Komplementärstudium (5 CP)
-  Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich Praktika (25 CP)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Einführung in die Bibel Introduction to the Bible	Einführung in das Alte Testament Einführung in das Neue Testament	2 Vorlesungen (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Christlicher Glaube in Theologie und Religionspädagogik Christian Faith in Theology and Pedagogy	Christlicher Glaube und Theologie Grundlagen der Religionspädagogik	2 Vorlesungen (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: mdl. Prüfung (20 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Literaturwerke der Bibel und	Einführung in die Methodik der Auslegung	1 Projektseminar (2 SWS)	PL:	5	Präsenz/ Selbstlernen:



ihre Exegese The Bible as Literature and its Exegesis	biblischer Texte		Hausarbeit		28/122 Studierende sollten in der Regel das Modul „Einführung in die Bibel“ erfolgreich abgeschlossen haben.
Kirche und Glaube in Geschichte Church and Faith in History	Brennpunkte der Kirchen- und Glaubensgeschichte Theologie der Reformation	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Fachdidaktik und Methodik der Erschließung christlicher Lebensdeutung Specialized Didactics and Methods in Christian Formation	Planung und Analyse von Religionsunterricht Methodik und Didaktik	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: praktische Leistung PL: Unterrichtsentwurf	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Eines der beiden zu besuchenden Seminare enthält in der Regel einen schulpraktischen Anteil. Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Grundlagen der Glaubenslehre und Ethik Foundational Concepts in Theology and Ethics	Einführung in die Ethik Grundlagen der evangelischen Glaubenslehre	2 Vorlesungen (je 2 SWS)	PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Probleme der Glaubenslehre und Ethik Issues in Theology and Ethics	Probleme der Ethik Spezielle Themen der Dogmatik	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Studierende sollten in der Regel das Modul „Grundlagen der Glaubenslehre und Ethik“ erfolgreich abgeschlossen haben.

20.

**Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 2.5
Mathematik – Wirtschaftspädagogik (B. A.) und
Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 2.5 vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 17. April 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Mathematik II für Wirtschaftswissenschaften (Ma-WVL-13)	Funktionen mehrerer veränderlicher, Multivariate Optimierung, lineare Algebra, lineare Optimierung	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Tutorium (2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Mathematics II for Economics					

- g. Im Modul „Mathematische Konzepte“ wird in der Spalte „Veranstaltungsform (Anzahl, Art und SWS)“ der Text „2 Veranstaltungen (je 2 SWS): Vorlesungen oder Seminare“ ersetzt durch „2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)“. In der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen“ wird der Text „Zwei Teilklausuren (je 60 Min.), oder Klausur (60 Min.) + Referat oder Klausur (60 Min.) + Hausarbeit“ ersetzt durch „Klausur (120 Min.)“.
- h. Im Modul „Grundfragen der Mathematikdidaktik“ wird in der Spalte „Veranstaltungsform (Anzahl, Art und SWS)“ der Text „Kleingruppenübung“ ersetzt durch „Übung“. In der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen“ wird der Text „1 Klausur (120 Min.) oder mdl. Prüfung oder Kolloquium oder andere schriftliche Prüfungsform (z.B. Lerntagebuch, Portfolio, Hausarbeit)“ ersetzt durch „Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit“.
- i. Im Modul „Didaktik I“ wird in der Spalte „Inhalt“ vor „Lehre an den Berufsschulen“ der Begriff „Mathematik-“, ergänzt. In der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen“ wird der Text „oder Präsentation“ gestrichen. In der Spalte „Kommentar“ wird der Text „i.d.R. ab 4. Sem.“ ersetzt durch „i.d.R. ab 3. Sem.“

Die Anlage 2.5 Mathematik – Wirtschaftspädagogik (B. A.) und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird der Text „Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“ gestrichen.
- b. In sämtlichen Modulen werden Modulschlüssel aus der Spalte „Modul“ gestrichen und englische Modulbezeichnungen in der Spalte „Modul“ eingefügt.
- c. Im Modul „Kurven und Geometrie“ wird in der Spalte „Veranstaltungsform (Anzahl, Art und SWS)“ der Text „Vorlesungen (je 2 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS) mit integrierten Übungen“ ersetzt durch „2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)“. In der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen“ wird der Text „Zwei Teilklausuren (je 60 Min.)“ ersetzt durch „Klausur (120 Min.)“. In der Spalte „Inhalt“ wird der Begriff „andere“ gestrichen.
- d. Im Modul „Algebra“ wird in der Spalte „Veranstaltungsform (Anzahl, Art und SWS)“ der Text „Vorlesungen (je 2 SWS) mit integrierten Übungen“ ersetzt durch „2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)“. In der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen“ wird der Text „Zwei Teilklausuren (je 60 Min.)“ ersetzt durch „Klausur (120 Min.)“.
- e. Das Modul „Wirtschaftliche Lineare Algebra“ wird gestrichen.
- f. In der Modultabelle wird folgendes Modul ergänzt

- j. In folgenden Modulen wird in der Spalte „Kommentar“ der Begriff „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ hinzugefügt:
- Analysis I
 - Kurven und Geometrie
 - Algebra
 - Mathematik II für Wirtschaftswissenschaften
 - Grundfragen der Mathematikdidaktik
 - Didaktik I

A B S C H N I T T II

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt am 1. Oktober 2012 in Kraft.



21.

**Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 2.5
Mathematik – Wirtschaftspädagogik (B. A.) und
Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.)
zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten
Änderung vom 08.02.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 2.5 Mathematik –Wirtschaftspädagogik (B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 2.5 Mathematik

- Wirtschaftspädagogik (B. A.)
- Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Analysis I Analysis I	Folgen, Grenzwerte und Einführung in die Differenzial- und Integralrechnung. Unterstützung des Erkundens und Verstehens mit Computerwerkzeugen	1 Vorlesung (4 SWS) und 1 Übung (1 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (120 Min.)	5	ab 2. Sem. Präsenz/ Selbstlernen: 72/78 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Kurven und Geometrie Curves and Geometry	Algebraische Kurven Geometrische Konstruktion durch Ortslinien, analytische Erfassung, Visualisierung mit Medien Geometrie Eine geometrische Vertiefung aus den Themen Konstruierende Geometrie, Höhere Konzepte der Geometrie, Kugelgeometrie	2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (120 Min.) oder Klausur (60 Min.) + Referat	5	ab 2. Sem. Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Algebra Algebra	Kryptografie mit Algebra und Zahlentheorie Lineare Algebra Einführung in eine axiomatisch aufgebaute Theorie der Vektorräume und der Abbildungen	2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (120 Min.)	5	ab 2. Sem. Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Mathematik II für Wirtschaftswissenschaften (Ma-VWL-13) Mathematics II for Economics	Funktionen mehrerer Veränderlicher, Multivariate Optimierung, lineare Algebra, lineare Optimierung	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Tutorium (2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Mathematische Konzepte Mathematical Concepts	Mathematische Konzepte Mathematik unter Betonung verschiedener kultureller, zeitgeschichtlicher, innermathematischer oder informatischer Aspekte	2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (120 Min.),	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Grundfragen der Mathematikdidaktik Fundamental Issues of Mathematics Education	Allgemeinbildende Aspekte des Mathematikunterrichts, lerntheoretische und psychologische Hintergründe des Mathematiklernens, fundamentale Ideen und Grundvorstellungen als zentrale mathematikdidaktische Konzepte	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit	5	I.d.R. 3. Sem. Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Didaktik I Didactics I	Methodische und fachdidaktische Einführung in Unterrichtskonzepte im Hinblick auf die Mathematik-Lehre an den Berufsschulen	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: Hausarbeit oder Referat	5	I.d.R. ab 3.Sem. Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



22.

**Dritte Änderung der fachspezifischen Anlagen
2.7 Sport – Wirtschaftspädagogik (B. A.) und Berufliche
Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 09. Mai 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 2.7 Sport - Wirtschaftspädagogik (B. A.) und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 13. April 2011 (Leuphana Gazette Nr. 11/11 vom 26. Juli 2011) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. §44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 24. Mai 2012 im Umlaufverfahren genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 2.7 Sport – Wirtschaftspädagogik (B. A.) und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- a. In den folgenden Modulen wird in der Kommentarspalte der Hinweis „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ ergänzt:
 - Bewegung und Gesellschaft
 - Einführung in die Sport- und Bewegungskultur
 - Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mannschaften (Block A)
 - Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder I
 - Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mannschaften (Block B)
 - Bewegungslehre/Trainingslehre
- b. Im Modul „Bewegung und Gesellschaft“ wird in der Spalte „Inhalt“ der Text „Kursverbund E: Kämpfen; Reiten; auf Rollen und Rädern; auf dem Wasser; auf Schnee und Eis. Die Wahl der Individualsportart kann im Rahmen einer Exkursion durchgeführt werden. Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jeweiligen Exkursion sind Inhalt der Veranstaltung.“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: „Im Bereich Individualsportart (Kursverbund E mit Exkursi-on) werden bewegungsbezogene Erfahrungen gesammelt, themenspezifisch reflektiert. Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Exkursion werden thematisiert. Kursverbund E: z .B. Auf Rollen und Rädern (Schwerpunkt Mountainbiking), Auf Schnee und Eis*, Auf dem Wasser“. In der Spalte „Modulanforderungen/Studien- und Prüfungsleistungen“ wird der Text „PL: Projektarbeit oder Klausur (60 Min.) oder Referat oder Hausarbeit“ gestrichen und durch „PL: Projektarbeit oder Referat“ ersetzt.
In der Kommentarspalte entfällt der Hinweis „* Wird hier eine Individualsportart ohne Exkursion gewählt, muss eine Exkursion im Masterstudium belegt werden.“ Stattdessen wird folgender Hinweis ergänzt:

„*Wird die Exkursion „Auf Schnee und Eis“ gewählt, kann das Modul nicht im SS abgeschlossen werden.“

- c. Im Modul „Einführung in die Sport- und Bewegungskultur“ wird in der Spalte „Modulanforderungen/Studien- und Prüfungsleistungen“ die Studienleistung „Lerntagbuch“ gestrichen.
- d. Im Modul „Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mannschaften (Block A)“ wird in der Spalte „Inhalt“ der Text „In der Veranstaltung „Spielen in Mannschaften“ (Kursverbund D) wird ein ausgewähltes Mannschaftsspiel erlernt und Konzepte seiner Vermittlung erarbeitet. Tennis, Badminton, Tischtennis (in Abhängigkeit vom Angebot)“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: „In der Veranstaltung Im Bereich „Spielen in Mannschaften“ (Kursverbund D: z. B. Tennis, Badminton, Tischtennis) wird ein ausgewähltes Mannschaftsspiel erlernt und Konzepte seiner Vermittlung erarbeitet.“ In der Spalte „Kommentar“ wird der Text „Die Angebote in den Sportspielen variieren. Es wird in einem Semester nicht immer die gesamte Palette möglicher Wahlsportarten angeboten.“ gestrichen und durch den Satz „Es werden nicht alle Sportspiele in jedem Semester angeboten.“ ersetzt.
- e. Im Modul „Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder I“ wird in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ der Klammerzusatz „(Unterrichten und Lernen in ausgewählten Lern- und Erfahrungsfeldern)“ gestrichen. Außerdem wird der Text „und 3 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS) aus A und B**“ durch den Text „und 2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS) aus Kursverbund A und 1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS) aus Kursverbund B“ ersetzt. In der Spalte „Modulanforderungen“ wird der Text „Aus A und B**: 2 Praktische Leistungen und 2 Klausuren (je 60 Min“ gestrichen und durch den Text „Aus Kursverbund A: 1 Praktische Leistung und 1 Klausur (60 Min.) Aus Kursverbund B: 1 Praktische Leistung und 1 Klausur (60 Min.)“ ersetzt. In der Kommentarspalte wird folgender Text gestrichen: „* Die Studierenden wählen 2 Veranstaltungen aus dem Kursverbund A und eine aus dem Kursverbund B. **Die Studierenden erbringen je eine fachpraktische Prüfung (praktische leistung + Klausur) im Kursverbund A und eine im Kursverbund B.“
- f. Im Modul „Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mannschaften (Block B)“ wird in der Spalte „Inhalt“ der Text „Kursverbund C: z.B. Volleyball, Beach-Volleyball (nur im Sommersemester), Handball, Basketball (weitere siehe aktuelles Angebot)“ gestrichen und durch den Text „Im Bereich „Spielen in Mannschaften“ (Kursverbund C: z. B. Beach-Volleyball, Handball, Basketball, Fußball) werden zwei Mannschaftsspiele erlernt und Konzepte ihrer Vermittlung erarbeitet.“ ersetzt.

A B S C H N I T T II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

23.

**Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlagen
2.7 Sport – Wirtschaftspädagogik (B. A.) und Berufliche
Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter Berücksichtigung der
ersten Änderung vom 14.04.2010 und der
zweiten Änderung vom 13.04.2011 und der dritten Än-
derung vom 09.05.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 2.7 Sport – Wirtschaftspädagogik (B. A.) und Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr gelte-nden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 06. Juli 2010), der zweiten Änderung vom 13. April 2011 (Leuphana Gazette Nr. 11/11 vom 26. Juli 2011), der dritten Änderung vom 09. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt ver-mittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 2.7 Sport

- Wirtschaftspädagogik (B. A.)
- Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.)

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Sport - Wirtschaftspädagogik B. A., Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik B. A.)

			Bewegungslehre/ Trainingslehre	
			Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mann- schaften (Block B)	
			Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder I	
			Einführung in die Sport- und Bewe- gungskultur	Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mann- schaften (Block A)
			Bewegung und Gesell- schaft	

- Leuphana Semester (20 CP)
- Major: Berufliche Fachrichtung (80 CP) und Bachelor-Arbeit (15CP)
- Minor: Unterrichtsfach (35 CP)
- Komplementärstudium (5 CP)
- Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich Praktika (25 CP)



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Bewegung und Gesellschaft Physical Exercise and Society	Die Studierenden lernen unterschiedliche Facetten der Bewegungskultur und sozialwissenschaftliche Positionen kennen. Im Bereich Individualsportarten (Kursverbund E mit Exkursion) werden bewegungsbezogene Erfahrungen gesammelt, themenspezifisch reflektiert. Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Exkursion werden thematisiert. Z.B. Auf Rollen und Rädern (Schwerpunkt Mountainbiking), Auf Schnee und Eis*, Auf dem Wasser	1 Seminar und 1 Projekt (zusammen 2 SWS) und 1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS)	SL: Assignments (in beiden Veranstaltungen) PL: Projektarbeit oder Referat und Praktische Leistung und Klausur (60 Min.) (=fachpraktische Prüfung gemäß MaVo)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 *Wird die Exkursion „Auf Schnee und Eis“ gewählt, kann das Modul nicht im Sommersemester abgeschlossen werden. Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Einführung in die Sport- und Bewegungskultur Introduction to the Culture of Sport and Physical Exercise	Im Bereich Bewegung, Training und Gesundheit werden Grundlagen der Gesundheit, Bewegungs- und Trainingslehre behandelt. Im Bereich der Spiel- und Bewegungserziehung werden insbesondere Interpretationen von Bewegung und Spiel sowie ihre Bedeutung in erzieherischen und in Entwicklungsprozessen behandelt.	2 Vorlesungen (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (120 Min.) (über beide Vorlesungen)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mannschaften (Block A) Experiencing Play- Team Sports (Block A)	Zum Inhalt und damit den übergreifenden Themen des Bereiches „Spielen in Mannschaften“ zählen z.B. Wahrnehmung im Sportspiel, Vermittlungsmodelle, Bedeutung und Handhabung von Regeln. Im Bereich „Spielen in Mannschaften“ (Kursverbund D: z. B. Tennis, Badminton, Tischtennis) wird ein ausgewähltes Mannschaftsspiel erlernt und Konzepte seiner Vermittlung erarbeitet.	1 Seminar (2 SWS) und 1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (60 Min.) und Praktische Leistung und Klausur (60 Min.) (=fachpraktische Prüfung gemäß MaVo)	5	Präsenz/Selbstlernen: 56/94 Es werden nicht alle Sportspiele in jedem Semester angeboten. Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder I Areas of Individual Learning and Experiencing I	Einführend werden übergreifende Themen der verschiedenen Erfahrungsfelder und spezifische Unterschiede anhand ausgewählter Situationen bearbeitet und praktisch erprobt. Zur Vertiefung dieser Kenntnisse wählen die Studierenden aus den Individualsportarten der Kursverbänden A und B spezifische Erfahrungsfelder aus. Kursverbund A: „Laufen, Springen, Werfen“ und „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ Kursverbund B: „Turnen und Bewegungskünste“ und „gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung“	1 Seminar (2 SWS) und 2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS) aus Kursverbund A und 1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS) aus Kursverbund B	SL: Assignments PL: Klausur (60 Min.) im Seminar Aus Kursverbund A: 1 Praktische Leistung und 1 Klausur (60 Min.) Aus Kursverbund B: 1 Praktische Leistung und 1 Klausur (60 Min.) (= 2 fachpraktische Prüfungen gemäß MaVo)	10	Präsenz/ Selbstlernen: 112/188 In der Sportart, in der keine fachpraktische Prüfung erfolgt, ist ein Befähigungsnachweis (erfolgreiche Teilnahme) zu erbringen. Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



Erfahrungsfeld Spielen – Spielen in Mannschaften (Block B) Experiencing Play- Team Sports (Block B)	Im Bereich „Spielen in Mannschaften“ (Kursverbund C: z. B. Beach-Volleyball, Handball, Basketball, Fußball) werden zwei Mannschaftsspiele erlernt und Konzepte ihrer Vermittlung erarbeitet.	2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Praktische Leistung und Klausur (60 Min.) (= fachpraktische Prüfung gemäß MaVo)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Bewegungslehre/ Trainingslehre Physical Exercise/ Training Education	Bewegungslehre: Unterschiedliche Ansätze der Bewegungslehre sowie didaktischer Transfer auf die Unterrichtspraxis Trainingslehre: anatomisch-physiologische und trainingswissenschaftliche Grundlagen, Trainingsmethoden, didaktischer Transfer auf die Unterrichtspraxis.	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Hausarbeit oder Klausur (60 Min.) (jeweils über beide Seminare)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

24.

**Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 3.1 –
Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 09. Mai 2012 die nachfolgende dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 3.1 – Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B.A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 04/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 13. April 2011 (Leuphana Gazette 11/11 vom 26. Juli 2011), zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 24. Mai 2012 im Um-laufverfahren genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 3.1 Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die (B. A.) Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, werden wie folgt geändert:

- Im Modul „Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Sozialpädagogik“ wird in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ der Text „PL: mdl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Klausur (60 Min.)“ ersetzt durch den Text „PL: Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)“
- In den Modulen „Einführung in die Sozialdidaktik“, „Curriculare, personelle und strukturelle Bedingungen“, „Personen- und organisationsbezogene Methoden“, „Lern-Lehrprozesse und sozialdidaktische Theorien“, „Ziele beruflicher Bildung und Erziehung“ wird in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ jeweils der Text „oder Klausur (60 Min.)“ gestrichen.
- Die Module „Schulpraktische Studien I“ und „Schulische Praxisstudien“ werden wie folgt neu gefasst:

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Schulpraktische Studien I School Observation I	Vorbereitung schulpraktischer Studien sowie Konzeption, Erprobung und Reflexion von Unterrichtseinheiten einschließlich der Erforschung ausgewählter pädagogischer Handlungsfelder	1 Seminar (2 SWS) 1 Tutorium (2SWS)	SL: Präsentation PL: Abstract oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen : 56/94
Schulische Praxisstudien (Sozialpädagogik) Practical Training at Schools (Social Pedagogy)	Das Praktikum ist in sozialpädagogischen Bildungsgängen an Berufsbildenden Schulen abzuleisten. Durch die Studierende/ den Studierenden wird ein Schwerpunktthema frei gewählt und sozialdidaktisch erarbeitet. Auswertung schulpraktischer Studien sowie Konzeption, Erprobung und Reflexion von Unterrichtseinheiten einschließlich der Erforschung ausgewählter pädagogischer Handlungsfelder sind von den Studierenden zu leisten	1 Seminar (2 SWS) 1 Praktikum	PL: Praxisbericht oder Portfolio	10	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 28/272

- d. Im Abschnitt „Komplementärstudium“ werden folgende Module der Modultabelle hinzugefügt:

Kunst und Ästhetik (KS-KuÄ) Art and Aesthetics	Entwicklung und Reflexion kreativer Ausdrucksmöglichkeiten sowie eigenständige kreative Produktion oder die Beteiligung an der kreativen Produktion von professionellen Kunst- und Kulturproduzenten	(Projekt-)seminare, Blockseminare, Independent Studies (proben, komponieren, vorführen und darstellen), Exkursion und weitere Lehr- und Lernformen, die in der RPO definiert sind	SL werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus dem folgendem Katalog zusammen setzen (maximal 2 SL): 1) Verfassen eines Lerntagebuchs. 2) 2 Assignments. 3) Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation. 4) Proben und Produktion (Schauspiel, Instrument, Gesang, Malerei)/ Aufführung PL wird nach Maßgabe der/des Lehrenden definiert und kann aus folgendem Katalog gewählt werden (maximal 1 PL):	5	
---	--	---	--	---	--



			1) Abstract 2) Einzel- und/oder Gruppenpräsentation/Aufführung 3) Hausarbeit 4) Referat 5) Klausur 6) Praktische Arbeit		
Verstehen und Verändern (KS-VuV) Understanding and Changing	Grundlegende geistes- und kulturwissenschaftliche, sozial- und verhaltenswissenschaftliche sowie wissenschaftstheoretische Fragestellungen und Denkweisen	(Projekt-)seminare, Blockseminare, (Ring)Vorlesung, Independent Studies, Projektarbeit, Exkursion und weitere Lehr- und Lernformen, die in der RPO definiert sind	SL werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus dem folgendem Katalog zusammen setzen (maximal 2 SL): 1) Verfassen eines Lerntagebuchs. 2) 2 Assignments. 3) Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation PL wird nach Maßgabe der/des Lehrenden definiert und kann aus folgendem Katalog gewählt werden (maximal 1 PL): 1) Abstract 2) Einzel- und/oder Gruppenpräsentation 3) Hausarbeit 4) Referat 5) Klausur 6) Essays	5	
Natur und Technik (KS-NuT) Nature and Technology	Grundlegende und weiterführende natur- und ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen und Denkweisen	(Ring-) Vorlesung und Vertiefungsseminare (2. Semester); in den Folgesemestern Seminare mit Lehr- und Lernformen, die in der RPO definiert sind	SL werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus dem folgendem Katalog zusammen setzen (maximal 2 SL): 1) Verfassen eines Lerntagebuchs. 2) 2 Assignments. 3) Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation PL wird nach Maßgabe der/des Lehrenden definiert und kann aus folgendem Katalog gewählt werden (maximal 1 PL): 1) Abstract 2) Einzel- und/oder Gruppenpräsentation 3) Hausarbeit 4) Referat 5) Klausur 6) Essays	5	
Methoden und Modelle (KS MuM) Methods and Models	Grundlegende und weiterführende disziplinübergreifende Methoden	Vorlesung Seminar Independent Studies Projektarbeit Exkursion und weitere Lehr- und Lernformen, die in der RPO definiert sind	SL werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus dem folgendem Katalog zusammen setzen (maximal 2 SL): 1) Verfassen eines Lerntagebuchs. 2) 2 Assignments. 3) Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation 4) Abstract 5) Essays	5	



			PL wird nach Maßgabe der/des Lehrenden definiert und kann aus folgendem Katalog gewählt werden (maximal 1 PL): 1) Hausarbeit 2) Referat 3) Klausur		
--	--	--	---	--	--

e. In folgenden Modulen wird in der Spalte „Kommentar“ der Text „Erweiterungsfachmodul (gemäß §6a RPO)“ ergänzt:

1. Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Sozialpädagogik
2. Einführung in die Sozialdidaktik
3. Sozial- und Ideengeschichte in der Sozialpädagogik
4. Sozialpsychologie
5. Soziale Administration
6. Projekt
7. Curriculare, personelle und strukturelle Bedingungen
8. Personen- und organisationsbezogene Methoden
9. Lern-Lehrprozesse und sozialdidaktische Theorien
10. Ziele beruflicher Bildung und Erziehung
11. Sozialpädagogische Handlungsfelder: Frühkindliche Bildung/Kindheit
12. Sozialpädagogische Handlungsfelder: Außerschulische Jugendarbeit
13. Entwicklungspsychologie

f. Unter der Modultabelle wird im Absatz „Praktika“ der Text „und 10 CP“ gestrichen.

g. Unter der Modultabelle wird der Absatz „Zu § 6 Abs. 9: Weitere Zusatzleistungen, die im B.A.-Zeugnis ausgewiesen werden sollen, dürfen in einem Umfang von maximal 30 CP erbracht werden. Diese können in der beruflichen Fachrichtung, im Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik), im Unterrichtsfach oder weiteren Angeboten des Komplementärstudiums erbracht werden. Ein Anrecht auf Zusatzleistungen besteht nicht.“ gestrichen.

A B S C H N I T T II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.






25.
Neubekanntmachung der fachspezifische Anlage 3.1 –
Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B.A.)
zur Rahmenprüfungsordnung der
Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und
Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen
für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichti-
gung der ersten Änderung vom 14.04.2010 und der
zweiten Änderung vom 13.04.2011 und der dritten Ände-
rung vom 09. Mai 2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 3.1 Fachspezifische Anlage – Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 06. Juli 2010) und der zweiten Änderung vom 13. April 2011 (Leuphana Gazette Nr. 11/11 vom 26. Juli 2011) und der dritten Änderungen vom 09. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 3.1
Allgemeiner Teil

Zu § 6 Abs. 6
 Übersicht über den Studienverlauf

Bachelor-Thesis			Komplementärstudium	Unterrichtsfach	BWP: Didaktik einer nachhaltig ausger. Beruflichen Aus- und
Ziele beruflicher Bildung und Erziehung	Sozpäd. Handlungsff.: Frühkindliche Bildung / Kindheit	Sozpäd. Handlungsff.: Außerschulische Jugendarbeit	Entwicklungspsychologie	Unterrichtsfach	BWP: Psychol. Und soziologische Grundlagen
Projekt	Personen und organisations-bezogene Methoden	Lern-Lehrprozesse und sozialdidaktische Theorien	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	BWP: Schulische Praxisstudien (Sozialpädagogik)
	Curriculare, person. Und strukturelle Bedingungen	Schulpraktische Studien I	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	
Einführung in die Sozialdidaktik	Sozial- und Ideengeschichte in der Sozialpädagogik	Sozialpsychologie	Soziale Administration	Unterrichtsfach	BWP: Theorien der beruflichen Bildung
Wissenschaft trägt Verantwortung		Wissenschaft kennt diszipl. Grenzen. Einf. in die SozPäd.	Wissenschaft nutzt Methoden. Grundl. u. Methoden der SozPäd.	Wiss. nutzt Methoden. Fächerübergreifende Grundl. u. Methoden	Wissenschaft macht Geschichte

-  Leuphana-Semester (20 CP)
-  Major: berufliche Fachrichtung (80 CP) und Bachelor-Arbeit (15 CP)
-  Minor: Unterrichtsfach (35 CP)
-  Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich Praktika (25 CP)
-  Komplementärstudium (5 CP)



Modulübersicht:

Leuphana-Semester - Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft trägt Verantwortung Science has a Responsibility	Grundlegende Fragen der Verantwortung von Wissenschaft in der Gesellschaft	1 Vorlesung 1 Tutorium 1 Projektseminar 1 Konferenzwoche	SL: ein Lerntagebuch, Präsentation der Projektergebnisse auf der Konferenzwoche. PL: ein Referat	10	Studierende belegen die Vorlesung und ein Seminar nach Wahl sowie ein Tutorium. Die Teilnahme an der Konferenzwoche ist verpflichtend. Bei Nichtteilnahme aus triftigem Grund kann als Ersatzstudienleistung eine Projektarbeit im Umfang von 10-15 Seiten zum Thema des Projektseminars im Kontext von Verantwortung in der Gesellschaft erbracht werden; §12 Abs. 3 RPO gilt entsprechend.
Wissenschaft macht Geschichte Knowledge makes History.	Studierende bearbeiten ein interdisziplinäres gesellschaftliches Thema aus folgenden Bereichen: - Kunst und Kulturgeschichte - Wissenschaftsgeschichte - Technikgeschichte	1 Vorlesung 1 Seminar	SL: ein Essay zur Vorlesung PL: eine Hausarbeit	5	Studierende belegen die Vorlesung und ein Seminar nach Wahl.
Wissenschaft nutzt Methoden. Fächerübergreifende Grundlagen und Methoden Sciences uses Methods. Transdisciplinary Approaches and Methods	Das Modul setzt sich aus den Bereichen: - Forschungsmethoden für alle - Mathematik für alle - Statistik für alle zusammen.	Forschungsmethoden für alle: 1 Vorlesung 1 Seminar Mathematik für alle: 1 Vorlesung Statistik für alle: 1 Vorlesung 1 Übung	PL: 1 Klausur für zwei Teilbereiche (120 Min.)	5	Studierende belegen mindestens zwei von drei Bereichen.

Komplementärstudium - Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Sprache und Kultur (KS-SuK) Language and Culture	Erwerb von fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen im fachlichen oder überfachlichen Kontext auf verschiedenen Niveaustufen	(Projekt-)seminare, Blockseminare, Independent Studies, Projektarbeit Exkursion und weitere Lehr- und Lernformen, die in der RPO definiert sind	Studienleistungen (SL) werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus dem folgendem Katalog zusammen setzen (maximal 2 SL): 1) Verfassen eines Lerntagebuchs. 2) 2 Assignments. 3) Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation Die Prüfungsleistung (PL) wird nach Maßgabe der/des Lehrenden definiert und kann aus folgendem Katalog gewählt werden (maximal 1 PL): 1) Abstract 2) Einzel- und/oder Gruppenpräsentation 3) Hausarbeit 4) Referat 5) Klausur 6) Essays	5	
Kunst und Ästhetik (KS-KuÄ) Art and Aesthetics	Entwicklung und Reflexion kreativer Ausdrucksmöglichkeiten sowie eigenständige kreative Produktion oder die Beteiligung an der kreativen Produktion von professionellen	(Projekt-)seminare, Blockseminare, Independent Studies (proben, komponieren, vorführen und darstellen), Exkursion und	SL werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus dem folgendem Katalog zusammen setzen (maximal 2 SL):	5	



	Kunst- und Kulturproduzenten	weitere Lehr- und Lernformen, die in der RPO definiert sind	<p>1) Verfassen eines Lerntagebuchs. 2) 2 Assignments. 3) Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation. 4) Proben und Produktion (Schauspiel, Instrument, Gesang, Malerei)/ Aufführung</p> <p>PL wird nach Maßgabe der/des Lehrenden definiert und kann aus folgendem Katalog gewählt werden (maximal 1 PL): 1) Abstract 2) Einzel- und/oder Gruppenpräsentation/Aufführung 3) Hausarbeit 4) Referat 5) Klausur 6) Praktische Arbeit</p>		
Verstehen und Verändern (KS-VuV) Understanding and Changing	Grundlegende geistes- und kulturwissenschaftliche, sozial- und verhaltenswissenschaftliche sowie wissenschaftstheoretische Fragestellungen und Denkweisen	(Projekt-)seminare, Blockseminare, (Ring)Vorlesung, Independent Studies, Projektarbeit, Exkursion und weitere Lehr- und Lernformen, die in der RPO definiert sind	<p>SL werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus dem folgendem Katalog zusammen setzen (maximal 2 SL): 1) Verfassen eines Lerntagebuchs. 2) 2 Assignments. 3) Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation</p> <p>PL wird nach Maßgabe der/des Lehrenden definiert und kann aus folgendem Katalog gewählt werden (maximal 1 PL): 1) Abstract 2) Einzel- und/oder Gruppenpräsentation 3) Hausarbeit 4) Referat 5) Klausur 6) Essays</p>	5	
Natur und Technik (KS-NuT) Nature and Technology	Grundlegende und weiterführende natur- und ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen und Denkweisen	(Ring-) Vorlesung und Vertiefungsseminare (2. Semester); in den Folgesemestern Seminare mit Lehr- und Lernformen, die in der RPO definiert sind	<p>SL werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus dem folgendem Katalog zusammen setzen (maximal 2 SL): 1) Verfassen eines Lerntagebuchs. 2) 2 Assignments. 3) Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation</p> <p>PL wird nach Maßgabe der/des Lehrenden definiert und kann aus folgendem Katalog gewählt werden (maximal 1 PL): 1) Abstract 2) Einzel- und/oder Gruppenpräsentation 3) Hausarbeit 4) Referat 5) Klausur 6) Essays</p>	5	
Methoden und Modelle (KS MuM) Methods and Models	Grundlegende und weiterführende disziplinübergreifende Methoden	Vorlesung Seminar Independent Studies Projektarbeit Exkursion und weitere Lehr- und Lernformen, die in der RPO definiert sind	<p>SL werden nach Maßgabe der Lehrenden definiert und können sich aus dem folgendem Katalog zusammen setzen (maximal 2 SL): 1) Verfassen eines Lerntagebuchs. 2) 2 Assignments.</p>	5	



			<p>3) Vorbereitung und Teilnahme bei einer Gruppenpräsentation 4) Abstract 5) Essays</p> <p>PL wird nach Maßgabe der/des Lehrenden definiert und kann aus folgendem Katalog gewählt werden (maximal 1 PL): 1) Hausarbeit 2) Referat 3) Klausur</p>		
--	--	--	--	--	--



Berufliche Fachrichtung: Sozialpädagogik

- Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Wissenschaft nutzt Methoden. Grundlagen und Methoden der Sozialpädagogik Science Uses Methods. Basic Concepts and Methods in Social Pedagogy	Die Studierenden erhalten eine Einführung in verschiedene wissenschaftlich fachbezogene Methoden der Sozialpädagogik. Die Studierenden eignen sich adäquate und anerkannte wissenschaftliche Methoden der Sozialpädagogik an und lernen detaillierte, geregelte und zielorientierte Wege der Problemlösung kennen.	1 Vorlesung (2 SWS)	PL: Essay	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122
Wissenschaft kennt disziplinäre Grenzen. Einführung in die Sozialpädagogik Science Knows Disciplinary Boundaries. Introduction to Social Pedagogy	Einführung in interdisziplinäre und transdisziplinäre Ansätze und Methoden der Sozialpädagogik. Vertiefung wesentlicher Inhalte, wissenschaftliche Betrachtung der Übergänge zu benachbarten Wissensgebieten, sowie Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden innerhalb der Sozialpädagogik. Im historisch-systematischen Kontext werden Entwicklungen sozialpädagogischer Handlungsfelder und Theoriekonzepte erarbeitet.	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: Hausarbeit oder Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Einführung in die Sozialdidaktik Introduction to Social Didactics	Die Studierenden erwerben grundlegendes Wissen über die berufliche Didaktik der Sozialpädagogik und Kenntnisse über den Einsatz von spezifischen didaktischen Materialien.	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: mdl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Sozial- und Ideengeschichte in der Sozialpädagogik Social History and History of Ideas in Social Pedagogy	Die Entwicklungen sozialpädagogischer Handlungsfelder und Theoriekonzepte werden in ihrem historisch-systematischen Kontext erarbeitet. Die Studierenden erwerben ein systematisches Verständnis des Zusammenhangs von Deutungs- und Handlungsmustern für die prozesshafte Entfaltung der Professions- und Systembildung institutionalisierter Sozialarbeit/ Sozialpädagogik.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Tutorium (2 SWS)	PL: Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Sozialpsychologie Social Psychology	Wissenschaftliche Erkenntnisse zum Verhalten von Individuen in ihrer sozialen Umwelt stehen im Vordergrund. Themenfelder sind interpersonale Interaktionen, Gruppenstrukturen und –prozesse, Intergruppenbeziehungen sowie intrapersonale und makrosoziale Einflussfaktoren auf die Interaktion zwischen Personen und/oder Gruppen. Empirische Erkenntnisse werden auf ihre Relevanz für das Tätigkeitsfeld von Berufsschullehrkräften sowie für die Anforderungen an die auszubildenden Erzieher/innen geprüft und übertragen.	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS) oder 1 Projektseminar (2 SWS) oder 1 Übung (2 SWS)	SL: Präsentation, Assignments PL: Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung, oder Referat oder Hausarbeit oder Projektarbeit oder Lerntagebuch	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Soziale Administration Social Administration	Die Studierenden erwerben Kenntnisse über wesentliche Ansätze, Konzeptionen, Fragestellungen und Grundaussagen des Sozialmanagements - auch unter europäischer Perspektive und die Fähigkeit, das Reflexions- und Handlungsfeld Sozialmanagement im Überblick zu bearbeiten und hinsichtlich der spezifischen Relevanzen für das Feld der personenbezogenen sozialen Dienstleitungen aus ökonomischer, sozialadministrativer und der Perspektive des Sozialmanagements selbst analysieren und reflektieren zu können.	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: mdl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Curriculare, personelle und strukturelle Bedingungen Curricular, Structural and Staffing Prerequisites	Schwerpunkte des Moduls sind curriculare, personelle und strukturelle Bedingungen, welche die berufliche Bildung im personenbezogenen Dienstleistungsbereich ausmachen und andererseits um die Möglichkeiten von Lehr-Lernprozessen und deren flexibles Vordenken und Planen unter schulischen Bedingungen. Schulische Bedingungen als Rahmung sind dabei auch als mitgestaltend von den Lehrer/innen zu denken und zu reflektieren. Es werden Kenntnisse über die Entstehung und Einordnung beruflicher und sozialpädagogischer Curricula vermittelt.	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: mdl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



Schulpraktische Studien I School Observation I	Vorbereitung schulpraktischer Studien sowie Konzeption, Erprobung und Reflexion von Unterrichtseinheiten einschließlich der Erforschung ausgewählter pädagogischer Handlungsfelder. Für das Praktikum wird ein Schwerpunktthema durch die Studierenden, frei gewählt und sozialdidaktisch erarbeitet.	1 Seminar (2 SWS) 1 Tutorium (2SWS)	SL: Präsentation PL: Abstract oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen : 56/94
Projekt Project	Das Modul wird semesterübergreifend erarbeitet. Die Praxisstudien, einschließlich Projekt, Projektarbeit und Projektstudium sind eingebettet in Themen und Fragestellungen, die den vorangeführten Modulen übergeordnet sind und hierauf basieren und wiederum rückgebunden werden sollen. Es wird in Kleingruppen über einen Zeitraum von 2 Semestern gearbeitet. Ziel ist es, das die Studierenden Inhalte und Arbeitsschritte soweit wie möglich selbst bestimmen. Im Einzelnen erarbeiten die Studierenden im Hinblick auf ihre wissenschaftliche Analyse- und Handlungsfähigkeit eigene Fragestellungen und stellen eigenständig die Bezüge zwischen Theorie und Praxis her.	1 Seminar (begleitend) (4 SWS)	PL: Projektarbeit	10	Präsenz/ Selbstlernen: 56/244 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Personen- und organisationsbezogene Methoden People and Organisational Methods	Die Studierenden analysieren und reflektieren die verschiedenen sozial-pädagogischen Handlungsfelder bezogen auf das sozialpädagogische Handeln und erarbeiten Handlungsmöglichkeiten. Auf dieser Grundlage erwerben die Studierenden das Bewusstsein über die Breite und Tiefe des Handlungs- und Arbeitsfeldes im Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und die Erkenntnis, dass das zukünftige Arbeitsfeld und die Anforderungen weit über den ausbildungsbezogenen Schulbereich hinaus reicht. Die Relevanz des Einbeziehens von Methoden, vor allem innerhalb personenbezogener sozialer Dienstleistungen, wird innerhalb dieses Moduls explizit verdeutlicht und dargestellt.	1 Seminar (2 SWS)	PL: mdl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Lern-Lehrprozesse und sozialdidaktische Theorien Processes of Learning and Teaching and Theories in Social Didactics	Die Studierenden erwerben eine Übersicht über grundlegende Unterrichtskonzeptionen. Diese werden anhand von ausgewählten Beispielen hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit überprüft. Didaktisch-methodische Aspekte werden von den Studierenden erarbeitet und untersucht. Auf diesen Grundlagen erlernen die Studierenden den berufsbildenden Unterricht kritisch zu überprüfen und zu bewerten.	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: mdl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Ziele beruflicher Bildung und Erziehung Objectives of Vocational Education	Die Entwicklung und Gestaltung fächerübergreifender Lehr-/Lernarrangements stellen innerhalb dieses Moduls den Schwerpunkt dar. Auf dieser Grundlage erarbeiten, erproben und reflektieren die Studierenden verschiedene Unterrichtsmethoden und didaktische Modelle im Sinne des handlungsorientierten Lehren und Lernens.	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: mdl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Sozialpädagogische Handlungsfelder: Frühkindliche Bildung/ Kindheit Areas of Intervention in Social Pedagogy: Early Childhood Education, Childhood	Die Studierenden analysieren historische, soziale und kulturelle Prozesse anhand unterschiedlicher Konstrukte in den jeweiligen Kontexten von Kindheiten. Hierbei werden implizite Annahmen und Voraussetzungen der Konstrukte bestimmt und deren Semantik entschlüsselt. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden mit den Einfluss- und Handlungsmöglichkeiten innerhalb der sozialpädagogischen Praxis in Verbindung gesetzt, diagnostiziert und beurteilt.	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: mdl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Sozialpädagogische Handlungsfelder: Außerschulische Jugendarbeit Areas of Intervention in Social Pedagogy: Outside-School Support for Children and Adolescents	Institutionen, Theorien und Konzepte außerschulischer Handlungsfelder werden von den Studierenden untersucht und analysiert. Zudem wird der gesetzliche Handlungsauftrag erarbeitet und konkrete Praxisbereiche untersucht und analysiert.	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: mdl. Prüfung oder Hausarbeit oder Referat oder Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



Entwicklungspsychologie Development Psychology	Es werden entwicklungspsychologische Kenntnisse über die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung des Individuums mit den Schwerpunkten Kindheit und Jugend erarbeitet. Empirische Erkenntnisse werden auf ihre Relevanz für das Tätigkeitsfeld von Lehrkräften geprüft und übertragen. Die Inhalte des Moduls bilden eine elementare Grundlage für das Verständnis des Erlebens und Verhaltens von Individuen in schulischen Lehr-/Lern- sowie in außerschulischen pädagogisch angeleiteten Interaktionssituationen. Die erarbeiteten Kenntnisse bilden darüber hinaus die Grundlage für die Vertiefungsmodule in den entsprechenden Master-Studiengängen.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	PL: Klausur (60 Min.) oder mdl. Prüfung oder Referat oder Hausarbeit oder Projektarbeit oder Lerntagebuch SL: Präsentation, Assignments	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Bachelor-Thesis Bachelor-Thesis	Die Studierenden wählen in Absprache mit der/m betreuenden Dozentin/en ein für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik relevantes Thema; erarbeiten das Thema selbstständig in der gegebenen Frist wissenschaftlich fundiert. Sie zeigen, dass sie die erworbenen Kompetenzen fachlich, methodisch und in der Reflexion für Lehrer- und Lehrerinnenhandeln am Thema ausarbeiten können; begründen eine eigenständige Position, die fachwissenschaftlich oder sozialdidaktisch akzentuiert sein kann.	1 Seminar (2 SWS) zur Vorbereitung und Begleitung der B.A.-Arbeit	PL: Schriftliche Ausarbeitung eines gewählten Themas in einer B.A.-Arbeit	15	Präsenz/ Selbstlernen: 28/422

Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik

- Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B. A.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Theorien der beruflichen Bildung Theories of Vocational Education	Einführung in berufsbildungstheoretische Überlegungen sowie Einführung in institutionelle und organisatorische Rahmenbedingen der beruflichen Bildung	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignment PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Schulische Praxisstudien (Sozialpädagogik) Practical Training at Schools (Social Pedagogy)	Das Praktikum ist in sozialpädagogischen Studiengängen an Berufsbildenden Schulen abzuleisten. Durch die Studierende/ den Studierenden wird ein Schwerpunktthema frei gewählt und sozialdidaktisch erarbeitet. Auswertung schulpraktischer Studien sowie Konzeption, Erprobung und Reflexion von Unterrichtseinheiten einschließlich der Erforschung ausgewählter pädagogischer Handlungsfelder sind von den Studierenden zu leisten	1 Seminar (2 SWS) 1 Praktikum	Nachweis über Hospitation (Praktikum): 5 Wochen, 75 Zeitstunden sowie darin integrierte 8 Std. unterrichtliche Tätigkeiten PL: Praxisbericht oder Portfolio	10	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 28/272
Psychologische und soziologische Grundlagen berufs- und wirtschaftspädagogischen Denkens und Handelns Approaches in Vocational and Business Education: Psychological and Sociological Fundamentals	Einführung in allgemeine und berufliche Sozialisationstheorien sowie Einführung in lern- und entwicklungstheoretische Voraussetzungen beruflichen Lernens	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignment PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Didaktik einer nachhaltig angeordneten beruflichen Aus- und Weiterbildung Didactic Approach to Sustainable Further Professional Education	Einführung in die Leistungsmessung und -bewertung beruflicher Lernprozesse sowie Einführung in Fragen pädagogischer Diagnostik	2 Seminare (je 2)	SL: Assignment PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94

Praktika:

Im B.A.- Studiengang sind berufserkundende Praktika im Umfang von insgesamt fünf Wochen in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nachzuweisen.

Bachelorarbeit:

Die Bachelorarbeit wird in der beruflichen Fachrichtung geschrieben. Die Be-



arbeitszeit beträgt acht Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit sollte i.d.R. 40 Seiten nicht überschreiten.

Zu § 7 Abs. 2

Zum Abschluss der **Orientierungsphase** dürfen nicht mehr als 15 CP der notwendigen 30 CP aus der beruflichen Fachrichtung vorgelegt werden.

26.

Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 4.6 Evangelische Religion – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 4.6 Evangelische Religion – Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010), zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-

Zu § 6 Abs. 1
Übersicht über den Studienverlauf

	Theologie im Religionsunterricht			
		Praxis des Religionsunterrichtes an Grund- und Hauptschulen		

- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

- b. Im Modul „Theologie im Religionsunterricht“ wird in der Kommentarspalte der Hinweis „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ ergänzt.

Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16 Mai 2012 (Leuphana Gazette 06/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 7. März 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 4.6 Evangelische Religion – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, werden wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird folgende Übersicht über den Studienverlauf ergänzt:

ABSCHNITT II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

27.
Neubekanntmachung
der fachspezifischen Anlage 4.6 Evangelische Religion
– Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.)
zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten
Änderung vom 14.04.2010 und zweiten Änderung vom
08.02.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 4.6 Evangelische Religion - Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der der ersten Änderung vom 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010) und der zweiten Änderung vom 08. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 4.6
Evangelische Religion - Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.)

Zu § 6 Abs. 1
Übersicht über den Studienverlauf



- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Praxis des Religionsunterrichtes an Grund- und Hauptschulen Practice in Religious Education: Grund- und Hauptschule (Primary and Lower Secondary)	Wege in der Praxis des Religionsunterrichtes an Grund- und Hauptschulen Fachpraktikum	1 Seminar (2 SWS) 1 Begleitseminar (2 SWS) 1 Praktikum	PL: Praxisbericht	10	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 56/244
Theologie im Religionsunterricht Theology in Religious Education	Dogmatische und ethische Inhalte im Religionsunterricht Biblische Inhalte im Religionsunterricht	2 Kolloquien (je 2 SWS)	PL: mdl. Prüfung (30 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß §6a RPO)

28.
Erste Änderung der fachspezifischen Anlage
4.8 Mathematik – Lehramt an Grund- und Hauptschulen
(M.Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg für die Bachelor- und
Master-Studiengänge, mit denen die
Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 4.8 Mathematik – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010), zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehr-

Zu § 6 Abs. 1
Übersicht über den Studienverlauf (Mathematik – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M.Ed.))

Fundamentale Ideen und Methoden der Mathematik				
		Individuelle mathematische Lernprozesse	Mathematisches Lernen in der Grund- und Hauptschule	

- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

- b. Vor der Modultabelle wird der Text „Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“ gestrichen.
- c. Im Modul „Individuelle mathematische Lernprozesse“ wird in der Spalte Kommentar der Begriff „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ hinzugefügt.

amt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 17. April 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 4.8 Mathematik – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird eine Übersicht über den Studienverlauf wie folgt ergänzt:

A B S C H N I T T I I

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

29.
Neubekanntmachung der fachspezifischen
Anlage 4.8 Mathematik – Lehramt an
Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-
Studiengänge, mit denen die
Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden un-
ter Berücksichtigung der ersten
Änderung 08.02.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 4.8 Mathematik –Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M.Ed.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. April 2012 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010) und der zweiten Änderung vom 08. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom xy. Juni 2012) bekannt.

Anlage 4.8
Mathematik- Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.)

Zu § 6 Abs. 1
Übersicht über den Studienverlauf

	Fundamentale Ideen und Methoden der Mathematik				
		Individuelle mathematische Lernprozesse	Mathematisches Lernen in der Grund- und Hauptschule		

- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Individuelle mathematische Lernprozesse Individual Learning Processes in Mathematics	Theoretisch fundierte Diagnose mathematischer Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern; Konzeption, Durchführung und Evaluation individueller mathematischer Fördermaßnahmen	1 Projektseminar (4 SWS)	PL: Assignments	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Mathematisches Lernen in der Grund- und Hauptschule Learning Mathematics at Primary and Lower Secondary Level	Theoretisch fundierte Diagnose mathematischer Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern Konzeption, Durchführung und Evaluation von Mathematikunterricht in der Grund- oder Hauptschule	1 Seminar (2 SWS) 1 Praktikum in einer Grundschule oder in einer Hauptschule	PL: Praxisbericht	5	Präsenz/ Selbstlernen/ Praktikum: 28/47/75 Die Schulform für das Praktikum kann gewählt werden.
Fundamentale Ideen und Methoden der Mathematik Mathematics Basic Ideas and Methods	Exemplarisch vertiefte Inhalte und Zusammenhänge aus verschiedenen mathematischen Disziplinen. Entwicklung von zentralen Begriffen und Methoden. auch aus mathematikhistorischer Sicht.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	PL: Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94

**30.
Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 4.9 Musik
– Lehramt an Grund- und Hauptschulen
(M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg für die Bachelor- und
Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen
für ein Lehramt vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 4.9 Musik - Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. Novem-

ber 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 7. März 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 4.9 Musik – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, werden wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird folgende Übersicht über den Studienverlauf ergänzt:

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Musik – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.)

	Musikpädagogik II M8		
		Musikvermittlung II M 7	

- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

- b. Im Modul „Musikpädagogik II“ wird in der Kommentarspalte der Hinweis „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ ergänzt.

A B S C H N I T T II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

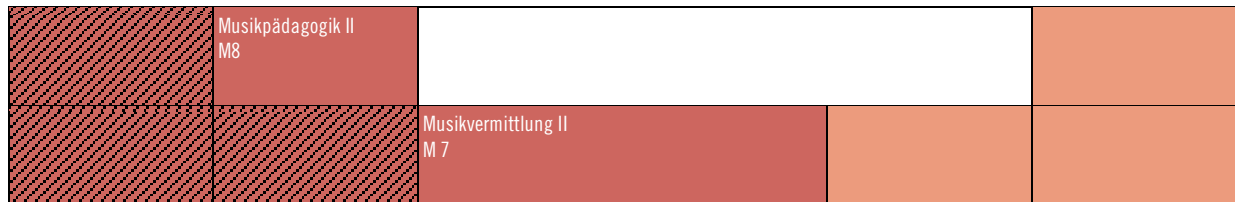
**31.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 4.9
Musik – Lehramt an Grund- und Hauptschulen
(M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-
Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein
Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der
ersten Änderung 08.02.2012**




Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 4.9 Musik –Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

**Anlage 4.9
Musik**

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Musik – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.))



-  Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
-  Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
-  Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Musikvermittlung II (M 7) Music Education II	Kennenlernen und Aufbereitung von Unterrichtsmaterialien Auswahl von exemplarischen Unterrichtsinhalten Entwicklung eines Repertoires an Unterrichtsmethoden Durchführung und Beobachtung von Unterricht, musikdidaktische Reflexion	1 Seminar (2 SWS) Methoden des Musikunterrichts 1 Seminar (2 SWS) Begleitseminar zum Fachpraktikum 1 Praktikum	SL: Referat (im Seminar Methoden des Musikunterrichts) PL: Praxisbericht	10	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 56/244
Musikpädagogik II (M 8) Music Pedagogy II	Erweiterung fachdidaktischer Kenntnisse Förderung ästhetischen Urteilvermögens Musik verschiedener Kulturen	1 Seminar (2 SWS) Musikpädagogische Handlungsfelder 1 Seminar (2 SWS) Musikwissenschaft im musikpädagogischen Kontext	SL: Assignments (in den beiden Seminaren) PL: Klausur (120 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



32. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 4.12 Sport – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master- Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 09. Mai 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 4.12 Sport - Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012), beschlossen. Das Prä-

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Sport – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.))

	Spiel- und Bewegungserziehung				
		Fachdidaktik	Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder II		

- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

- c. In allen Modulen wird in der Spalte „Modul“ der englische Modultitel ergänzt.
- d. Im Modul „Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder II“ wird in der Spalte „Inhalt“ der erste Absatz „Wahlmöglichkeiten Kursverbund E: Kämpfen; Reiten & Voltigieren; Auf Rollen und Rädern; Auf Schnee und Eis; auf dem Wasser. In allen Proseminaren werden bewegungsbezogene Erfahrungen gesammelt und themenspezifisch reflektiert.“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: „In verschiedenen Individualsportarten nach Wahl (Kursverbund E: z. B. Kämpfen, Reiten & Voltigieren; Auf Rollen und Rädern; Auf Schnee und Eis; Auf dem Wasser) werden bewegungsbezogene Erfahrungen gesammelt und themenspezifisch reflektiert.“ Im zweiten Absatz wird das Wort „Proseminar“ durch „Bereich“ ersetzt.
In der Spalte „Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)“ wird der Verweis auf die Kommentarspalte („*“) gestrichen. In der Kommentarspalte wird der Hinweis „* Wenn die Exkursion bereits im Bachelorstudium absolviert wurde, kann hier eine Sportart ohne Exkursion gewählt werden.“ gestrichen. Außerdem wird der Satz „Es kann nicht in jedem Semester die gesamte Palette an Sportarten angeboten werden.“ durch folgenden Satz ersetzt: „Es werden nicht alle Sportarten in jedem Semester angeboten.“ Außerdem wird der Hinweis „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ ergänzt.
- e. Im Modul „Fachdidaktik“ werden in der Spalte Inhalt im zweiten Absatz die Worte „Die Veranstaltungen“ ersetzt durch den Text „Das Praktikum und das Seminar“.
- f. Im Modul „Spiel- und Bewegungserziehung“ wird in der Spalte Inhalt das Wort „Seminar“ durch „Bereich“ ersetzt. In der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen“ wird der Text „oder Klausur (60 Min.) Aus beiden Seminaren“ gestrichen.

A B S C H N I T T II

sidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 24. Mai 2012 im Umlaufverfahren genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 4.12 Sport – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, werden wie folgt geändert:

- a. Folgender Absatz wird gestrichen: „Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“
- b. Vor der Modultabelle wird folgende Übersicht über den Studienverlauf ergänzt:

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

33.

Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 4.12 Sport – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 09.05.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 4.12 Sport – Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 09. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 4.12

Sport - Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.)

Zu §6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Sport – Lehramt an Grund- und Hauptschulen (M. Ed.))

	Spiel- und Bewegungserziehung				
		Fachdidaktik	Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder II		

- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder II Individual Areas of Learning and Experiencing II	In verschiedenen Individualsportarten nach Wahl (Kursverbund E: z. B. Kämpfen, Reiten & Voltigieren; Auf Rollen und Rädern; Auf Schnee und Eis; Auf dem Wasser) werden bewegungsbezogene Erfahrungen gesammelt und themenspezifisch reflektiert. Im Bereich <i>Anfängerschwimmen</i> werden elementare Erfahrungen im Bewegungsraum Wasser, der Umgang mit den physikalischen Eigenschaften des Wassers sowie didaktische Lehr-Lernwege behandelt.	2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: 2 Praktische Leistungen und 2 Klausuren (je 60 Min.) (= 2 fachpraktische Prüfungen gemäß MaVo)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Es werden nicht alle Sportarten in jedem Semester angeboten. Im Kursverbund E dürfen Sportarten nicht doppelt belegt werden (Bachelor / Master). Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Fachdidaktik Specialised Didactics	Die Studierenden sollen bezogen auf die Inhalte und Themen des Sportunterrichts lernen, den eigenen Sportunterricht zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Das Praktikum und das Seminar stehen in enger Verbindung zueinander und beinhalten hauptsächlich Themen wie Struktur des Unterrichts, Erstellung eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes und Auswertung von Unterricht.	1 Seminar (2 SWS) 1 Praktikum	PL: Praxisbericht	5	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 28/122



Spiel- und Bewegungserziehung Movement and Play Education	Im Bereich <i>Spiel- und Bewegungserziehung</i> wird der Zusammenhang zwischen dem Erziehung- und Bildungskonzept, dem Bewegungskonzept und dem Unterrichtskonzept dargelegt und anhand von sport- und bewegungsbezogenen Inhalten ausgeleuchtet. Die <i>Fachdidaktischen Problemstellungen</i> beinhalten u.a. Themen wie Vermittlungskonzepte im Sportunterricht, Unterrichtsstörungen, Bewertung und Zensurierung sowie methodische Verfahren und Maßnahmen sowie deren Zusammenhänge.	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Hausarbeit <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
--	--	-----------------------	---	---	---------------------------------

**34.
Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 5.6
Evangelische Religion – Lehramt an Realschulen (M.
Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg für die Bachelor- und
Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen
für ein Lehramt vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 5.6 Evangelische Religion - Lehramt an Realschulen vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010), zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf

	Theologie im Religionsunterricht		
		Praxis des Religionsunterrichtes an Realschulen	

- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

- b. Im Modul „Theologie im Religionsunterricht“ wird in der Kommentarspalte der Hinweis „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ ergänzt.

Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 7. März 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.6 Evangelische Religion – Lehramt an Realschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, werden wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird folgende Übersicht über den Studienverlauf ergänzt:

ABSCHNITT II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.



35.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.6
Evangelische Religion – Lehramt an Realschulen
(M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg für die Bachelor- und
Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen
für ein Lehramt vermittelt werden unter
Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010
und der zweiten Änderung vom 08.02.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 5.6 Evangelische Religion - Lehramt an Realschulen vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010) und der zweiten Änderung vom 08. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 5.6
Evangelische Religion - Lehramt an Realschulen (M. Ed.)

Zu § 6 Abs. 1
Übersicht über den Studienverlauf

	Theologie im Religionsunterricht			
		Praxis des Religionsunterrichtes an Realschulen		

- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Praxis des Religionsunterrichtes an Realschulen Practice in Religious Education: Realschule (Intermediate Secondary)	Wege in der Praxis des Religionsunterrichtes an Realschulen Fachpraktikum	1 Seminar (2 SWS) 1 Begleitseminar (2 SWS) Praktikum	PL: Praxisbericht	10	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 56/244
Theologie im Religionsunterricht Theology in Religious Education	Dogmatische und ethische Inhalte im Religionsunterricht Biblische Inhalte im Religionsunterricht	2 Kolloquien (je 2 SWS)	PL: mdl. Prüfung (30 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß §6a RPO)



36.
Erste Änderung der fachspezifischen Anlage
5.8 Mathematik – Lehramt an Realschulen
(M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana U-
niversität Lüneburg für die
Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Vor-
aussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 5.8 Mathematik – Lehramt an Realschulen (M. Ed.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-

Zu §6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Mathematik - Lehramt an Realschulen (M. Ed.))

	Mathematik vernetzen und anwenden				
		Stochastik	Mathematisches Lernen in der Realschule		

- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

- b. Vor der Modultabelle wird der Text „Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“ gestrichen.
- c. Im Modul „Stochastik“ wird in der Spalte „Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)“ der Text „1 Vorlesung (4 SWS) mit integrierten Übungen“ ersetzt durch den Text „1 Integrierte Veranstaltung (4 SWS)“. In der Spalte Kommentar wird der Begriff „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ hinzugefügt.

Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 17. April 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 5.8 Mathematik – Lehramt an Realschulen (M.Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird eine Übersicht über den Studienverlauf wie folgt ergänzt:

A B S C H N I T T II

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt am 01. Oktober 2012 in Kraft.



**37.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.8
Mathematik – Lehramt an Realschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08.02.2012**

schulen (M.Ed.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. April 2012 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010) und der zweiten Änderung vom 08. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 5.8 Mathematik- Lehramt an Realschulen (M. Ed.)

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 5.8 Mathematik –Lehramt an Real-

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Mathematik – Lehramt für Realschulen (M. Ed.))

	Mathematik vernetzen und anwenden				
		Stochastik	Mathematisches Lernen in der Realschule		

- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Stochastik Stochastics	Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, beurteilende Statistik, Markov-Prozesse, Warteschlangen, weitere Vertiefung	1 Integrierte Veranstaltung (4 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (120 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Mathematisches Lernen in der Realschule Mathematical Learning at the intermediate secondary school level	Theoretisch fundierte Diagnose mathematischer Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern Konzeption, Durchführung und Evaluation von Mathematikunterricht in der Realschule	1 Seminar (2 SWS) 1 Praktikum in einer Realschule	PL: Praxisbericht	5	Präsenz/ Selbstlernen/ Praktikum: 28/ 47/75
Mathematik vernetzen und anwenden Linking and Applying Mathematics	Exemplarisch vertiefte Inhalte und Zusammenhänge aus verschiedenen mathematischen Disziplinen und deren Anwendungen in verschiedenen Lebens- und Wissenschaftsbereichen	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	PL: Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94

**38.
Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 5.9 Musik
– Lehramt an Realschulen (M. Ed.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermit-
telt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 5.9 Musik – Lehramt an Realschulen (M. Ed.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Musik – Lehramt an Realschulen (M. Ed.))

	Musikpädagogik II M8		
		Musikvermittlung II M 7	

- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

- b. Im Modul „Musikpädagogik II“ wird in der Kommentarspalte der Hinweis „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ ergänzt.

ABSCHNITT II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 7. März 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.9 Musik- Lehramt an Realschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, werden wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird folgende Übersicht über den Studienverlauf ergänzt:

**39.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.9
Musik – Lehramt an Realschulen (M. Ed.)
zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten
Änderung vom 08.02.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 5.9 Musik – Lehramt an Realschulen vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 5.9

Musik - Lehramt an Realschulen (M. Ed.)

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Musik – Lehramt an Realschulen (M. Ed.))

	Musikpädagogik II M8		
		Musikvermittlung II M 7	

- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungs- leistung	CP	Kommentar
Musikvermittlung II (M 7) Music Education II	Kennenlernen und Aufbereitung von Unterrichtsmaterialien Auswahl von exemplarischen Unterrichtsinhalten Entwicklung eines Repertoires an Unterrichtsmethoden Durchführung und Beobachtung von Unterricht, musikdidaktische Reflexion	1 Seminar (2 SWS) Methoden des Musikunterrichts 1 Seminar (2 SWS) Begleitseminar zum Fachpraktikum 1 Praktikum	SL: Referat (im Seminar Methoden des Musikunterrichts) PL: Praxisbericht	10	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 56/244
Musikpädagogik II (M 8) Music Pedagogy II	Erweiterung fachdidaktischer Kenntnisse Förderung ästhetischen Urteilsvermögens Musik verschiedener Kulturen	1 Seminar (2 SWS) Musikpädagogische Handlungsfelder 1 Seminar (2 SWS) Musikwissenschaft im musikpädagogischen Kontext	SL: Assignments (in den beiden Seminaren) PL: Klausur (120 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

**40.
Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 5.11 Sport
– Lehramt an Realschulen
(M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-
Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für
ein Lehramt vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 09. Mai 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 5.11 Sport - Lehramt an Realschulen vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012), beschlossen. Das Präsidium der

Zu § 6 Abs. 1
Übersicht über den Studienverlauf (Sport – Lehramt an Realschulen (M. Ed.))

	Spiel- und Bewegungserziehung				
		Fachdidaktik	Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder II		
	Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)				
	Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)				
	Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)				

- c. In allen Modulen wird in der Spalte „Modul“ der englische Modultitel ergänzt.
- d. Im Modul „Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder II“ wird in der Spalte „Inhalt“ der erste Absatz „Wahlmöglichkeiten Kursverbund E: Kämpfen; Reiten & Voltigieren; Auf Rollen und Rädern; Auf Schnee und Eis; auf dem Wasser. In allen Proseminaren werden bewegungsbezogene Erfahrungen gesammelt und themenspezifisch reflektiert.“ gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: „In verschiedenen Individualsportarten nach Wahl (Kursverbund E: z. B. Kämpfen, Reiten & Voltigieren; Auf Rollen und Rädern; Auf Schnee und Eis; Auf dem Wasser) werden bewegungsbezogene Erfahrungen gesammelt und themenspezifisch reflektiert.“
Im zweiten Absatz wird das Wort „Proseminar“ durch „Bereich“ ersetzt. In der Spalte „Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)“ wird der Verweis auf die Kommentarspalte („*“) gestrichen. In der Kommentarspalte wird der Hinweis „* Wenn die Exkursion bereits im Bachelorstudium absolviert wurde, kann hier eine Sportart ohne Exkursion gewählt werden.“ gestrichen.
Außerdem wird der Satz „Es kann nicht in jedem Semester die gesamte Palette an Sportarten angeboten werden.“ durch folgenden Satz ersetzt: „Es werden nicht alle Sportarten in jedem Semester angeboten.“ Außerdem wird der Hinweis „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ ergänzt.

Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 24. Mai 2012 im Umlaufverfahren genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.11 Sport – Lehramt an Realschulen (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, werden wie folgt geändert:

- a. Folgender Absatz wird gestrichen: „Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“
- b. Vor der Modultabelle wird folgende Übersicht über den Studienverlauf ergänzt:

- e. Im Modul „Fachdidaktik“ werden in der Spalte Inhalt im zweiten Absatz die Worte „Die Veranstaltungen“ ersetzt durch den Text „Das Praktikum und das Seminar“.
- f. Im Modul „Spiel- und Bewegungserziehung“ wird in der Spalte Inhalt das Wort „Seminar“ durch „Bereich“ ersetzt. In der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen“ wird der Text „oder Klausur (60 Min.) Aus beiden Seminaren“ gestrichen.

ABSCHNITT II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

41.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 5.11
Sport – Lehramt an Realschulen (M. Ed.)
zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten
Änderung vom 09.05.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 5.11 Sport – Lehramt an Realschulen vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 9. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 5.11

Sport - Lehramt an Realschulen (M. Ed.)

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf (Sport – Lehramt an Realschulen (M. Ed.))

	Spiel- und Bewegungserziehung				
		Fachdidaktik	Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder II		

- Major: zwei Unterrichtsfächer inklusive Praktika (je 15 CP)
- Minor: bildungswissenschaftlicher Professionalisierungsbereich (15 CP)
- Master-Arbeit (10 CP) und Abschlussprüfung (5 CP)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder II Individual Areas of Learning and Experiencing II	In verschiedenen Individualsportarten nach Wahl (Kursverbund E: z. B. Kämpfen, Reiten & Voltigieren; Auf Rollen und Rädern; Auf Schnee und Eis; Auf dem Wasser) werden bewegungsbezogene Erfahrungen gesammelt und themenspezifisch reflektiert. Im Bereich <i>Anfängerschwimmen</i> werden elementare Erfahrungen im Bewegungsraum Wasser, der Umgang mit den physikalischen Eigenschaften des Wassers sowie didaktische Lehr-Lernwege behandelt.	2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: 2 Praktische Leistungen und 2 Klausuren (je 60 Min.) (= 2 fachpraktische Prüfungen gemäß MaVo)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Es werden nicht alle Sportarten in jedem Semester angeboten. Im Kursverbund E dürfen Sportarten nicht doppelt belegt werden (Bachelor / Master). Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Fachdidaktik Specialised Didactics	Die Studierenden sollen bezogen auf die Inhalte und Themen des Sportunterrichts lernen, den eigenen Sportunterricht zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Das Praktikum und das Seminar stehen in enger Verbindung zueinander und beinhalten hauptsächlich Themen wie Struktur des Unterrichts, Erstellung eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes und Auswertung von Unterricht.	1 Seminar (2 SWS) 1 Praktikum	PL: Praxisbericht	5	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 28/122
Spiel- und Bewegungserziehung	Im Bereich <i>Spiel- und Bewegungserziehung</i> wird der Zusammenhang zwischen dem Erziehungs-	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignments	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94



Movement and Play Education	<p>und Bildungskonzept, dem Bewegungskonzept und dem Unterrichtskonzept dargelegt und anhand von sport- und bewegungsbezogenen Inhalten ausgeleuchtet.</p> <p>Die <i>Fachdidaktischen Problemstellungen</i> beinhalten u.a. Themen wie Vermittlungskonzepte im Sportunterricht, Unterrichtsstörungen, Bewertung und Zensierung sowie methodische Verfahren und Maßnahmen sowie deren Zusammenhänge.</p>		PL: Hausarbeit <i>oder</i> Referat		
-----------------------------	---	--	---	--	--

42.

Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.1. Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 folgende zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.1. Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 13. April 2011 (Leuphana Gazette Nr. 10/11 vom 21. Juli 2011), zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 11. Mai 2012 im Umlaufverfahren beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Anlage 6.1 Allgemeiner Teil –Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

1. Im Modul „Pädagogisch-didaktische Handlungskompetenzen“ wird in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ der Text „Präsentation und Hausarbeit *oder* Klausur“ ersetzt durch den Text „PL: Hausarbeit *oder* Klausur (90 Min.)“.
2. Im Modul „Lehrforschungsprojekt: Schulische Praxisstudien“ wird in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ der Text „PL :1.Seminar: Entwurf“ ersetzt durch den Text „PL: 1. Seminar: Unterrichts-entwurf“

3. In folgenden Modulen wird in der Spalte „Kommentar“ der Text „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ hinzugefügt:
 - a. VWL: Wirtschaftspolitik
 - b. Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse
4. Das Modul „SP 1 Rechnungswesen (Ma-BWL-11a)“ wird gestrichen.
5. Das Modul „SP 1 Rechnungswesen (Ma-BWL-11b)“ wird gestrichen.
6. Das Modul „SP 1 Rechnungswesen (Ma-BWL-11c)“ wird gestrichen.
7. Das Modul „SP 1 Vertiefung Rechnungswesen (Ma-BWL-11d)“ wird gestrichen.
8. Das Modul „SP 2 Controlling (Ma-BWL-12a)“ wird gestrichen.
9. Das Modul „SP 2 Controlling (Ma-BWL-12b)“ wird gestrichen.
10. Das Modul „SP 2 Controlling (Ma-BWL-12c)“ wird gestrichen.
11. Das Modul „SP 2 Vertiefung Controlling (Ma-BWL-12d)“ wird gestrichen.
12. Das Modul „SP 4 Marketing 1 (Ma-BWL-14a)“ wird gestrichen.
13. Das Modul „SP 4 Marketing 2 (Ma-BWL-14b)“ wird gestrichen.
14. Das Modul „SP 4 Marketing 3 (Ma-BWL-14c)“ wird gestrichen.
15. Das Modul „SP 4 Vertiefung Marketing (Ma-BWL-14d)“ wird gestrichen.
16. Das Modul „SP 5 Finanzdienstleistungen 1 (Ma-BWL-15a)“ wird gestrichen.
17. Das Modul „SP 5 Finanzdienstleistungen 2 (Ma-BWL-15b)“ wird gestrichen.
18. Das Modul „SP 5 Finanzdienstleistungen 3 (Ma-BWL-15c)“ wird gestrichen.
19. Das Modul „SP 7 Unternehmensgründung (Ma-BWL-17a)“ wird gestrichen.
20. Das Modul „SP 7 Unternehmensgründung (Ma-BWL-17b)“ wird gestrichen.
21. Das Modul „SP 7 Unternehmensgründung (Ma-BWL-17c)“ wird gestrichen.
22. Das Modul „SP 7 Vertiefung Unternehmensgründung (Ma-BWL-17d)“ wird gestrichen.
23. Das Modul „SP 8 Steuern (Ma-BWL-18a)“ wird gestrichen.
24. Das Modul „SP 8 Steuern (Ma-BWL-18b)“ wird gestrichen.
25. Das Modul „SP 8 Steuern (Ma-BWL-18c)“ wird gestrichen.
26. Das Modul „SP 8 Vertiefung Steuern (Ma-BWL-18d)“ wird gestrichen.
27. Das Modul „SP 9 Personal und Führung (Ma-BWL-19a)“ wird gestrichen.
28. Das Modul „SP 9 Personal und Führung (Ma-BWL-19b)“ wird gestrichen.
29. Das Modul „SP 9 Personal und Führung (Ma-BWL-19c)“ wird gestrichen.
30. Das Modul „SP 9 Vertiefung Personal und Führung (Ma-BWL-19d)“ wird gestrichen.
31. Folgende Module werden ergänzt:

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungs- leistung	CP	Kommentar
-------	--------	---	--	----	-----------

Schwerpunkt Controlling

Controlling I: Einführung in das Controlling Controlling I: Introduction to Controlling (Ma-BWL-27)	Integriertes Planungs-, Kontroll- und Informationssystem, Controlling für Unternehmens- und Geschäftsstrategien, Budgetierung, Performance Measurement	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Übung (2) <i>oder</i> 1 Seminar (2)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Controlling II: Management Accounting Controlling II: Management Accounting (Ma-BWL-28)	Grundlagen des Management Accounting, Performance Measurement, produktionsorientiertes MA, prozessorientiertes MA, kunden- und marktorientiertes MA, MA im Konzern, IFRS und MA	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Übung (2)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Controlling III: Planung und Budgetierung Controlling III: Planning and Budgeting (Ma-BWL-29)	Komplexe Budgetierungssysteme, Planungskontrolle und Planungsberichte, Planung und Budgetierung unter Unsicherheit, Informationssysteme der Planung und Berichterstattung	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Übung (2) <i>oder</i> 1 Seminar (2)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Controlling IV: Projektseminar Controlling Controlling IV: Project Seminar Controlling (Ma-BWL-30)	Vertiefende Betrachtung aktueller Controllingthemen oder sektorale Schwerpunktsetzung (zum Beispiel: Controlling in Konzernen, NPO, Branchenfokus)	1 Seminar (4)	PL: Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

Schwerpunkt Bank- und Finanzwirtschaft

Bank- und Finanzwirtschaft I: Institutionelle Grundlagen der Bankwirtschaft Banking and Finance I: Institutional Basics of Banking (Ma-BWL-31)	Grundüberlegungen (Bankbetriebe, Bankbetriebslehre als institutionelle BWL); Bankensystem (Zentralbanken-, Aufsichts-, Geschäftsbanken- und Verbandssystem); Bankgeschäfte (Commercial-/ Investment-Banking, neuere Formen des Kapitalverkehrs)	1 Vorlesung (3)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Bank- und Finanzwirtschaft II: Kreditmanagement Banking and Finance II: Credit Management (Ma-BWL-32)	Kreditgeschäfte, Kreditsicherheiten, Kreditwürdigkeitsprüfung, Rating- und Scoringverfahren, Kreditüberwachung, Notleidende Kredite, Management von Kreditrisiken	1 Vorlesung (3)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Bank- und Finanzwirtschaft III: Aktuelle Themen und Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich Banking and Finance III: Current Topics and Developments in Financial Services (Ma-BWL-33)	Variierende, jeweils aktuelle Problemstellungen aus dem Bereich der Finanzwirtschaft, insbes. Bank- und Versicherungswirtschaft	1 Seminar (2)	PL: Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 28/122 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Bank- und Finanzwirtschaft IV: Projekt aus dem Bereich Bank- und Finanzwirtschaft Banking and Finance IV: Project (Ma-BWL-34)	Behandlung abgeschlossener wissenschaftlicher oder angewandter Forschungsthemen aus den Bereichen Kredit- oder Risikomanagement, Rating, Finanzmärkte, Projektfinanzierungen	1 Projektseminar (2)	PL: Projektarbeit <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 28/122 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

Schwerpunkt Marketing

Marketing I: Marketingplanung, Produktmanagement Marketing I: Marketing Planning, Product Management (Ma-BWL-35)	Strategische und operative Marketingplanung, Produktmanagement, Produktpositionierung, Neuprodukteinführung, Sortimentspolitik, Marken-, Service- und Qualitätspolitik	1 Vorlesung (4)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Marketing II: Marktforschung, Konsumentenverhalten, Kommunikation Marketing II: Market Research, Consumer Behavior, Communication (Ma-BWL-36)	Messtheorie, Auswahl- und Erhebungsverfahren, uni-, bi- und multivariate Datenanalyse, aktivierende und kognitive Prozesse, Kommunikationsinstrumente, Kommunikationsplanung, Mediastrategie, Modelle der Werbewirkung	1 Vorlesung (4)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Marketing III: Vertriebspolitik und Customer Relationship Management Marketing III: Sales Policy and Customer Relationship Management (Ma-BWL-37)	Gestaltung des Vertriebssystems, Vertriebspartner und vertragliche Vertriebssysteme, Vertriebssteuerung, Marketinglogistik, CRM-Strategie, Kundenzufriedenheit und Kundenwert als Basis des Unternehmenserfolgs	1 Vorlesung (4)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Marketing IV: Aktuelle Themen und Entwicklungen im Marketing Marketing IV: Current Topics and Developments in Marketing (Ma-BWL-38)	Vertiefung aktueller Themen des Marketings durch selbständige Bearbeitung von Themen oder durch Projekte (Praxisprojekte oder Lehrforschungsprojekte)	1 Projekt (4) <i>oder</i> 1 Seminar (4)	PL: Projektarbeit <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungs- leistung	CP	Kommentar
-------	--------	---	--	----	-----------

Schwerpunkt Personalmanagement & Organisation

Personalmanagement & Organisation I: Funktionen und Instrumente des Personalmanagements Teil 1 Human Resource Management & Organization I: Functions and Instruments of Human Resource Management Part 1 (Ma-BWL-39)	Funktionen und Instrumente der Beschaffung, Auswahl, Beurteilung, Entwicklung, Freistellung von Personal (SQ: Steuerung von Gruppenprozessen)	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>und</i> 1 SQ* (2) <i>oder</i> 1 Seminar (3) <i>und</i> 1 SQ* (2)	SL: Assignment <i>und</i> SQ-Teilnahme PL für Integrierte Veranstaltung: Klausur (60) <i>oder</i> PL für Seminar: Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 70/80 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Personalmanagement & Organisation II: Funktionen und Instrumente des Personalmanagements Teil 2 Human Resource Management & Organization II: Functions and Instruments of Human Resource Management Part 2 (Ma-BWL-40)	Funktionen und Instrumente der Eingliederung, der Führung sowie der Gestaltung der betrieblichen Anreizsysteme und Sozialbeziehungen	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	SL: Assignment PL für Integrierte Veranstaltung: Klausur (60) <i>oder</i> PL für Seminar: Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Personalmanagement & Organisation III: Arbeitsorganisation und Personalcontrolling Human Resource Management & Organization III: Work Organization and Human Resources Controlling (Ma-BWL-41 a)	Methoden und Instrumente zur Gestaltung Arbeitsorganisation sowie zur betriebswirtschaftlichen Steuerung der Personalarbeit	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	SL: Assignment PL für Integrierte Veranstaltung: Klausur (60) <i>oder</i> PL für Seminar: Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Die Module Ma-BWL-41 a und Ma-BWL-41 b werden alternativ angeboten. Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Personalmanagement & Organisation III: Ausgewählte Fragen des Personalmanagements und der Organisation Human Resource Management & Organization III: Selected Issues in Human Resource Management and Organization (Ma-BWL-41 b)	Vertiefung ausgewählter Themen aus dem Personalmanagement und der Organisation	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	SL: Assignment PL für Integrierte Veranstaltung: Klausur (60) <i>oder</i> PL für Seminar: Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Die Module Ma-BWL-41 a und Ma-BWL-41 b werden alternativ angeboten. Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Personalmanagement & Organisation IV: Projekt Human Resource Management & Organization IV: Project (Ma-BWL-42)	Wechselnde personalmanagementorientierte Transfer- oder Forschungsfragestellungen	1 Projekt (2)	PL: Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 28/122 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

Schwerpunkt Rechnungswesen & Steuern

Rechnungswesen & Steuern I: Internationale Rechnungslegung Accounting & Taxation I: International Accounting (Ma-BWL-43 a)	Grundlagen der Internationalen Rechnungslegung (IFRS) sowie wesentliche Bestandteile eines IFRS-Abschlusses (Bilanz, GuV, Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie Kapitalflussrechnung)	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Es ist ein Modul aus Ma-BWL-43 a-b zu wählen Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Rechnungswesen & Steuern I: Bilanzpolitik/ Bilanzanalyse Accounting & Taxation I: Accounting Policy/ Financial Statement Analysis (Ma-BWL-43 b)	Vertiefung handelsrechtlicher Vorschriften zum Jahresabschluss, Darstellung der Ziele, Aufgaben und Instrumente der Bilanzpolitik sowie Analyse des Jahresabschlusses anhand von Kennzahlensystemen und neueren Ansätze der Bilanzanalyse	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Es ist ein Modul aus Ma-BWL-43 a-b zu wählen Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Rechnungswesen & Steuern II: Grundlagen der Besteuerung unternehmerischer Tätigkeiten Accounting & Taxation II: Basics of Taxation of Business Activities (Ma-BWL-44)	Einführung in die nationale Steuerrechtsordnung und ihres verfassungs- und europarechtlichen Rahmens, Grundsätze der Ertragsbesteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften, umsatzsteuerrechtliche Grundlagen des unternehmerischen Leistungsaustausches.	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Rechnungswesen & Steuern III: Konzernrechnungslegung/ Grundzüge Wirtschaftsprüfung Accounting & Taxation III: Financial Reporting for Corporate Groups (Ma-BWL-45 a)	Rechtlichen Grundlagen der Konzernrechnungslegung, Einführung in das Berufsfeld und die Berufsgrundsätze der Wirtschaftsprüfung sowie Darlegung der Rechnungslegungsprüfung (Prüfungsvorgehen und Prüfungsmethode)	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Es ist ein Modul aus Ma-BWL-45 a-d zu wählen Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Rechnungswesen & Steuern III: Nationale steuerliche Unternehmensplanung Accounting & Taxation III: Tax and corporate planning (Ma-BWL-45 b)	Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre; Einfluss der Besteuerung auf konstitutive Entscheidungen (Standortwahl, Rechtsformwahl, Umwandlungen); Einfluss der Besteuerung auf funktionale Entscheidungen (Investition, Finanzierung, Produktion)	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Es ist ein Modul aus Ma-BWL-45 a-d zu wählen Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Rechnungswesen & Steuern III: Besteuerung internationaler Geschäftstätigkeit Accounting & Taxation III: Taxation of International Business Transactions (Ma-BWL-45 c)	Einführung in Rechtsgrundlagen der Internationalen Betrieblichen Steuerlehre; Grundlagen der Internationalen Besteuerung; Anknüpfungspunkte der Ertragsbesteuerung im deutschen Außensteuerrecht; Praxis der Maßnahmen gegen Doppelbesteuerung; Internationale Steuerplanung	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Es ist ein Modul aus Ma-BWL-45 a-d zu wählen Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Rechnungswesen & Steuern III: Seminar "Rechnungswesen und Steuern" Accounting & Taxation III: Seminar „Accounting and Taxation“ (Ma-BWL-45 d)	Theoriegeleitete und anwendungsorientierte Vertiefung ausgewählter Themen auf dem Gebiet aus dem Bereich Rechnungslegung und Steuern	1 Seminar (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Es ist ein Modul aus Ma-BWL-45 a-d zu wählen Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Rechnungswesen & Steuern IV: Schwerpunktprojekt Accounting & Taxation IV: Focus Project (Ma-BWL-46)	Vertiefung aktueller Themen aus dem Bereich „Rechnungslegung und Steuern“ durch selbständige Bearbeitung von Themen oder durch Projekte	1 Seminar (4)	PL: Projektarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

Schwerpunkt International Management

International Management I: Introduction to International Business (Ma-BWL-51)	Key elements are the nature of international business, theories of the multinational firm, international entry strategies, strategies and structures of the multinational corporation.	1 Integrierte Veranstaltung (3)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
International Management II: Microfoundations of International Management (Ma-BWL-52)	The module focuses on the micro foundations of international management: organizational behavior. Core is the scientific study of the behavior and motivations of individuals in organized groups, and its application to business.	1 Integrierte Veranstaltung (3)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
International Management III: Macrofoundations of International Management (Ma-BWL-53)	The module addresses the macro foundations of international management. The focus is on the normative and strategic managerial decisions and actions that create and sustain competitive advantage in an international context.	1 Integrierte Veranstaltung (3)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
International Management IV: Current Issues in International Management (Ma-BWL-54)	The module is designed as a research/business project seminar and focuses on current issues in international management, i.e. international project management, off-shoring, digital leadership, measuring international performance etc.	1 Seminar (3)	PL: Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

32. Der Text „Zu § 6 Abs. 9: Weitere **Zusatzleistungen**, die im M.Ed.-Zeugnis ausgewiesen werden sollen, dürfen in einem Umfang von maximal 20 CP erbracht werden. Diese können in der beruflichen Fachrichtung, im Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik), im Unterrichtsfach oder weiteren Angeboten des Komplementärstudiums erbracht werden. Ein Anrecht auf Zusatzleistungen besteht nicht.“ wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg beginnen, am 01. Oktober 2012 in Kraft.

Die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, können ihre Schwerpunkte bis zum Sommersemester 2013 gem. fachspezifischer Anlage vom 23. März 2009 in der Fassung vom 06. September 2011 beenden. Nach Ablauf des Sommersemesters 2013 sind



Ersatzmodule gemäß der Äquivalenztabelle (Anlage zur Änderungssatzung der zweiten Änderung) zu belegen. Die hier aufgeführten Änderungen der Schwerpunkte werden erst zum Sommersemester 2013 wirksam.

Die Änderungen, die sich auf das Erweiterungsfach beziehen treten für alle Studierenden zum 01. Oktober 2012 in Kraft.



43.

**Anlage zur Änderungssatzung der zweiten
Änderung der fachspezifischen Anlage 6.1. Allgemeiner
Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen –
Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg für die Bachelor- und
Master-Studiengänge, mit denen die
Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Module gemäß fachspezifischer Anlage 6.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M.Ed.) vom 6. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 18/11)		Module gemäß fachspezifischer Anlage 6.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M.Ed.) vom 12. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12) oder andere Ersatzleistungen	
SP 1 Rechnungswesen (Ma-BWL-11a)	SoSe 2012 Letztes Angebot	Rechnungswesen & Steuern I: Internationale Rechnungslegung (Ma-BWL-43a)	Ab SoSe 2013
SP 1 Rechnungswesen (Ma-BWL-11b)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Rechnungswesen & Steuern I: Bilanzpolitik/ Bilanzanalyse (Ma-BWL-43b)	Ab SoSe 2013
SP 1 Rechnungswesen (Ma-BWL-11c)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Rechnungswesen & Steuern III: Konzernrechnungslegung/ Grundzüge Wirtschaftsprüfung (Ma-BWL-45a)	Ab WS 2013/14
SP 1 Vertiefung Rechnungswesen (Ma-BWL-11d)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Rechnungswesen & Steuern III: Seminar "Rechnungswesen und Steuern" (Ma-BWL-44d)	Ab WS 2013/14
SP 2 Controlling (Ma-BWL-12a)	SoSe 2012 Letztes Angebot	Controlling III: Planung und Budgetierung (Ma-BWL-29)	Ab WS 2013/14
SP 2 Controlling (Ma-BWL-12b)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Controlling II: Management Accounting (Ma-BWL-28)	Ab SoSe 2013
SP 2 Controlling (Ma-BWL-12c)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Controlling IV: Projektseminar Controlling (Ma-BWL-30)	Ab WS 2013/14
SP 2 Vertiefung Controlling (Ma-BWL-12d)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Controlling IV: Projektseminar Controlling (Ma-BWL-30)	Ab WS 2013/14
SP 4 Marketing 1 (Ma-BWL-14a)	SoSe 2012 Letztes Angebot	Marketing I: Marketingplanung, Produktmanagement (Ma-BWL-35)	Ab SoSe 2013
SP 4 Marketing 2 (Ma-BWL-14b)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Marketing II: Marktforschung, Konsumentenverhalten, Kommunikation (Ma-BWL-36)	Ab SoSe 2013
SP 4 Marketing 3 (Ma-BWL-14c)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Marketing IV: Aktuelle Themen und Entwicklungen im Marketing (Ma-BWL-38)	Ab WS 2013/14
SP 4 Vertiefung Marketing (Ma-BWL-14d)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Marketing IV: Aktuelle Themen und Entwicklungen im Marketing (Ma-BWL-38)	Ab WS 2013/14
SP 5 Finanzdienstleistungen 1 (Ma-BWL-15a)	SoSe 2012 Letztes Angebot	Bank- und Finanzwirtschaft I: Institutionelle Grundlagen der Bankwirtschaft (Ma-BWL-31)	Ab SoSe 2013
SP 5 Finanzdienstleistungen 2 (Ma-BWL-15b)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Bank- und Finanzwirtschaft II: Kreditmanagement (Ma-BWL-32)	Ab SoSe 2013
SP 5 Vertiefung Finanzdienstleistungen (Ma-BWL-15c)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Bank- und Finanzwirtschaft III: Aktuelle Themen und Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich (Ma-BWL-33)	Ab WS 2013/14
SP 7 Unternehmensgründung (Ma-BWL-17a)	SoSe 2012 Letztes Angebot		



Module gemäß fachspezifischer Anlage 6.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M.Ed.) vom 6. September 2011 (Leuphana Gazette Nr. 18/11)		Module gemäß fachspezifischer Anlage 6.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M.Ed.) vom 12. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12) oder andere Ersatzleistungen	
SP 7 Unternehmensgründung (Ma-BWL-17b)	WS 2012/13 Letztes Angebot		
SP 7 Unternehmensgründung (Ma-BWL-17c)	kein Angebot gefunden		
SP 7 Vertiefung Unternehmensgründung (Ma-BWL-17d)	WS 2012/13 Letztes Angebot		
SP 8 Steuern (Ma-BWL-18a)	SoSe 2012 Letztes Angebot	Rechnungswesen & Steuern II: Grundlagen der Besteuerung unternehmerischer Tätigkeiten (Ma-BWL-44)	Ab SoSe 2013
SP 8 Steuern (Ma-BWL-18b)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Rechnungswesen & Steuern III: Nationale steuerliche Unternehmensplanung (Ma-BWL-45b)	Ab WS 2013/14
SP 8 Steuern (Ma-BWL-18c)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Rechnungswesen & Steuern III: Besteuerung internationaler Geschäftstätigkeit (Ma-BWL-45c)	Ab WS 2013/14
SP 8 Vertiefung Steuern (Ma-BWL-18d)	WS 2012/13 Letztes Angebot	Rechnungswesen & Steuern III: Seminar "Rechnungswesen und Steuern" (Ma-BWL-45d)	Ab WS 2013/14
SP 9 Personal und Führung (Ma-BWL-19a)	SoSe 2012 Letztes Angebot		
SP 9 Personal und Führung (Ma-BWL-19b)	SoSe 2012 Letztes Angebot		
SP 9 Personal und Führung (Ma-BWL-19c)	WS 2012/13 Letztes Angebot		
SP 9 Vertiefung Personal und Führung (Ma-BWL-19d)	WS 2012/13 Letztes Angebot		
		Personalmanagement & Organisation I: Funktionen und Instrumente des Personalmanagements Teil 1 (Ma-BWL-39)	Ab SoSe 2013
		Personalmanagement & Organisation II: Funktionen und Instrumente des Personalmanagements Teil 2 (Ma-BWL-40)	Ab SoSe 2013
		Personalmanagement & Organisation III: Arbeitsorganisation und Personalcontrolling (Ma-BWL-41a)	Ab WS 2013/14
		Personalmanagement & Organisation III: Ausgewählte Fragen des Personalmanagements und der Arbeitsorganisation (Ma-BWL-41b)	Ab WS 2013/14
		Personalmanagement & Organisation IV: Projekt (Ma-BWL-42)	Ab WS 2013/14



44.





**Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.1
Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen –
Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter
Berücksichtigung der ersten Änderung vom 13.04.2011
und der zweiten Änderungen vom 08.02.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 6.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 13. April 2011 (Leuphana Gazette Nr. 10/11 vom 21. Juli 2011), und der zweiten Änderungen vom 08. Februar 2012 (Leuphana Gazette 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2011 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012), bekannt.

Zu § 6 Abs. 7

Übersicht über den Studienverlauf

2. Masterforum	Master-Arbeit			Unterrichtsfach	Nachhaltig ausgerichtete Berufsbildungsforschung
Lehrforschungsprojekt: Schulische Praxisstudien	BWL-Schwerpunkt	BWL-Schwerpunkt	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Pädagogisch-didaktische Handlungskompetenzen
	BWL-Schwerpunkt	BWL-Schwerpunkt	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens
1. Masterforum	Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse	WVL: Wirtschaftspolitik	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Strukturelle Aspekte berufs- und wirtschafts-päd. Handlungsfelder

	Masterforum, Lehrforschungsprojekt/schulpraktische Studien, Masterarbeit	} Berufliche Fachrichtung (45 CP) Masterarbeit (15 CP), Abschlussprüfung (5 CP)
	Major: berufliche Fachrichtung	
	Minor: Unterrichtsfach einschließlich Praktikum (35 CP)	
	Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik (20 CP)	

Modulübersicht:

Berufliche Fachrichtung: Wirtschaftswissenschaften

Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.)

Es ist ein Schwerpunkt aus den folgenden zu wählen:

- Controlling

- Bank- und Finanzwirtschaft
- Marketing
- Personalmanagement & Organisation
- Rechnungswesen & Steuern
- International Management

In einem Schwerpunkt sind 4 Module zu absolvieren. Der Schwerpunkt International Management enthält ausschließlich englischsprachige Module.



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
-------	--------	--	--	----	-----------

Schwerpunkt Controlling

Controlling I: Einführung in das Controlling Controlling I: Introduction to Controlling (Ma-BWL-27)	Integriertes Planungs-, Kontroll- und Informationssystem, Controlling für Unternehmens- und Geschäftsstrategien, Budgetierung, Performance Measurement	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Übung (2) <i>oder</i> 1 Seminar (2)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Controlling II: Management Accounting Controlling II: Management Accounting (Ma-BWL-28)	Grundlagen des Management Accounting, Performance Measurement, produktionsorientiertes MA, prozessorientiertes MA, kunden- und marktorientiertes MA, MA im Konzern, IFRS und MA	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Übung (2)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Controlling III: Planung und Budgetierung Controlling III: Planning and Budgeting (Ma-BWL-29)	Komplexe Budgetierungssysteme, Planungskontrolle und Planungsberichte, Planung und Budgetierung unter Unsicherheit, Informationssysteme der Planung und Berichterstattung	1 Vorlesung (2) <i>und</i> 1 Übung (2) <i>oder</i> 1 Seminar (2)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Controlling IV: Projektseminar Controlling Controlling IV: Project Seminar Controlling (Ma-BWL-30)	Vertiefende Betrachtung aktueller Controllingthemen oder sektorale Schwerpunktsetzung (zum Beispiel: Controlling in Konzernen, NPO, Branchenfokus)	1 Seminar (4)	PL: Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

Schwerpunkt Bank- und Finanzwirtschaft

Bank- und Finanzwirtschaft I: Institutionelle Grundlagen der Bankwirtschaft Banking and Finance I: Institutional Basics of Banking (Ma-BWL-31)	Grundüberlegungen (Bankbetriebe, Bankbetriebslehre als institutionelle BWL); Bankensystem (Zentralbanken-, Aufsichts-, Geschäftsbanken- und Verbandssystem); Bankgeschäfte (Commercial-/ Investment-Banking, neuere Formen des Kapitalverkehrs)	1 Vorlesung (3)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Bank- und Finanzwirtschaft II: Kreditmanagement Banking and Finance II: Credit Management (Ma-BWL-32)	Kreditgeschäfte, Kreditsicherheiten, Kreditwürdigkeitsprüfung, Rating- und Scoringverfahren, Kreditüberwachung, Notleidende Kredite, Management von Kreditrisiken	1 Vorlesung (3)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Bank- und Finanzwirtschaft III: Aktuelle Themen und Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbe- reich Banking and Finance III: Current Topics and Developments in Financial Services (Ma-BWL-33)	Variierende, jeweils aktuelle Problemstellungen aus dem Bereich der Finanzwirtschaft, insbes. Bank- und Versicherungswirtschaft	1 Seminar (2)	PL: Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 28/122 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Bank- und Finanzwirtschaft IV: Projekt aus dem Bereich Bank- und Finanzwirtschaft Banking and Finance IV: Project (Ma-BWL-34)	Behandlung abgeschlossener wissenschaftlicher oder angewandter Forschungsthemen aus den Bereichen Kredit- oder Risikomanagement, Rating, Finanzmärkte, Projektfinanzierungen	1 Projektseminar (2)	PL: Projektarbeit <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 28/122 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Schwerpunkt Marketing					
Marketing I: Marketingplanung, Produktmanagement Marketing I: Marketing Planning, Product Management (Ma-BWL-35)	Strategische und operative Marketingplanung, Produktmanagement, Produktpositionierung, Neuprodukt-einführung, Sortimentspolitik, Marken-, Service- und Qualitätspolitik	1 Vorlesung (4)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Marketing II: Marktforschung, Konsumentenverhalten, Kommunikation Marketing II: Market Research, Consumer Behavior, Communication (Ma-BWL-36)	Messtheorie, Auswahl- und Erhebungsverfahren, uni-, bi- und multivariate Datenanalyse, aktivierende und kognitive Prozesse, Kommunikationsinstrumente, Kommunikationsplanung, Mediastrategie, Modelle der Werbewirkung	1 Vorlesung (4)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Marketing III: Vertriebspolitik und Customer Relationship Management Marketing III: Sales Policy and Customer Relationship Management (Ma-BWL-37)	Gestaltung des Vertriebssystems, Vertriebspartner und vertragliche Vertriebssysteme, Vertriebssteuerung, Marketinglogistik, CRM-Strategie, Kundenzufriedenheit und Kundenwert als Basis des Unternehmenserfolgs	1 Vorlesung (4)	PL: Klausur (60)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Marketing IV: Aktuelle Themen und Entwicklungen im Marketing Marketing IV: Current Topics and Developments in Marketing (Ma-BWL-38)	Vertiefung aktueller Themen des Marketings durch selbständige Bearbeitung von Themen oder durch Projekte (Praxisprojekte oder Lehrforschungsprojekte)	1 Projekt (4) <i>oder</i> 1 Seminar (4)	PL: Projektarbeit <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

Schwerpunkt Personalmanagement & Organisation

Personalmanagement & Organisation I: Funktionen und Instrumente des Personalmanagements Human Resource Management & Organization I: Functions and Instruments of Human Resource Management Part 1 (Ma-BWL-39)	Funktionen und Instrumente der Beschaffung, Auswahl, Beurteilung, Entwicklung, Freistellung von Personal (SQ: Steuerung von Gruppenprozessen)	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>und</i> 1 SQ* (2) <i>oder</i> 1 Seminar (3) <i>und</i> 1 SQ* (2)	SL: Assignment <i>und</i> SQ-Teilnahme PL für Integrierte Veranstaltung: Klausur (60) <i>oder</i> PL für Seminar: Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 70/80 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Personalmanagement & Organisation II: Funktionen und Instrumente des Personalmanagements Human Resource Management & Organization II: Functions and Instruments of Human Resource Management Part 2 (Ma-BWL-40)	Funktionen und Instrumente der Eingliederung, der Führung sowie der Gestaltung der betrieblichen Anreizsysteme und Sozialbeziehungen	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	SL: Assignment PL für Integrierte Veranstaltung: Klausur (60) <i>oder</i> PL für Seminar: Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Personalmanagement & Organisation III: Arbeitsorganisation und Personalcontrolling Human Resource Management & Organization III: Work Organization and Human Resources Controlling (Ma-BWL-41 a)	Methoden und Instrumente zur Gestaltung Arbeitsorganisation sowie zur betriebswirtschaftlichen Steuerung der Personalarbeit	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	SL: Assignment PL für Integrierte Veranstaltung: Klausur (60) <i>oder</i> PL für Seminar: Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Die Module Ma-BWL-41 a und Ma-BWL-41 b werden alternativ angeboten. Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Personalmanagement & Organisation III: Ausgewählte Fragen des Personalmanagements und der Organisation Human Resource Management & Organization III: Selected Issues in Human Resource Management and Organization (Ma-BWL-41 b)	Vertiefung ausgewählter Themen aus dem Personalmanagement und der Organisation	1 Integrierte Veranstaltung (3) <i>oder</i> 1 Seminar (3)	SL: Assignment PL für Integrierte Veranstaltung: Klausur (60) <i>oder</i> PL für Seminar: Referat <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Die Module Ma-BWL-41 a und Ma-BWL-41 b werden alternativ angeboten. Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Personalmanagement & Organisation IV: Projekt Human Resource Management & Organization IV: Project (Ma-BWL-42)	Wechselnde personalmanagementorientierte Transfer- oder Forschungsfragestellungen	1 Projekt (2)	PL: Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 28/122 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

Schwerpunkt Rechnungswesen & Steuern

Rechnungswesen & Steuern I: Internationale Rechnungslegung Accounting & Taxation I: International Accounting (Ma-BWL-43 a)	Grundlagen der Internationalen Rechnungslegung (IFRS) sowie wesentliche Bestandteile eines IFRS-Abschlusses (Bilanz, GuV, Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie Kapitalflussrechnung)	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Es ist ein Modul aus Ma-BWL-43 a-b zu wählen Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Rechnungswesen & Steuern I: Bilanzpolitik/ Bilanzanalyse Accounting & Taxation I: Accounting Policy/ Financial Statement Analysis (Ma-BWL-43 b)	Vertiefung handelsrechtlicher Vorschriften zum Jahresabschluss, Darstellung der Ziele, Aufgaben und Instrumente der Bilanzpolitik sowie Analyse des Jahresabschlusses anhand von Kennzahlensystemen und neueren Ansätze der Bilanzanalyse	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Es ist ein Modul aus Ma-BWL-43 a-b zu wählen Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Rechnungswesen & Steuern II: Grundlagen der Besteuerung unternehmerischer Tätigkeiten Accounting & Taxation II: Basics of Taxation of Business Activities (Ma-BWL-44)	Einführung in die nationale Steuerrechtsordnung und ihres verfassungs- und europarechtlichen Rahmens, Grundsätze der Ertragsbesteuerung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften, umsatzsteuerrechtliche Grundlagen des unternehmerischen Leistungsaustausches.	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Rechnungswesen & Steuern III: Konzernrechnungslegung/ Grundzüge Wirtschaftsprüfung Accounting & Taxation III: Financial Reporting for Corporate Groups (Ma-BWL-45 a)	Rechtlichen Grundlagen der Konzernrechnungslegung, Einführung in das Berufsfeld und die Berufsgrundsätze der Wirtschaftsprüfung sowie Darlegung der Rechnungslegungsprüfung (Prüfungsvorgehen und Prüfungsmethode)	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Es ist ein Modul aus Ma-BWL-45 a-d zu wählen Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Rechnungswesen & Steuern III: Nationale steuerliche Unternehmensplanung Accounting & Taxation III: Tax and corporate planning (Ma-BWL-45 b)	Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre; Einfluss der Besteuerung auf konstitutive Entscheidungen (Standortwahl, Rechtsformwahl, Umwandlungen); Einfluss der Besteuerung auf funktionale Entscheidungen (Investition, Finanzierung, Produktion)	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Es ist ein Modul aus Ma-BWL-45 a-d zu wählen Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Rechnungswesen & Steuern III: Besteuerung internationaler Geschäftstätigkeit Accounting & Taxation III: Taxation of International Business Transactions (Ma-BWL-45 c)	Einführung in Rechtsgrundlagen der Internationalen Betrieblichen Steuerlehre; Grundlagen der Internationalen Besteuerung; Anknüpfungspunkte der Ertragsbesteuerung im deutschen Außensteuerrecht; Praxis der Maßnahmen gegen Doppelbesteuerung; Internationale Steuerplanung	1 Integrierte Veranstaltung (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Es ist ein Modul aus Ma-BWL-45 a-d zu wählen Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Rechnungswesen & Steuern III: Seminar "Rechnungswesen und Steuern" Accounting & Taxation III: Seminar „Accounting and Taxation“ (Ma-BWL-45 d)	Theoriegeleitete und anwendungsorientierte Vertiefung ausgewählter Themen auf dem Gebiet aus dem Bereich Rechnungslegung und Steuern	1 Seminar (4)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Es ist ein Modul aus Ma-BWL-45 a-d zu wählen Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Rechnungswesen & Steuern IV: Schwerpunktprojekt Accounting & Taxation IV: Focus Project (Ma-BWL-46)	Vertiefung aktueller Themen aus dem Bereich „Rechnungslegung und Steuern“ durch selbständige Bearbeitung von Themen oder durch Projekte	1 Seminar (4)	PL: Projektarbeit <i>oder</i> mündliche Prüfung	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)

Schwerpunkt International Management

International Management I: Introduction to International Business (Ma-BWL-51)	Key elements are the nature of international business, theories of the multinational firm, international entry strategies, strategies and structures of the multinational corporation.	1 Integrierte Veranstaltung (3)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
International Management II: Microfoundations of International Management (Ma-BWL-52)	The module focuses on the micro foundations of international management: organizational behavior. Core is the scientific study of the behavior and motivations of individuals in organized groups, and its application to business.	1 Integrierte Veranstaltung (3)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
International Management III: Macrofoundations of International Management (Ma-BWL-53)	The module addresses the macro foundations of international management. The focus is on the normative and strategic managerial decisions and actions that create and sustain competitive advantage in an international context.	1 Integrierte Veranstaltung (3)	PL: Klausur (60) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art, Anzahl und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
International Management IV: Current Issues in International Management (Ma-BWL-54)	The module is designed as a research/business project seminar and focuses on current issues in international management, i.e. international project management, off-shoring, digital leadership, measuring international performance etc.	1 Seminar (3)	PL: Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
VWL: Wirtschaftspolitik Economics: Economic Policy	Einführung in die Theorie der WiPo; Mikroökonomische Grundlagen: Markt und Marktversagen sowie ökonomische Theorie der Politik; Ausgewählte Politikbereiche: Sozial- und Bildungspolitik.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	PL: Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 42/108 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
1. Masterforum Masters Forum I	Analyse ausgewählter wirtschaftsdidaktischer Konzepte und Auseinandersetzung mit Auswahl- und Begründungsproblemen (Legitimation) sowie Analyse curriculärer, personeller und struktureller Anforderungen an eine nachhaltig ausgerichtete wirtschaftsberufliche Bildung	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse Shaping Vocational Teaching And Learning Processes	Analyse der Theorien beruflicher Curricula und deren Entwicklung, insbesondere lernfeldorientierte didaktische Konzepte sowie Analyse von Methoden und Aufgaben zur Förderung selbstbestimmten, eigenverantwortlichen kooperativen Lernens und Arbeitens	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Lehrforschungsprojekt: Schulische Praxisstudien Research Project: In-School Training	Vorbereitung und Auswertung unterrichtspraktischer Studien einschließlich Kooperationsaktivitäten mit der zweiten Phase der Lehrerbildung sowie eigene Konzeption, Erprobung und Reflexion von Unterrichtseinheiten einschließlich der didaktisch-methodischen Reflexion	2 Seminare (je 2 SWS) 1 Praktikum	SL: Assignments PL : 1.Seminar: Unterrichtsentwurf 2. Seminar: Praxisbericht	10	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 56/244
2. Masterforum Masters Forum II	Analyse und Erörterung des Implikationszusammenhangs zwischen didaktisch-methodischen, berufsbildungstheoretischen, curricularen, personellen und strukturellen Anforderungen an eine nachhaltig ausgerichtete wirtschaftsberufliche Bildung sowie Vorbereitung auf die Abschlussprüfung (§ 5 RPO)	1 Seminar (2 SWS)	SL: Assignments	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122
Master-Arbeit Master-Thesis	Schriftliche Ausarbeitung einer wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Fragestellung		SL: Präsentation wissenschaftlicher Arbeitsschritte PL: Schriftliche Ausarbeitung	15	Präsenz/ Selbstlernen: 0/450

**Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (M. Ed.)**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Strukturelle Aspekte in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern Intervention Areas in Vocational and Business Education: Structural Aspects	Analyse, Erörterung und Reflexion aktueller Herausforderungen an berufsbildende Schulen sowie an die betriebliche Aus- und Weiterbildung	2 Seminare (je 2)	SL: Assignments PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Pädagogisch- didaktische Handlungs- kompetenzen Pedagogic and Didactic- Competencies	Fragestellungen und Forschungsstän- de von Pädagogik, Didaktik und Me- thodik u.b.B. von Problemen in Lehr- Lern-Verhältnissen auf der Mikroebene und / oder bei der Gestaltung von Lernumgebungen auf der Meseobene u.b.B. der Bereiche nonformalen und informellen Lernens	1 Vorlesung (2) 1 Seminar (2)	PL: Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (90 Min.)	5	Präsenz/ Selbstler- nen: 56/94
Bedingungen und Struk- turen beruflichen Ler- nens Vocational Learning: Structures and Condi- tions	Analyse, Erörterung und Reflexion ak- tueller Anforderungen an das deutsche Berufsbildungssystem vor dem Hin- tergrund nationaler und internationa- ler Einflussfaktoren sowie Analyse, Er- örterung und Reflexion aktueller Ent- wicklungen in der europäischen Be- rufsbildungspolitik	2 Seminare (je 2)	SL: Assignments PL: Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstler- nen: 56/94
Nachhaltig ausgerichte- te Berufsbildungsfor- schung Sustainable Vocational Education Research	Erörterung von Ansätzen und Metho- den der empirischen Berufsbildungs- forschung vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Entwicklung im curricu- laren, didaktisch-methodischen und institutionell-organisatorischen Feld der beruflichen Bildung	Seminar (4)	SL: Assignments PL: Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstler- nen: 56/94



Praktika: Im Master-Studiengang ist ein berufserprobendes Praktikum an einer berufsbildenden Schule in der beruflichen Fachrichtung sowie dem Unterrichtsfach im Umfang von insgesamt 5 Wochen und 10 CP nachzuweisen.

Zu § 16 Abs. 4: Die Master-Arbeit wird in der beruflichen Fachrichtung oder im Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik) geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt elf Wochen.

Zu § 17 Abs. 1

Die Master-Abschlussprüfung muss im letzten Studiensemester abgelegt werden. Voraussetzung für die Anmeldung zur Master-Abschlussprüfung ist der Nachweis von mindestens 60 CP sowie die Anmeldung zum Abschluss weiterer 20 CP.

Gegenstand der Master-Abschlussprüfung sind folgende vier Bereiche: die Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung, die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, das Unterrichtsfach sowie die Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Aus zwei dieser Bereiche werden Prüfende gewählt, eine Prüferin oder ein Prüfer hat die Fachwissenschaft, die andere Prüferin oder der andere Prüfer die Fachdidaktik zu vertreten.

Übergangsvorschriften zur zweiten Änderung

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg beginnen, am 01. Oktober 2012 in Kraft.

Die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, können ihre Schwerpunkte bis zum Sommersemester 2013 gem. fachspezifischer Anlage vom 23. März 2009 in der Fassung vom 06. September 2011 beenden. Nach Ablauf des Sommersemesters 2013 sind Ersatzmodule gemäß der Äquivalenztabelle (Anlage zur Änderungssatzung der zweiten Änderung) zu belegen. Die hier aufgeführten Änderungen der Schwerpunkte werden erst zum Sommersemester 2013 wirksam.

Die Änderungen, die sich auf das Erweiterungsfach beziehen treten für alle Studierenden zum 01. Oktober 2012 in Kraft.

**45.
Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.4 Evangelische Religion – Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften bzw. Sozialpädagogik (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 6.4 Evangelische Religion - Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften bzw. Sozialpädagogik (M. Ed.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010), zur Rahmenprüfungsord-

nung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 7. März 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I





Anlage 6.4 Evangelische Religion - Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften bzw. Sozialpädagogik (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird folgende Übersicht über den Studienverlauf ergänzt:

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf

				Theologie im Religionsunterricht	
			Bibel vernetzt	Religion heute	
			Religiöse Bildung und Entfaltung des Glaubens	Neuzeitliche Problemlagen der Glaubenslehre	
			Kontexte des Glaubens	Praxis des berufsschulischen Religionsunterrichts	

-  Masterforum, Lehrforschungsprojekt/schulpraktische Studien, Masterarbeit
 -  Major: berufliche Fachrichtung
 -  Minor: Unterrichtsfach einschließlich Praktikum (35 CP)
 -  Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik (20 CP)
- } Berufliche Fachrichtung (45 CP)
} Masterarbeit (15 CP), Abschlussprüfung (5 CP)

- b. In folgenden Modulen wird in der Kommentarspalte der Hinweis „Erweiterungsfachmodul (gemäß §6a RPO) ergänzt“:
- Kontexte des Glaubens
 - Praxis des berufsschulischen Religionsunterrichts
 - Religiöse Bildung und Entfaltung des Glaubens
 - Neuzeitliche Problemstellungen der Glaubenslehre
 - Bibel vernetzt
 - Religion heute
 - Theologie im Religionsunterricht

ABSCHNITT II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

**46.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.4
Evangelische Religion – Lehramt an Berufsbildenden
Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
bzw. Sozialpädagogik (M. Ed.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen
für ein Lehramt vermittelt werden unter
Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.04.2010
und der zweiten Änderung vom 08.02.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 6.2 – Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften bzw. Sozialpädagogik (M. Ed.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010) und der zweiten Änderung vom 08. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

**Anlage 6.4
Evangelische Religion- Lehramt an Berufsbildenden Schulen (M. Ed.)**

Zu § 6 Abs. 1
Übersicht über den Studienverlauf

				Theologie im Religionsunterricht	
			Bibel vernetzt	Religion heute	
			Religiöse Bildung und Entfaltung des Glaubens	Neuzeitliche Problemlagen der Glaubenslehre	
			Kontexte des Glaubens	Praxis des berufsschulischen Religionsunterrichts	

- Masterforum, Lehrforschungsprojekt/schulpraktische Studien, Masterarbeit
 - Major: berufliche Fachrichtung
 - Minor: Unterrichtsfach einschließlich Praktikum (35 CP)
 - Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik (20 CP)
- } Berufliche Fachrichtung (45 CP)
} Masterarbeit (15 CP), Abschlussprüfung (5 CP)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Kontexte des Glaubens Contexts of Faith	Probleme der ökumenischen Theologie Theologie der Religionen	1 Kolloquium (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	PL: Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß §6a RPO)
Praxis des berufsschulischen Religionsunterrichts Practice in Religious Education: Vocational Schools	Wege in der Praxis des berufsschulischen Religionsunterrichts Fachpraktikum	1 Seminar (2 SWS) 1 Praktikum	PL: Praxisbericht	5	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 28/122 Das Praktikum im Unterrichtsfach findet im Rahmen des Praktikums an berufsbildenden Schulen statt. Erweiterungsfachmodul (gemäß §6a RPO)
Theologie im Religionsunterricht	Dogmatische und ethische Inhalte im Religionsunterricht	2 Kolloquien (je 2 SWS)	PL: mdl. Prüfung (30 Min.)	5	Präsenz/Selbstlernen: 56/94



Theology in Religious Education	Biblische Inhalte im Religionsunterricht				Erweiterungsfachmodul (gemäß §6a RPO)
Bibel - vernetzt The Bible in Context	Bibel als Kanon Probleme biblischer Theologie	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß §6a RPO)
Neuzeitliche Problemlagen der Glaubenslehre Current Issues in Theology	Kirchengeschichte der Neuzeit Klassiker der neuzeitlichen Theologie	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	PL: Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß §6a RPO)
Religion heute Religion Today	Glaube in Medienwelten	1 Projektseminar (2 SWS)	PL: Projektarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122 Erweiterungsfachmodul (gemäß §6a RPO)
Religiöse Bildung und Entfaltung des Glaubens Religious Formation and Faith	Religion und Gesellschaft Die Relevanz des Religiösen in berufsschulischen Kontexten	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß §6a RPO)



47.

**Erste Änderung der fachspezifischen Anlage
6.5 Mathematik – Lehramt an Berufsbildenden Schulen
(M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-
Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein
Lehramt vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 08. Februar 2012 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 6.5 Mathematik – Lehramt an Berufsbildenden Schulen (M.Ed.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 6. Juli 2010), zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 17. April 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 6.5 Mathematik – Lehramt an Berufsbildenden Schulen (M.Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

- a. Vor der Modultabelle wird der Text „Bei unterschiedlichen Möglichkeiten der Veranstaltungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen gibt die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche die Veranstaltungsformen sowie Prüfungs- und Studienleistungen vor Veröffentlichung des Lehrangebots bekannt.“ gestrichen.
- b. Sämtliche Modulschlüssel werden entfernt und englische Modulbezeichnungen eingefügt.

- c. Im Modul „Analysis II“ wird in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ der Text „1 Vorlesung (3 SWS) 1 Übung (1 SWS)“ ersetzt durch „1 Integrierte Veranstaltung (4 SWS)“.
- d. Im Modul „Numerik und Informatik“ wird in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ der Text „1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)“ ersetzt durch „1 Integrierte Veranstaltung (4 SWS)“.
- e. Im Modul „Stochastik“ wird in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ der Text „1 Vorlesung mit integrierten Übungen (4 SWS)“ ersetzt durch „1 Integrierte Veranstaltung (4 SWS)“.
- f. Im Modul „Moderne Mathematik“ wird in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ der Text „2 Vorlesungen (je 2 SWS) mit integrierten Übungen“ ersetzt durch „1 Integrierte Veranstaltung (4 SWS) oder 2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)“. In der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen“ wird der Text „PL: Zwei Teilklausuren (je 60 Min.)“ ersetzt durch „PL: Klausur (120 Min.)“.
- g. Im Modul „Mathematik im Überblick“ wird in der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistungen“ wird der Text „mdl. Prüfung oder Referat“ ersetzt durch „Klausur (120 Min.)“.
- h. In folgenden Modulen wird in der Spalte „Kommentar“ der Begriff „Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)“ ergänzt:
 - Analysis II
 - Numerik und Informatik
 - Stochastik
 - Moderne Mathematik
 - Mathematik im Überblick
 - Didaktik II

A B S C H N I T T II

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt am 1. Oktober 2012 in Kraft.



**48.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.5
Mathematik – Lehramt an Berufsbildenden Schulen
(M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-
Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein
Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der
ersten Änderung vom 08.02.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 6.5 Mathematik –Lehramt an Berufsbildenden Schulen (M.Ed.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Februar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

**Anlage 6.5
Mathematik - Lehramt an Berufsbildenden Schulen (M. Ed.)**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Analysis II Analysis II	Ausbau der Differenzial- und Integralrechnung, erweiterte Konzepte der Analysis, Anwendungen, CAS-Unterstützung des Erkundens und Verstehens	1 Integrierte Veranstaltung (4 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (120 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Numerik und Informatik Numerics and Information Technologies	Grundlagen numerischer Algorithmen auch in informatischer Sicht, Berechenbarkeit	1 Integrierte Veranstaltung (4 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (120 Min.) oder Klausur (60 Min.) + Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Stochastik Stochastics	Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, beurteilende Statistik, Markov-Prozesse, Warteschlangen, weitere Vertiefung	1 Integrierte Veranstaltung (4 SWS)	SL: Assignments PL: Klausur (120 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Moderne Mathematik Modern Mathematics	Fraktale: Vertiefung vielfältiger Begriffe und Vorgehensweisen; Knoten/Graphen/Topologie; Grundlagen moderner Anwendungen von Mathematik	2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS) oder 1 integrierte Veranstaltung (4 SWS)	PL: Klausur (120 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Mathematik im Überblick Basic Concepts of Mathematics	Vernetzung des mathematischen Wissens und Könnens, Ergänzungen durch fachübergreifende Themen	1 Vorlesung/ Seminar (2 SWS)	PL: Hausarbeit oder Klausur (120 Min.)	5	möglichst 4. Sem Präsenz/ Selbstlernen: 28/122 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)



Angewandte Fachdidaktik Applied Special- ised Didactics	Planung, Durchführung und Reflexi- on von Mathematikunterricht Praktikumsvorbereitung	1 Seminar (2 SWS) 1 Praktikum	PL: Praxisbericht	5	I.d.R. 1. od. 2. Sem Präsenz/ Selbstler- nen (inkl. Prakti- kum): 28/122
Didaktik II Didactics II	Methodische und fachdidaktische Vertiefung der Unterrichtskonzepte im Hinblick auf die Lehre an den Fachgymnasien	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Hausarbeit <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/ Selbstler- nen: 56/94 Erweiterungsfach- modul (gemäß § 6a RPO)



- i. Im Modul „Spiel- und Bewegungserziehung“ wird in der Spalte Inhalt im ersten Absatz das Wort „Seminar“ durch „Bereich“ ersetzt. Im zweiten Absatz werden die Worte „In der Veranstaltung“ durch die Worte „Im Bereich“ ersetzt. In der Spalte „Modulanforderungen“ wird die Option „oder Klausur (60 min.)“ gestrichen.
- j. Im Modul „Vertiefung Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder“ wird in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ die Anzahl „4“ durch „3“ ersetzt. In der Kommentarspalte wird folgender Hinweis ergänzt: Im Kursverbund E dürfen Sportarten nicht doppelt belegt werden (Bachelor / Master).
- k. Im Modul „Vertiefung Spielen in Mannschaften“ wird in der Spalte Inhalt vor dem bisherigen Text der folgender Absatz ergänzt: „Im Mittelpunkt der gewählten Sportspiele stehen die Verfeinerung bestehender Fertigkeiten, der Neuerwerb von Fertigkeiten sowie im Zusammenhang stehende theoretische Bezüge.“ In der Kommentarspalte wird der Satz: „Es werden nicht alle Sportspiele in jedem Semester angeboten.“ ergänzt.

A B S C H N I T T II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.



50.

Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.7 Sport – Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und Sozialpädagogik (M. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 09.05.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 6.7 Sport– Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und Sozialpädagogik (M. Ed.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 09. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlage 6.7

Sport- Lehramt an Berufsbildenden Schulen (M. Ed.)

Zu § 6 Abs. 1

Übersicht über den Studienverlauf Sport - Lehramt an Berufsbildenden Schulen – (M. Ed.)

				Vertiefung Spielen in Mannschaften	
			Vertiefung Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder		
			Fachpraktikum	Spiel- und Bewegungserziehung	
			Fachdidaktik	Bewegung und Gesundheit/ Gesellschaft	

	Masterforum, Lehrforschungsprojekt/schulpraktische Studien, Masterarbeit	} Berufliche Fachrichtung (45 CP) Masterarbeit (15 CP), Abschlussprüfung (5 CP)
	Major: berufliche Fachrichtung	
	Minor: Unterrichtsfach einschließlich Praktikum (35 CP)	
	Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik (20 CP)	



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Fachdidaktik Specialised Didactics (LBS)	Die <i>Fachdidaktischen Problemstellungen</i> beinhalten u.a. Themen wie Vermittlungskonzepte im Sportunterricht, Unterrichtsstörungen, Bewertung und Zensurierung sowie methodische Verfahren und Maßnahmen sowie deren Zusammenhänge. Im Bereich „Sport in heterogenen Lerngruppen“ wird der Frage nachgegangen, wie Inhalte zu Themen werden. Die Tragweite der Themenkonstitution wird vor dem Hintergrund schwieriger und heterogener Lerngruppen ausgelotet.	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Hausarbeit oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Bewegung und Gesundheit/ Gesellschaft Movement and Health/ Society	Ausgehend von anatomisch-physiologischen Inhalten als Grundlage werden Inhalte für eine umfassende Sinnes- und Körperentwicklung der Kinder/Jugendlichen ebenso einbezogen wie Konzepte des Umgangs mit dem Körper in Alltags- und unterschiedlichen Bewegungs- und Sportsituationen. Im Bereich Sport und Gesellschaft werden neben methodischen Problemen insbesondere anthropologische und kulturelle Fragen behandelt, die den Menschen, seinen Körper und seine Bewegungen unter Bedingungen z.B. seiner Entwicklung, seiner jeweiligen „Verhältnisse“ und seiner Gestaltungsspielräume erfassen.	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Hausarbeit oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Fachpraktikum Subject-Related School Training	Die Studierenden sollen bezogen auf die Inhalte und Themen des Sportunterrichts lernen, den eigenen Sportunterricht zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Das Praktikum und das Seminar stehen in enger Verbindung zueinander und beinhalten hauptsächlich Themen wie Struktur des Unterrichts, Erstellung eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes und Auswertung von Unterricht.	1 Seminar (2 SWS) 1 Praktikum	PL: Praxisbericht	5	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 56/94
Spiel- und Bewegungserziehung Movement and Play Education	Im Bereich <i>Spiel- und Bewegungserziehung</i> wird der Zusammenhang zwischen dem Erziehungs- und Bildungskonzept, dem Bewegungskonzept und dem Unterrichtskonzept dargelegt und anhand von sport- und bewegungsbezogenen Inhalten ausgeleuchtet. Im Bereich „Bewegungsspiele“ werden verschiedene Kategorien der Bewegungsspiele in entwicklungspezifischer Logik aufbereitet.	1 Seminar 1 Integrierte Veranstaltung (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: Praktische Leistung und Klausur (60 Min.) (= fachpraktische Prüfung gemäß MaVo) in Bewegungsspiele Hausarbeit oder Referat im Seminar	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Es wird empfohlen die Veranstaltung „Darstellendes Bewegungsspiel“ zusätzlich zu belegen (Es werden Basisthemen des Bewegungstheaters erarbeitet und in einfachen Spielformen erprobt.) Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)
Vertiefung Individuelle Lern- und Erfahrungsfelder Advanced Studies: Individual Learning and Experiencing	Im Mittelpunkt der gewählten Lern- und Erfahrungsfelder stehen die Verfeinerung bestehender Fertigkeiten, der Neuerwerb von Fertigkeiten sowie im Zusammenhang stehende Modelle der Vermittlung. Wahlmöglichkeiten Kursverbund A: Laufen, Springen, Werfen oder Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen Kursverbund B: Turnen und Bewegungskünste oder gymnastische, tänzerische und rhythmische Bewegungsgestaltung. Kursverbund E: Kämpfen; Reiten & Voltigieren; Auf Rollen und Rädern; Auf Schnee und Eis; Auf dem Wasser.	3 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)	SL: Assignments PL: 3 Praktische Leistungen und 3 Klausuren (je 60 Min.) (= 3 fachpraktische Prüfungen gemäß MaVo)	10	Präsenz/ Selbstlernen: 84/216 Studierende der Fachrichtung Sozialpädagogik wählen: - eine Veranstaltung aus A oder B und - eine Veranstaltung aus E und - die Veranstaltung „Spielen und Bewegen mit Materialien und Geräten / Psychomotorische Bewegungsförderung“ Studierende LBS WiWi wählen: - jeweils eine Veranstaltung aus A, B und E



	<p>Im Bereich „Spielen und Bewegen mit Materialien und Geräten / Psychomotorische Bewegungsförderung“ werden z.B. Inhalte wie Bewegungsbaustelle, Bewegungslandschaft und Bewegen mit Alltagsmaterialien thematisiert.</p>				<p>Im Kursverbund E dürfen Sportarten nicht doppelt belegt werden (Bachelor / Master).</p> <p>Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)</p>
<p>Vertiefung Spielen in Mannschaften</p> <p>Advanced Studies: Group Sport</p>	<p>Im Mittelpunkt der gewählten Sportspiele stehen die Verfeinerung bestehender Fertigkeiten, der Neuerwerb von Fertigkeiten sowie im Zusammenhang stehende theoretische Bezüge.</p> <p>Im Kursverbund C können u.a. gewählt werden: Fußball, Volleyball, Basketball, Baseball.</p> <p>Im Kursverbund D können gewählt werden: Tennis, Tischtennis, Badminton.*</p>	<p>2 Integrierte Veranstaltungen (je 2 SWS)</p>	<p>SL: Assignments</p> <p>PL: 2 Praktische Leistungen und 2 Klausuren (je 60 Min.) (= 2 fachpraktische Prüfungen gemäß MaVo)</p>	<p>5</p>	<p>Präsenz/ Selbstlernen: 56/94</p> <p>Voraussetzung ist ein Befähigungsnachweis im entsprechenden Grundkurs</p> <p>Es werden nicht alle Sportspiele in jedem Semester angeboten.</p> <p>Erweiterungsfachmodul (gemäß § 6a RPO)</p>

**51.
Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 7.1
Lehramt an Berufsbildenden Schulen –
Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg am 09. Mai 2012 die nachfolgende dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 7.1 Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 04/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 13. April 2011 (Leuphana Gazette 18/11 vom 06. September 2011), zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 24. Mai 2012 im Umlaufverfahren genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 7.1 Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (B. Ed.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, werden wie folgt geändert:

- a. Im Modul „Lehrforschungs-projekt/ Schulpraktische Studien“ wird in der Spalte „Inhalt“ der Text „Das Praktikum ist in sozialpädagogi-

schen Bildungsgängen an Berufsbildenden Schulen abzuleisten.“ ergänzt. In der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ wird der Text „2 Seminare (je 2 SWS)“ ersetzt durch den Text „2 Seminare (je 1 SWS) und 1 Seminar (2 SWS) und 1 Praktikum“. In der Spalte „Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung“ wird der Text „Praxisbericht“ ersetzt durch den Text „Projektarbeit“.

- b. In folgenden Modulen wird in der Spalte „Kommentar“ der Text „Erweiterungsfachmodul (gemäß §6a RPO)“ gemäß §6a RPO ergänzt:
- Masterforum: Sozialdidaktische Forschung
 - Handlungstheorien der Sozialpädagogik
 - Bildungspolitik
 - Analyse sozialpädagogischer Praxen
 - Bildungssoziologie und Soziologie sozialer Ungleichheit
 - Diskurse sozialpädagogischer Theoriebildung
- c. Unter der Modultabelle wird im Absatz „Praktika“ der Text „und 10 CP“ gestrichen.
- d. Der Text „Zu § 6 Abs. 9: Weitere Zusatzleistungen, die im M.Ed.-Zeugnis ausgewiesen werden sollen, dürfen in einem Umfang von maximal 20 CP erbracht werden. Diese können in der beruflichen Fachrichtung, im Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik), im Unterrichtsfach oder weiteren Angeboten des Komplementärstudiums erbracht werden. Ein Anrecht auf Zusatzleistungen besteht nicht.“ wird gestrichen.

A B S C H N I T T II

Die Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium und ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2012 in Kraft.



52.

**Neubekanntmachung der fachspezifische Anlage
7.1 Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung
Sozialpädagogik (M. Ed.)
zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt
werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom
14.04.2010 und der zweiten Änderung vom
13.04.2011 und der dritten Änderung vom 09.05.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 7.1 Fachspezifische Anlagen – Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (B.Ed.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 04/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 10/10 vom 06. Juli 2010) und der zweiten Änderung vom 13. April 2011 (Leuphana Gazette 18/11 vom 06. September 2011) und der dritten Änderung vom 09. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert am 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) bekannt.

Anlagen 7.1 Allgemeiner Teil Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.)

Zu § 6 Abs. 7

Übersicht über den Studienverlauf - Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.)

Masterforum	Master-Thesis		Unterrichtsfach	Nachhaltig ausger. Berufsbildungs- forschung	
Lehrforschungsprojekt / Schulpraktische Studien	Bildungssoziologie und Soziologie sozialer Ungleichheit	Diskurse sozialpädagogischer Theoriebildung	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Pädagogisch- didaktische Handlungskompeten-
	Bildungspolitik	Analyse sozialpädagogischer Praxen	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens
Masterforum: Sozialdidaktische Forschung	Psych. Diagnostik und Intervention im pädagogischen Feld	Handlungstheorien der Sozialpädagogik	Unterrichtsfach	Unterrichtsfach	Strukturelle Aspekte in berufs- u. wirtschaftspädagog.

	Masterforum, Lehrforschungsprojekt/schulpraktische Studien, Masterarbeit	} Berufliche Fachrichtung (45 CP) Masterarbeit (15 CP), Abschlussprüfung (5 CP)
	Major: berufliche Fachrichtung	
	Minor: Unterrichtsfach einschließlich Praktikum (35 CP)	
	Professionalisierungsbereich: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik (20 CP)	



Modulübersicht:

Berufliche Fachrichtung: Sozialpädagogik

Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik
(M. Ed.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
<p>Masterforum: Sozialdidaktische Forschung</p> <p>Masters Forum: Social Didactic Research</p>	Die Studierenden bearbeiten vertieft sozialdidaktische Dimensionen des Handelns als Lehrerinnen und Lehrer in professionellen Kontexten der Berufsausbildung und erwerben Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz als Lehrende, die den doppelten Theorie-Praxis-Bezug denken und didaktisch gestalten.	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: Abstract	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß 6a RPO)
<p>Psychologische Diagnostik und Intervention im pädagogischen Feld</p> <p>Psychological Diagnostics and Intervention in Pedagogical Areas</p>	Fragstellungen und Forschungsstände der pädagogischen Psychologie zu Fragen der Diagnostik in bildungswissenschaftlich relevanten Kontexten schulischer und außerschulischer Lernumgebungen	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS)	PL: Klausur (60 Min.) oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
<p>Handlungstheorien der Sozialpädagogik</p> <p>Intervention Theories in Social Pedagogy</p>	Fragenstellungen sozialpädagogischer Professionalität	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS)	PL: Präsentation und Hausarbeit oder Präsentation und Klausur (60 Min.)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß 6a RPO)
<p>Lehrforschungsprojekt/ Schulpraktische Studien</p> <p>Research Project</p>	Die Studierenden sollen erworbene Kenntnisse mit der Bearbeitung eines eigenen, selbst gewählten Forschungsprojektes im sozialpädagogischen Bereich praktisch realisieren. Sie erweitern und festigen ihre Forschungs- und Methodenkompetenz und können eigene Forschungsfragen und -ziele formulieren sowie geeignete Forschungsdesigns entwerfen und darauf abgestimmte Methoden anwenden und stellen eigenständig die Bezüge zwischen Theorie und Praxis innerhalb bzw. aufgrund ihres zu absolvierenden Praktikums her. Das Praktikum ist in sozialpädagogischen Bildungsgängen an Berufsbildenden Schulen abzuleisten.	2 Seminare (je 1 SWS) und 1 Seminar (2 SWS) und 1 Praktikum	PL: Projektarbeit	10	Präsenz/ Selbstlernen (inkl. Praktikum): 56/244
<p>Bildungspolitik</p> <p>Educational Policy</p>	Politikfeldanalyse der Bildungspolitik. Grundsätzliche Theorien und Erkenntnisse der historisch und / oder international vergleichenden Forschungen zu Bildungspolitik und Bildungssystementwicklung in ihren Bezügen zum politischen System	1 Vorlesung (2 SWS) + 1 Tutorium (2 SWS) oder 2 Seminare (4 SWS)	PL: Assignment und Klausur (60 Min.) oder Klausur (120 Min.) oder Referat oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß 6a RPO)
<p>Analyse sozialpädagogischer Praxen</p> <p>Analysis of Practical Approaches in Social Pedagogy</p>	Im Seminar erfolgt eine Wissensvertiefung innerhalb grundlegender Strukturen und Funktionsweisen im Bereich sozialpädagogischer Institutionen und des Hilfesystems Kenntnis struktureller Rahmenbedingungen von Hilfe-, Erziehungs- und Bildungsprozessen in sozialpädagogischen Institutionen und der darauf bezogenen Hilfssysteme. Reflexion von Prozessen der Planung, Steuerung und Evaluation der Intervention auf unterschiedlichen Ebenen.	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: Präsentation und Hausarbeit oder Essay und Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß 6a RPO)



Bildungssoziologie und Soziologie sozialer Ungleichheit Educational Sociology and Sociology of Social Inequality	Fragestellungen und Forschungsstände der Bildungs- und Kulturosoziologie zu den soziologischen Determinanten von Erziehungs- und Bildungshandeln, -reflexionen und -systemen	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS) oder 2 Seminare (4 SWS)	PL: Klausur (120 Min.) oder Referat oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß 6a RPO)
Diskurse sozialpädagogischer Theoriebildung Theory Development in Social Pedagogy: Past and Present Discourses	Fragestellungen und Forschungsstände der Sozialpädagogik in der Pluralität der Disziplin und der Heterogenität der Geschichte unter Berücksichtigung der Problematisierung und Reflexion der disziplinär sozialpädagogischen Perspektiven	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: Präsentation und Hausarbeit oder Essay und Referat oder mdl. Prüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul (gemäß 6a RPO)
Masterforum Masters Forum	Bestandteil der Masterprüfung ist ein Master-Forum. In dem Masterforum stellen die Studierenden dar, dass sie in der Lage sind, ein selbst gewähltes Thema auf der Basis eigener Literaturrecherche / eigener wissenschaftlicher, theoretischer oder empirischer Arbeit umfanglich und selbständig auf akademischem Niveau zu bearbeiten.	1 Seminar (2 SWS)	PL: Abschlussprüfung	5	Präsenz/ Selbstlernen: 28/122
Master-Arbeit Master-Thesis	In der Master-Arbeit ist das Ziel, dass eine wissenschaftlich eigenständige Arbeit zu einem Thema der Fachrichtung Sozialpädagogik schriftlich ausgearbeitet wird. Inhalte der Masterarbeit sind historische, empirische (quantitativ oder qualitative oder triangulierte) Studien oder Literaturarbeiten, die sich mit zentralen Fragen der Elementar- und Sozialpädagogik unter den Bedingungen des besonderen Berufsbildungssystems, mit Einzelthemen der Lernfelder und Lernbereiche sowie der Sozialdidaktischen Reflexionen befassen. Internationale Vergleiche von Berufsbildungssystem im Sozialen sind ebenso möglich, wie Gender-, Biographie- oder Organisationsstudien.	1 Seminar (2 SWS)	PL: Masterarbeit	15	Präsenz/ Selbstlernen: 28/422

Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik
(M. Ed.)

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Strukturelle Aspekte in berufs- und wirtschaftspädagogischen Handlungsfeldern Intervention Areas in Vocational and Business Education: Structural Aspects	Analyse, Erörterung und Reflexion aktueller Herausforderungen an berufsbildende Schulen sowie an die betriebliche Aus- und Weiterbildung	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignment PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Pädagogisch-didaktische Handlungskompetenzen Pedagogic and Didactic Competences	Fragestellungen und Forschungsstände von Pädagogik, Didaktik und Methodik u.B.B. von Problemen in Lehr-Lern-Verhältnissen auf der Mikroebene und / oder bei der Gestaltung von Lernumgebungen auf der Mesoebene u.B.B. der Bereiche nonformalen und informellen Lernens	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS)	PL: Hausarbeit oder Klausur (90 Min.)	5	Präsenz / Selbstlernen: 56/94
Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens Vocational Learning: Structures and Conditions	Analyse, Erörterung und Reflexion aktueller Anforderungen an das deutsche Berufsbildungssystem vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Einflussfaktoren sowie Analyse, Erörterung und Reflexion aktueller Entwicklungen in der europäischen Berufsbildungspolitik	2 Seminare (je 2 SWS)	SL: Assignment PL: Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94



Nachhaltig ausgerichtete Berufsbildungsforschung Sustainable Vocational Education Research	Erörterung von Ansätzen und Methoden der empirischen Berufsbildungsforschung vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Entwicklung im curricularen, didaktisch-methodischen und institutionell-organisatorischen Feld der beruflichen Bildung	1 Seminar (4 SWS)	SL: Assignment PL: Klausur (90 Min.) <i>oder</i> Hausarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
---	--	-------------------	--	---	---------------------------------

**Praktika:**

Im Master-Studiengang ist ein berufserprobendes Praktikum an einer berufsbildenden Schule in der beruflichen Fachrichtung sowie dem Unterrichtsfach im Umfang von insgesamt fünf Wochen nachzuweisen.

Master-arbeit:

Die Master-arbeit wird in der beruflichen Fachrichtung oder im Professionalisierungsbereich (Bildungswissenschaften, Berufs- und Wirtschaftspädagogik) geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt elf Wochen.

Zu § 17 Abs. 1:

Die **Master-Abschlussprüfung** muss im letzten Studiensemester abgelegt werden. Voraussetzung für die Anmeldung zur Master-Abschlussprüfung ist der Nachweis von mindestens 60 CP sowie die Anmeldung zum Abschluss weiterer 20 CP.

Gegenstand der Master-Abschlussprüfung sind folgende vier Bereiche: die Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung, die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, das Unterrichtsfach sowie die Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Aus zwei dieser Bereiche werden Prüfende gewählt, eine Prüferin oder ein Prüfer hat die Fachwissenschaft, die andere Prüferin oder der andere Prüfer die Fachdidaktik zu vertreten.